ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie kommunale Unternehmen

1/2018

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen. 70. Jahrgang

INHALT

EU-DSGVO und BDSG 2017 – Herausforderungen und Chancen für Versorgungsunternehmen
– von RA Markus Heinrich, Hamm – 5

Betriebe gewerblicher Art als Organträger
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 10

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Zur Berechnung des Netzentgelts für dezentrale Stromeinspeisung – vorgelagerte Netzebene 16

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG Düsseldorf: Fortgesetzte Anwendung des Erweiterungsfaktors für in 2012 und 2013 vorgenommene Investitionen von Verteilernetzbetreibern in die Hochspannungsebene 18
- OLG Düsseldorf: Kommunikationsinfrastruktur zur Einbindung von Messsystemen als Investition in das Verteilernetz 18

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energie- / Stromsteuer

- Neues Energie- oder Stromsteuergesetz in Kraft getreten – Anmerkung der Redaktion – 18

Umsatzsteuer

- BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Strom (Leistungsbeziehungen) 19

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- FG Hessen: Defizitärer BgA mit Gewinnabführungen von Tochtergesellschaften als Organträger . . . 20
- FG Münster: Enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zweier BgA nach dem Ersatz eines Blockheizkraftwerks 21

Umsatzsteuer

- BFH: Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei Verpachtung von Schulmensa und Freibad 23

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge:* Maßstabsregelungen hinsichtlich der Grundstücksfläche 24
- *Erschließungsbeiträge:* Selbständigkeit von Parkplätzen im Erschließungsbeitragsrecht 25
- *Straßenausbaubeiträge:* Berücksichtigung eines nicht gefangenen Hinterliegergrundstücks 26
- *Zweitwohnungssteuer:* Steuerpflicht von Mobilheimen 27

Arbeitsrecht

- Betriebliches Eingliederungsmanagement keine Voraussetzung für Versetzung von Nacht- in Wechselschicht nach Krankheit 28

Sozialversicherungsrecht

- Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2018 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 29

Buchbesprechungen 30

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2018 auf der Rückseite

Aktuelle Online-Seminare

Update Umsatzsteuer I/2018

17. Januar 2018, 10:00–12:00 Uhr

Die Online-Seminare »Update Umsatzsteuer« bringen Ihnen die wesentlichen Neuerungen und Änderungen im Umsatzsteuerrecht des letzten Vierteljahres nahe. Die aktuellen Themen dieser Veranstaltung werden u.a. sein, in Bezug auf die Verwaltung: Mehr- oder Mindermengenabrechnung Strom, Leistungsort im Zusammenhang mit Grundstücken sowie verschiedene Steuerbefreiungen (Immobilien mit Inventar, Dialyse, Unterstützung im Alltag). Schwerpunkte der Rechtsprechung werden sein: Leasing - Lieferung oder Leistung, Steuersatz in Krankenhauscafeteria, Steuerfreiheit bei Hausnotruf und Begräbniswäldern und Vorsteuerabzug bei Schulmensa und Marktplatz.

Referent
RA/StB Ralph Korf
München

EEG 2018: Aktuelle Entwicklungen

31. Januar 2018, 10:00–12:00 Uhr

Das Online-Seminar gibt einen Überblick über die neuen Regelungen des EEG, wobei Praxisbeispiele herangezogen werden, um die Auswirkungen der Änderungen auf den Alltag von Anlagenbetreibern, Energieversorgern aber auch Letztverbrauchern zu erläutern. Themen werden u.a. sein: Änderungen im EEG 2017 im Überblick, Ausschreibung, Direktvermarktung, Marktprämie und Einspeisevergütung, Details zur Ausschreibung, Regelungen zu Regionalstrom, Eigenversorgungsregelungen sowie Meldepflichten. Diese Veranstaltung kann idealerweise zusammen mit der Veranstaltung »KWKG 2018: Aktuelle Entwicklungen« am 01. Februar 2018 gebucht werden.

Referent
RA Michael Hill
Fey Hill Bunnemann
Partnerschaft mbB
RAe StB, München

KWKG 2018: Aktuelle Entwicklungen

01. Februar 2018, 10:00–12:00 Uhr

Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die neuen Regelungen des KWKG, wobei Praxisbeispiele herangezogen werden, um die Auswirkungen der Änderungen auf den Alltag von Anlagenbetreibern, Energieversorgern aber auch Letztverbrauchern zu erläutern. Behandelt werden folgende Themen: Überblick über die Regelungen des KWKG 2017, Grundsätze der Ausschreibung von KWK-Anlagen und erste Erfahrungen, geänderter Wälzungsmechanismus des KWKG 2017, Übergangsregelungen zur KWKG-Umlage sowie Auswirkungen auf die § 19 StromNEV- sowie Offshore-Haftungsumlage. Diese Veranstaltung kann idealerweise zusammen mit der Veranstaltung »EEG 2018: Aktuelle Entwicklungen« am 31. Januar 2018 gebucht werden.

Referent
RA Michael Hill
Fey Hill Bunnemann
Partnerschaft mbB
RAe StB, München

Anreizregulierung und Kostenprüfung

06. Februar 2018, 10:00–12:00 Uhr

Das Online-Seminar stellt den neuen Regulierungsrahmen vor und gibt Hinweise und Hilfestellungen für die regulierungsoptimale Nutzung der neuen Instrumente der ARegV.
Neben regulatorischen Herausforderungen werden zudem die Anforderungen an das Netzkosten-controlling ausführlich diskutiert.
Die Teilnehmer erhalten einen fundierten Überblick zu den gesetzlichen Vorgaben und möglichen Handlungsoptionen zur Steuerung des Kostenniveaus während der laufenden Regulierungsperiode.

Referenten
RA Dr. Thomas Wolf
LL.M.oec.
StB Dipl.-Betriebswirt (FH) Jürgen Dobler
Rödl & Partner GbR,
Nürnberg

Die Auswirkungen der E-Rechnung auf Rechnungswesen und Organisation

07. Februar 2018, 10:00–12:00 Uhr

Das Online-Seminar gibt nach einer kurzen Einführung einen Überblick über die Zeitachse der Umsetzungspflicht, die Auswirkungen auf das Rechnungswesen, die Maßnahmen zur Einhaltung steuerlicher Vorgaben und deren Auswirkungen auf die IT und die Organisation. Daneben wird veranschaulicht, wie im Rahmen der Implementierung der für die E-Rechnung erforderlichen Strukturen die Grundlagen für ein Tax Compliance Management System (»internes Kontrollsystem Steuern«) geschaffen werden können. Ein solches System kann Führungskräfte bei steuerlichem Fehlverhalten und daraus resultierenden Nachzahlungen von dem Vorwurf eines persönlichen Fehl-verhaltens aufgrund fehlender organisatorischer Maßnahmen und Instrumente u.U. freizeichnen.

Referenten
WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Helmut Meng
MBA, M.Sc.
BW PARTNER, Stuttgart
RA/StB Lars Müller
BW PARTNER, Stuttgart

Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter:
www.vw-online.eu/online-seminare

VW aktuell – Kurzmeldungen

Stromnetzzugangsverordnung verabschiedet

18.12.2017 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 beschlossen, dem Verordnungsentwurf der geschäftsführenden Bundesregierung vom 22.11.2017 zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) zuzustimmen. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Novelle der Verordnung soll sicherstellen, dass Netzbetreiber die sogenannten Stromgebotszonen in Deutschland künftig nicht ändern können, ohne staatliche Stellen einzubeziehen. Sie dürfen insbesondere kein Engpassmanagement bei Netzüberlastungen einführen, das eine Aufteilung der innerdeutschen Strompreiszone zur Folge hätte. Die einheitliche Stromgebotszone stellt sicher, dass Strompreis und Netzzugang bundesweit gleichermaßen gelten. Sie ist historisch gewachsen, aber bislang nicht gesetzlich verankert. Um die Handlungsspielräume für die nächste Bundesregierung zu erhalten, will die geschäftsführende Bundesregierung diese einheitliche Stromgebotszone absichern und den Status quo festschreiben.

Hintergrund ist, dass die Preisentwicklung zwischen den Regionen innerhalb Deutschlands weiter auseinander zu driften droht. Ursache dafür sind nach Angaben der Bundesregierung Schwierigkeiten beim Netzausbau: Im Norden sinken bei immer preiswerterem Strom aus Windenergie und einer geringen Nachfrage die Preise. Im windschwächeren Süden steigen sie dagegen, weil der Bestand an Windrädern dort für den Verbrauch zu gering ist.

– Quelle: BR –

Aufstockung der Anteile an der MVV durch die EnBW kartellrechtlich unbedenklich

15.12.2017 Das Bundeskartellamt (BKartA) hat am 14.12.2017 den Erwerb von 6,28 Prozent der Anteile an der MVV Energie AG durch die EnBW AG und damit die Aufstockung der Beteiligung von 22,48 Prozent auf 28,76 Prozent freigegeben. Trotz des erstmaligen Erwerbs einer aktienrechtlichen Sperrminorität führt der Zusammenschluss auf den betroffenen Märkten der Abfallverwertung und der Energieversorgung nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs. Von einem hinreichenden Einfluss der EnBW auf die von der Stadt Mannheim allein kontrollierte MVV konnte nicht ausgegangen werden.

Der Markt für die Verwertung von Hausmüll (unvorbehandelte Siedlungsabfälle) ist durch einen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen der zuständigen Gebietskörperschaften geprägt. Das BKartA hat geprüft, ob die mit der Sperrminorität erworbenen Vetorechte zu Gunsten der EnBW auf diesem Markt zu einer Marktbeherrschung führen. Gegen das Entstehen von Marktbeherrschung sprachen insbesondere die satzungsgemäße Beschränkung der Vetorechte der EnBW auf den unabdingbaren gesetzlichen Aktionärsschutz und das Fehlen weitergehender Unternehmensverflechtungen. Von einem hinreichenden Einfluss der EnBW auf die von der Stadt Mannheim allein kontrollierte MVV konnte daher nicht ausgegangen werden.

Im Fokus der Ermittlungen im Bereich der Energieversorgung standen der Erstabsatzmarkt für Strom, die Bereitstellung von Regelenergie sowie erstmals der Bereich des sogenannten Redispatch. Dieser betrifft das Management von Kapazitätsengpässen im Übertragungsnetz durch Eingriffe in die konkrete Fahrweise von Kraftwerken. Betreiber von Kraftwerken in Deutschland müssen ab einer Nennleistung von 10 MW auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber Redispatch leisten. Die Höhe des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung ist im Energiewirtschaftsgesetz verbindlich geregelt. Ausländische Anlagenbetreiber unterliegen diesen Regelungen hingegen nicht und können unter anderem über die Höhe der Redispatch-Vergütung verhandeln. Nach den Ergebnissen der Ermittlungen würden die Beteiligten in keinem der betroffenen Bereiche der Energieversorgung durch den Zusammenschluss eine Position erreichen, die als erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu bewerten wäre. Für den Redispatch ergibt sich dieser Befund insbesondere aus der gebotenen Einbeziehung der Strommengen aus Kraftwerken im Ausland in die Betrachtung. Diese Mengen erreichten im vergangenen Jahr ein durchaus bedeutendes Ausmaß. – Quelle: BKartA –

Umsetzungsfragenkatalog MsbG-Interimsmodell

14.12.2017 Die Prozesse des MsbG-Interimsmodells sind seit dem 1. Oktober 2017 anzuwenden. In einer zweiten Stufe erfolgt die Umsetzung weiterer gesetzlicher Anforderungen des MsbG. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an eine sternförmige Kommuni-

Neue Einbanddecken für den Jahrgang 2017

der VERSORGUNGSWIRTSCHAFT sind ab Januar 2018 lieferbar.

Abonnenten der Einbanddecken bekommen die Einbanddecken 2017 automatisch im Januar 2018 zugeschickt.

Alle anderen Interessenten können die Einbanddecke 2017 zum Einzelpreis von 19,50 € inkl. Porto, Verpackung und Umsatzsteuer bestellen (solange der Vorrat reicht).

Nachbestellungen von Einbanddecken und Einzelheften der Jahrgänge 2017 und früher sind möglich (solange der Vorrat reicht).

Auf Wunsch liefern wir auch den kompletten Jahrgang 2017 in gebundener Form zum Sonderpreis von 219,50 € inkl. Porto, Verpackung und Umsatzsteuer.

Verlag Versorgungswirtschaft GmbH

kation sowie die Anforderungen zur Bilanzierung von Energiemengen. In Unterstützung einer marktweiteinheitlichen Anwendung des MsbG-Interimsmodells hat der BDEW begleitende Umsetzungshilfen veröffentlicht. Der auf der Internetseite des BNDW abrufbare Umsetzungsfragenkatalog »MsbG-Interimsmodell in der Marktkommunikation« (Stand: 4.12.2017) wurde vom BDEW in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne), dem Bundesverband Energiemarkt und Kommunikation (EDNA) und dem VKU erstellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) in Beschwerdefällen ggf. von den vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zum Einsatz intelligenter Messtechnik im deutschen Energiemarkt sowie zur Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor. Die Umsetzung erfolgt mehrstufig. § 60 Abs. 2 MsbG enthält hierzu die Möglichkeit einer temporären Übergangslösung für eine geeignete Einführung neuer Messsysteme. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 20.12.2016 (Az.: BK6-16-200und BK7-16-142) das sogenannte »MsbG-Interimsmodell« festgelegt. Das MsbG-Interimsmodell soll sicherstellen, dass die neu einzusetzende Messtechnik, insbesondere moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, in den wesentlichen Grundfunktionalitäten in die elektronische Marktkommunikation kurzfristig eingebunden werden können.

– Quelle: BDEW, bne, EDNA,VKU –

Ergebnisse der ersten Ausschreibung für KWK-Anlagen veröffentlicht

11.12.2017 Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 08.12.2017 die Zuschläge der ersten Ausschreibung für KWK-Anlagen erteilt. Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 4,05 Cent. Der niedrigste Gebotswert liegt bei 3,19 ct/kWh. Der höchste Gebotswert, der noch einen Zuschlag erhalten hat, liegt bei 4,99 ct/kWh. Es durften Gebote mit einem maximalen Gebotswert von bis zu 7 Cent/kWh abgegeben werden. Die Zuschlagswerte lassen sich laut BNetzA nicht eins zu eins mit den bisherigen, gesetzlich festgelegten Zuschlagssätzen vergleichen, da im Rahmen der Ausschreibung die Möglichkeit zur Eigenstromversorgung und zur Inanspruchnahme von vermiedenen Netzentgelten wegfällt.

Die BNetzA verweist auf die außergewöhnlich hohe Qualität der Gebote in der ersten Ausschreibungsrunde. Keines der Gebote musste ausgeschlossen werden. Es wurden 20 Gebote mit einem Volumen von 225 Megawatt (MW) eingereicht. Trotz eines Ausschreibungsvolumen von 100 MW wurden nur sieben Gebote mit insg. 82 MW bezuschlagt. Grund ist, dass das nächste zu bezuschlagende Gebot das Ausschreibungsvolumen deutlich überschritten hätte. Das nicht zugeschlagene Volumen wird in der nächsten Ausschreibungsrunde nachgeholt.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) kritisiert das zu geringe Ausschreibungsvolumen. Ein sehr niedriges Ausschreibungsvolumen erschwere die Chancen kleinerer KWK-Projekte. Diese haben höhere Stromgestehungskosten als beispielsweise Anlagen mit 40 oder 50 MW. Ein höheres Ausschreibungsvolumen würde hingegen das Risiko verringern, dass kleinere Anlagen durch einen zu hohen Kostendruck ins Hintertreffen geraten. Auch seien aufgrund der passgenauen Auslegung der KWK-Anlagen auf den jeweiligen Anwendungszweck kleinere, flexible KWK-Anlagen oft die am besten geeignete Option.

Die BNetzA hingegen betont, dass die Anlagenleistung der bezuschlagten Gebote zeige, dass auch ein Wettbewerb zwischen unterschiedlich dimensionierten KWK-Anlagen möglich ist. Es wurden sowohl fünf kleinere Gebote (mit einer Anlagenleistung von jeweils eins bis zehn Megawatt) sowie zwei größere Gebote (jeweils etwa 30 MW) bezuschlagt. Zudem funktioniere auch der Wettbewerb zwischen modernisierten KWK-Anlagen und neuen KWK-Anlagen: Für neue KWK-Anlagen wurden 16 und für modernisierte wurden vier Gebote abgegeben. Drei kleinere Zuschläge entfallen auf Modernisierungen. – ba –

Weitere Anwendungshilfe zum Gemeinderabatt

04.12.2017 Nach dem VKU hat auch der BDEW eine Anwendungshilfe zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Kommunalrabatts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV veröffentlicht. Es geht um den Umgang mit den Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 24.05.2017 (III C 2 – S 7200/13/10002, VersorgW 2017, 208, DokNr. 17004289). Der Kommunalrabatt ist nach Auffassung des BMF weder eine Entgeltminderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage noch ein tauschähnlicher Umsatz, sondern ausschließlich ein zusätzlicher Entgeltbestandteil für die Gewährung des Wegenutzungsrechtes durch den Konzessionsvertrag. Das Netzentgelt selbst diene nur als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Entgeltes. Eine Übergangsregelung gewährte das BMF trotz des Bruchs mit der jahrzehntelangen bisher praktizierten Handhabung nicht. Neben dem Fall eines eigenen Netznutzungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber wird insbesondere die umsatzsteuerliche Beurteilung des All-Inclusive Vertrags der Gemeinde mit einem Lieferanten im Pachtmodell oder mit einem Lieferanten bei rechtlich voll entflochtenem Netzbetrieb durch den BDEW analysiert. – fb –

Regulierungsbehörde hat Daten der Netzbetreiber zu veröffentlichen

30.11.2017 Mit Beschluss vom 30.11.2017 (VI-5 Kart 33/16 [V]) hat der 5. Kartellsenat des OLG Düsseldorf in einem Musterverfahren die Beschwerde eines regionalen Strom- und Gasnetzbetreibers gegen die Landesregulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen. Der Netzbetreiber wandte sich gegen die Ankündigung der Regulierungsbehörde, netzbetreiberbezogene Daten in nicht anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Nach Auffassung des Senats ist die nicht anonymisierte Veröffentlichung von netzbetreiberbezogenen Daten durch die Regulierungsbehörde nicht nur rechtmäßig. Nach der am 17.09.2016 in Kraft getretenen Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), sei die Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung sogar verpflichtet. Sie habe unter anderem die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, die im Effizienzvergleich verwendeten Strukturparameter und die tatsächlich entstandenen Kostenanteile infolge genehmigter Investitionsmaßnahmen in nicht anonymisierter Form zu veröffentlichen. Mit den neuen Veröffentlichungspflichten sollen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde sowie die Kosten und Erlöse der Netzbetreiber nachvollziehbarer werden.

Die Veröffentlichungspflicht gründe sich auf die geänderte Fassung des § 31 Abs. 1 ARegV. Die Vorschrift ordne die Pflicht zur Veröffentlichung ausdrücklich an. Die Änderung der Verordnung sei – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – rechtmäßig und wirksam. Es habe eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Änderung bestanden. Außerdem sei die Veröffentlichung von Daten im Zusammenhang mit der Entgeltregulierung schon seit Einführung der Anreizregulierungsverordnung ein Baustein im Modell der Anreizregulierung gewesen. Sie stehe im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben. Gerade im monopolistischen Netzbetrieb habe eine hohe Transparenz als

Mittel zur Marktdisziplinierung und Schaffung von Akzeptanz besondere Bedeutung. Bei den in § 31 Abs. 1 ARegV aufgeführten Daten handele es sich außerdem nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bestünde. Die dort genannten Informationen seien nicht geeignet, die wettbewerbliche Stellung des Netzbetreibers, etwa im Rahmen des »Wettbewerbs um das Netz«, nachhaltig zu beeinflussen.

Der betroffene regionale Strom- und Gasnetzbetreiber hatte sich, wie 22 weitere Netzbetreiber, gegen die Ankündigung der Landesregulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt. Die Netzbetreiber rügten, die Regulierungsbehörde sei zu der Veröffentlichung nicht anonymisierter Daten der Netzbetreiber nicht befugt. Die zu veröffentlichenden Daten unterfielen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem grundrechtlich garantierten Geheimnisschutz nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die zum 17.09.2016 in Kraft getretene Änderung der Anreizregulierungsverordnung sei insoweit nichtig. Es habe für die Änderung der Verordnung keine hinreichende Rechtsgrundlage bestanden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat gegen die Entscheidung die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

– OLG Düsseldorf –

VKU fordert mehr Systemverantwortung für Verteilnetzbetreiber

27.11.2017 Ein vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) beauftragtes Gutachten zur neuen Qualität der Zusammenarbeit von Netzbetreibern zeigte, dass die wachsenden Herausforderung für die Verteilnetzbetreiber (VNB) insbesondere in den Aufgaben »Sicherer Netzbetrieb« und »Beiträge zur Systemstabilität« liege. Im Ergebnis des Gutachtens würden VNB verstärkt Systemverantwortung übernehmen, um auch in einem zunehmend dezentralen Energiesystem den sicheren Netz- und Systembetrieb zu gewährleisten. Dafür seien die Stärkung der Rolle der VNB und die energiegesetzliche Verankerung der »intelligenten Verteilnetzkaskade« notwendige Anpassungen.

Der Zubau und Anschluss erneuerbarer Erzeugungskapazitäten erfolge fast ausschließlich in den Spannungsebenen der Verteilnetze. Nach Angaben des VKU belaufen sich die Verteilnetze auf 1,7 Millionen Kilometer Stromnetz, an denen mittlerweile 1,6 Millionen EE-Anlagen (= 97 Prozent aller EE-Anlagen in Deutschland) angeschlossen sind, sowie 50 Millionen versorgte Zählpunkte bei durchschnittlich 12,8 Minuten Stromausfall pro Kunde und Jahr. 2030 würden rund 140 Gigawatt und damit rund 90 Prozent der EE-Leistung an die Verteilnetze angeschlossen sein, gegenüber lediglich rund 35.000 Kilometern Netzlänge und 17 Gigawatt bei den Übertragungsnetzen. Aufgrund der Volatilität der EE-Erzeugung seien Verteilnetze im Strom heute sowohl »Versorgungs-« als auch »Entsorgungsnetze«.

Unter den VNB bestünde Einigkeit darüber, dass zur Umsetzung der energie- und netzwirtschaftlichen Aufgaben das Prinzip der »Kaskade« gem. VDE-AR-N 4140 für die Zusammenarbeit stets zur Anwendung kommen soll und die Rolle der VNB gesetzlich gestärkt werden müsse. Die Kaskade dürfe dabei nicht wie heute nur ein reines Notfallinstrument sein (vgl. § 13 (2) EnWG), sondern müsse als generelles Organisationsprinzip für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern rechtlich verankert werden und im Tagesgeschäft Anwendung finden. So fordert der VKU u.a. die Systemverantwortung im EnWG explizit auf die VNB zu erweitern, indem das Prinzip der Kaskade für die Zusammenarbeit der Netzbetreiber für den Regelfall im EnWG verankert wird.

Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens und Forderungen des VKU sind in einem »Politikpapier« zusammengefasst und auf der Homepage des VKU abrufbar.

– fb –

Staatliche Beihilfen

Kommission genehmigt gemeinsamen Kapazitätsmechanismus für Irland und Nordirland

24.11.2017 Die Europäische Kommission hat den neuen Kapazitätsmechanismus für den gemeinsamen Strommarkt Irlands und Nordirlands nach den EU-Beihilfevorschriften genehmigt. Der Mechanismus wird zu einer sicheren Stromversorgung beitragen, ohne den Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe Vestager erklärte dazu: »Der gemeinsame Kapazitätsmechanismus von Irland und Nordirland wird dazu beitragen, die Sicherheit der Stromversorgung in den kommenden Jahren zu gewährleisten. Es ist gut, dass dieser Mechanismus über nationale Grenzen hinweg angewandt wird und den Wettbewerb zwischen allen potenziellen Kapazitätsanbietern fördert. Das kommt letztlich den Verbrauchern zugute.«

Im Rahmen des Kapazitätsmechanismus erhalten Kraftwerke und andere Kapazitätsanbieter auf dem Strommarkt der Insel eine Vergütung dafür, dass sie Erzeugungskapazitäten bereithalten oder – im Falle regelbarer Lasten – bereit sind, ihren Stromverbrauch zu verringern, um Angebot und Nachfrage zum Ausgleich zu bringen. Der Mechanismus soll sicherstellen, dass jederzeit ausreichende Kapazitäten zur Deckung der Stromnachfrage in Irland und Nordirland zur Verfügung stehen.

Die Kapazitätsanbieter werden im Rahmen regelmäßig durchgeführter Auktionen ausgewählt. Die erste Auktion soll im Dezember 2017 stattfinden.

Die Kommission hat die Maßnahme anhand der 2014 veröffentlichten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen geprüft. Wie in den Leitlinien gefordert, haben Irland und Nordirland auf der Grundlage einer eingehenden Marktanalyse nachgewiesen, dass die Beihilfe zur Erreichung des Ziels einer sicheren Stromversorgung erforderlich ist. Bei ihrer Prüfung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Kapazitätsmechanismus mit den EU-Beihilfevorschriften im Einklang steht, insbesondere weil er allen Arten von Kapazitätsanbietern, so auch regelbaren Lasten, offensteht. Außerdem werden die Kosten für die Verbraucher dank der regelmäßigen Auktionen zur Vergabe von Kapazitätsverträgen unter Kontrolle gehalten.

Der gemeinsame Kapazitätsmechanismus Irlands und Nordirlands ist zudem ein angemessenes Instrument: Wenn die Strompreise sehr hoch werden (d.h. wenn sie bei mehr als 500 € pro MWh liegen) sind die im Rahmen der Auktionen ausgewählten Kraftwerke verpflichtet, einen Teil der erhaltenen Beihilfen zurückzubezahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtung können sie aus den Einnahmen finanzieren, die sie aus dem Verkauf ihres Stroms erzielen. Somit stellt der Mechanismus nicht nur die Verfügbarkeit von Kapazitäten sicher, sondern bietet den Kraftwerken auch einen Anreiz, ihren Strom auf dem Markt anzubieten, wenn nicht genügend Kapazitäten verfügbar sind.

– EU-KOM –

TAGUNGEN * KONGRESSE * VERANSTALTUNGEN

17. EUROFORUM-Kongress

Straßenbeleuchtung 2018

28.02. – 01.03.2018, Berlin

Die Welt wird zunehmend digital vernetzt – das gilt auch für die Straßenbeleuchtung. Die Vorträge und Diskussionen der Veranstaltung drehen sich um die Themen Trends in der Lichttechnik, Leuchten als IoT-Hub und die Entwicklung des integrierten multifunktionalen Humble Lamppost (imHLa). Auch die Anforderungen der Nutzer werden beleuchtet und Erfahrungsberichte wie »Vom Smart Lighting zur Smart City« aus der Praxis vorgestellt. In den Workshops zur Vertiefung können sich die Teilnehmer über den Mehrwert von Datenplattformen für Kommunen, Kommunikationsinfrastrukturen und die Sicherheit in der Welt der Big Data informieren. Dem Kongress geht ein getrennt buchbarer Praxistag Kommune am 27.02.2018 voraus. Dieser handelt von Planungs-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten, vergaberechtlichen Fallstricken bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie LED-Technik und Lichtmanagement.

Weitere Informationen:
EUROFORUM Deutschland SE
Steve Meyer
Postfach 11 12 34, 40512 Düsseldorf
Tel. (02 11) 96 86-38 52
Fax (02 11) 96 86-40 40
info@euroforum.com
www.strassenbeleuchtung-konferenz.de

18. Göttinger Abwassertage

Aus der Praxis für die Praxis

20.02. – 21.02.2018, Göttingen

Unter dem bekannten Motto »Aus der Praxis für die Praxis« werden in den Vorträgen aktuelle Fragestellungen rund um die Sanierung und Bewirtschaftung von Abwasserkanälen behandelt. Die diesjährigen Hauptthemen sind:

- Recht (Leitungsrecht, Kabel im Kanal, Verantwortlichkeiten für Mängel am Bau)
- Strategien und Erfahrungsbericht von Kommunen
- Umgang mit Starkregen (Rechtliche Betrachtungen, Risikoanalyse, DIN 1986, Einbindung in die Stadtplanung)
- Baugrund
- Sanierung und Sanierungstechniken (Mauerwerksanierung, Rohrvortrieb, Qualitätssicherung)

Weitere Informationen:
Technische Akademie Hannover e.V.
Wöhlerstr. 42, 30163 Hannover
Tel. (05 11) 3 94 33-30
Fax.(05 11) 39 4 33-40
info@ta-hannover.de
www.ta-hannover.de
www.abwassertage.de

VKU-Infotag

Blockchain in der kommunalen Energiewirtschaft

27.02.2018, Mannheim

Die Blockchain-Technologie und ihre Auswirkungen auf den Energiemarkt beschäftigen die Branche. Diese disruptive Technik ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen Stromerzeugern und -verbrauchern ohne Intermediär – manipulationssicher, transparent und prozesseffizient. Das heißt, dass die Rolle der Stadtwerke zukünftig in Teilen obsolet werden könnte. Dieser Infotag gibt einen praxisnahen Einstieg in die Einsatzmöglichkeiten von Blockchains für Energieversorger. Die Teilnehmer lernen von einem renommierten Experten Funktionalität und Nutzen der Technik für energiewirtschaftliche Prozesse, Plattformen und Services kennen. Schwerpunkt der Veranstaltung bilden ganz konkrete Anwendungsfälle, die kommunale Energieversorger bereits in verschiedenen Pilotprojekten erproben. Auch wenn es noch keine marktreifen Geschäftsmodelle gibt, so können Vertreter aus der Praxis schon ihre ersten Erfahrungen schildern und Schlussfolgerungen für potenzielle Einsatzgebiete ziehen.

Weitere Informationen:
VKU
Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
Tel. (0 30) 5 85 80-0, -61
Fax (0 30) 5 85 80-1 00
erdmann@vku.de
www.vku.de

C.A.R.M.E.N.-Fachgespräch

Mieterstrom – ein Projekt für Mieter und Vermieter

01.02.2018, Forchheim

Das Fachgespräch gibt einen Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen der Mieterstromförderung. Mit dem Mieterstromgesetz wird Solarstrom gefördert, der mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach von Wohngebäuden erzeugt und direkt vor Ort an Mieter geliefert wird. Im Rahmen der Veranstaltung werden unterschiedliche Geschäftsmodelle sowie entscheidende technische und wirtschaftliche Faktoren beleuchtet. Darüber hinaus erläutern verschiedene Referenten die rechtlichen Anforderungen, die technischen Planungsschritte und zeigen Beispiele für eine Umsetzung der Projekte. Das Fachgespräch richtet sich an kommunale und private Immobilieneigentümer, Stadtwerke, Energieberater, Energiegenossenschaften, Projektentwickler und alle fachlich und inhaltlich Interessierten.

Eine Anmeldung zum Fachgespräch ist bis zum 26. Januar 2018 möglich.

Weitere Informationen:
C.A.R.M.E.N. e.V.
Centrales Agrar-, Rohstoff-, Marketing- und Energie-Netzwerk im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18, 94315 Straubing
Tel. (0 94 21) 9 60 3 00
Fax (0 94 21) 9 60-3 33
contact@carmen-ev.de
www.carmen-ev.de

Fachtagung Energie

Freileitungen 2018 – Planung, Ausbau, Instandhaltung und Erfahrungsaustausch

27.02. – 28.02.2018, Erfurt

Die aktuellen Herausforderungen bei Bau, Betrieb und Instandhaltung von Freileitungsnetzen werden erörtert und die neuesten Technologien in ihrer Anwendung präsentiert. Der Austausch von Erfahrungen und die Debatte um die Technik stehen dabei im Vordergrund. Die Tagung behandelt die Themen wirkungsvolle und nachhaltige Umweltplanung, Vogelschutz an Freileitungen, Armaturen und Dämpfer, Nachpflege und Standsicherheit bei Holzmasten, zertifizierte IHK-Ausbildung zum Freileitungsmonteur und Workforce-Management.

Weitere Informationen:
EW Medien und Kongresse GmbH
Kleyerstraße 88, 60326 Frankfurt/Main
Tel. (0 69) 7 10 46 87-5 52
Fax (0 69) 7 10 46 87-95 52
info@ew-online.de
www.ew-online.de

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT
Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie kommunale Unternehmen
1/2018
DokNr. 18004525

EU-DSGVO und BDSG 2017 – Herausforderungen und Chancen für Versorgungsunternehmen

– von Rechtsanwalt Markus Heinrich, Hamm –*

Es ist in aller Munde – am 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Die Verordnung ersetzt die bis dahin geltenden Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) aus dem Jahre 1995 – damals hatten lediglich 0,6 % der Weltbevölkerung Zugang zum Internet.[1]
Mittlerweile digitalisieren insbesondere auch Versorgungsunternehmen bereits nahezu alles, was digital abgebildet werden kann – Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Fernwärmeinformationen, Online-Plattformen zur Einholung von Leitungsauskünften sowie Abholzeiten von Abfallbehältern als App, »Smart Home« Angebote und »City Clouds« für den sicheren Datenverkehr stellen nur einen Ausschnitt der vielfältigen digitalen Angebote dar, welche Versorger mittlerweile zur Verfügung stellen; die intelligente Vernetzung von Daten bei der Suche nach neuen Geschäftsfeldern wird dabei immer wichtiger.[2]
Diese Entwicklungen greift die DSGVO EU-weit auf, um das Vertrauen in Seriosität und Verlässlichkeit beim Umgang mit Daten auch in der Daseinsvorsorge zu konservieren.
Insoweit heißt es nicht umsonst in Erwägungsgrund (EG) 7 zu der Verordnung, der den Sinn und Zweck der Novelle umreißt:
»*Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenten und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. …*«

I. Allgemeines

1. Struktur der Neuregelugen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche erst im Mai 2016 verabschiedet wurde und mit nur 2 Jahren bis zu ihrer Geltung am 25.05.2018 den Betroffenen einen vergleichsweise knappen Umsetzungszeitraum gönnt, ist als Verordnung unmittelbar geltendes Recht und bedarf keines besonderen nationalen Umsetzungsgesetzes. Ergänzend zur Verordnung existieren 173 Erwägungsgründe (EGs), welche die Ziele der DSGVO definieren und bei der Auslegung der Regelungen heranzuziehen sind.
Die DSGVO enthält eine Mehrzahl an Schnittstellen, die einer Ausformung durch nationales Recht bedürfen. Der deutsche Gesetzgeber ist dem durch das »Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU« (DSAnpUG-EU) nachgekommen. In diesem wird das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit Wirkung zum 25.05.2018 als sog. »BDSG-neu« grundlegend neu gefasst und flankiert als solches die primäre Rechtsquelle DSGVO.
Der deutsche Gesetzgeber hat insbesondere im prozeduralen und institutionellen Bereich mit Blick auf die Betroffenenrechte (§§ 32-37 BDSG-neu) sowie bezüglich der Regelungen für betriebliche Datenschutzbeauftragte Ergänzungen vorgenommen – gem. § 38 Abs. 1 BDSG n.F. ist ein solcher weiterhin bereits für Betriebe ab 10 Mitarbeitern, die regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, fest vorgeschrieben
Ziel war es, die hohen deutschen Standards im Datenschutz weiterhin zu halten, da die DSGVO trotz teils sehr strenger Regeln insbesondere im Bereich der Dokumentation stellenweise hinter dem BDSG zurückbleibt. Dass dieses Ziel erreicht wurde, ist für den deutschen Verbraucher zwar vorteilhaft, für datenverarbeitende Unternehmen jedoch mit Herausforderungen verbunden, da sie gleich zwei strenge Regelwerke zu beachten haben.

2. Grundlagen

Die wichtigsten Begrifflichkeiten der Verordnung werden in Art. 4 DSGVO legaldefiniert.

* RA Markus Heinrich ist bei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte im Bereich Energiewirtschaft tätig.
[1] Meeker, KPBC Euromonitor.
[2] VKU, FAQ und Antworten zur Datenschutzgrundverordnung, August 2017.

Z. B. sind »Daten« gem. Art 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (»Betroffener«) beziehen. »Verantwortliche« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind diejenigen, die über Zweck und Mittel der gesammelten personenbezogenen Daten entscheiden. Bedient man sich bei der Datenverarbeitung anderer Unternehmen, so sind diese Unternehmen weiterhin »Auftragsverarbeiter« i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, wobei die neuen Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung denen des »alten« BDSG weitgehend gleichen.[3]

Gleich bleibt auch das sog. »Verbotsprinzip« im Datenschutz (früher § 4 BDSG, § 12 Telemediengesetz). Die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ist hiernach nur dann erlaubt, wenn der Betroffene oder ein Erlaubnistatbestand einer gesetzlichen Reglung dies gestatten.

Relevant ist für »Verantwortliche« insbesondere die Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Diese bürdet ihnen eine erhebliche Darlegungs- und im Prozessfall Beweislast auf. Die verantwortliche Stelle muss nachweisen, dass sie bezüglich der durch sie verarbeiteten und/oder gespeicherten Daten die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 Abs. 1 DSGVO eingehalten hat.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen (»TOMs«)

Weitere Grundlage des kommenden Datenschutzregimes sind die Regelungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen – ohne TOMs ist der effektive Schutz von Daten undenkbar.

Gem. Art. 32 DSGVO sind wie bisher Maßnahmen zu ergreifen, um die Systemsicherheit zu gewährleisten und ggf. Daten durch vorherige Sicherung schnell wiederherzustellen. Neu ist, dass Verantwortliche nun regelmäßig ein Verfahren zur Überprüfung, Bewertung und insbesondere Evaluierung zur Wirksamkeit der genutzten TOMs durchführen müssen. So soll erreicht werden, dass datenverarbeitende Stellen kontinuierlich ein hohes Datensicherheitsniveau vorhalten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr das »höchste«, sondern lediglich ein »angemessenes« Schutzniveau zu erreichen ist.[4] Was »angemessen« ist, hängt nach Art. 32 DSGVO vor allem von den Risiken ab, die mit der Datenverarbeitung verbunden sind und bedarf einer Einzelfallbetrachtung.

Zur Erreichung datenschutzfreundlichen »Voreinstellungen« im Unternehmen sind die Anforderungen aus Art. 25 Abs. 1 DSGVO (»Privacy by Design«) und Art. 25 Abs. 2 DSGVO (»Privacy by Default«) zu erfüllen.

Ergänzt werden die genannten Regeln durch Maßnahmen, die in § 64 BDSG-neu niedergelegt sind. Darin finden sich unter anderem verschiedene Kontrollmaßnahmen, wie eine Zugangs-, Datenträger- und eine Speicherkontrolle, um Informationssysteme vor unbefugtem Einfluss zu schützen.

Hervorzuheben ist, dass Daten gemäß Art. 25 und 32 DSGVO mit Blick auf den Verwendungszweck jeweils so früh wie möglich anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen, so dass man auf den Gedanken kommen könnte, dass eine vertrauliche Behandlung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von Nöten ist. Dem ist jedoch nicht so.

In juristischen Fachkreisen ist derzeit noch umstritten, ob und falls ja, in welchem Umfang eine frühzeitige Anonymisierung Vorteile für die verantwortliche Stelle bringt. Die Meinungen reichen von einem Extrem ins andere: während einige sich auf den Standpunkt stellen, bei anonymisierten Daten handele es sich schon dem Begriff nach nicht weiter um personenbezogenen Daten, vertreten andere die Position, dass allein schon die technisch-abstrakte Möglichkeit der Rückverfolgung dazu führen muss, dass auch anonymisierte Daten in den Schutzbereich des Datenschutzes miteinzubeziehen sind. Von den Gerichten ist dies noch nicht endgültig entschieden. Die Tendenz geht aber derzeit dahin, dass bereits die konkrete technische Möglichkeit der personenbezogenen Zuordnungsbarkeit für die Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausreicht.[5]

Eine frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist also gesetzlich vorgeschrieben, bringt für die verantwortliche Stelle jedoch keine besonderen Vorteile oder Erleichterungen in der Datenhandhabung.

Gerade Versorgungsunternehmen trifft diese Verantwortung wegen der hohen Datenbestände schwer. Sie verfügen in der Regel nicht nur über die reinen Kundendaten wie Name und Adresse, sondern auch über zusätzliche Daten zur Werbung und über genaue Abnahmedaten. Insbesondere bei dem Einsatz von so genannten Smart Metern, den intelligenten Zählersystemen in der Energieversorgung, lassen die gesammelten Daten in Kombination mit den erfassten Uhrzeiten Rückschlüsse auf die persönlichen Gewohnheiten der Kunden zu. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Daten tatsächlich für solche Rückschlüsse genutzt werden oder ob sie überhaupt per Gateway an den Energieversorger übermittelt werden. Allein das Sammeln und Vorhalten der Daten im Gerät selbst eröffnet den Anwendungsbereich der DSGVO.[6]

Die Einführung oder Stärkung einer unternehmensinternen Stelle, die auf die konsequente Einhaltung der neuen DSGVO-Regeln achtet und sich insbesondere um die Dokumentation dieser Regeltreue für den Prozessfall kümmert, ist in diesem Zusammenhang dringend zu empfehlen.

II. Aktuelle Grundsätze in der Datenverarbeitung und -weitergabe

Verantwortliche dürfen nach wie vor Daten nur dann speichern, verarbeiten oder weitergeben, wenn ein Erlaubnistatbestand nach Art. 6 DSGVO vorliegt. Unternehmen müssen sich stets darüber gewahr sein, auf welcher Grundlage sie ihre Datenbestände jeweils halten und nutzen. Insbesondere wichtig sind insoweit Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung des Betroffenen) und lit. b (Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f, der eine Erlaubnis basierend auf einer regelmäßig im Ausgang kaum prognostizierbaren Interessenabwägung ähnlich § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-alt begründen kann. Entsprechende Nachweise für die Erlaubnis sind in jedem Fall umfassend zu dokumentieren.

Eine Einwilligung kann bereits bei Vertragsschluss problemlos eingeholt werden, wobei zu beachten ist, dass der Vertragsschluss gemäß Art. 7 DSGVO, in welchem i. V. m. EG 42 und 43 auch die sonstigen Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung zu finden sind, nicht von der Erteilung abhängig gemacht werden darf. Ansonsten gilt sie nach den Erwägungsgründen 42 und 43 der DSGVO nicht als freiwillig erteilt und ist mithin unwirksam. Zudem ist sie jederzeit widerrufbar.

1. Konzernprivileg für entflochtene Versorgungsunternehmen?

Positiv ist aus Unternehmenssicht der Regelungsgehalt aus EG 48 und Art. 88 Abs. 2 DSGVO zu sehen. Aufgrund berechtigter Interessen ist der Austausch von Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe, bestehend aus herrschenden Unternehmen und von diesen abhängigen Unternehmen,

---

[3] Näheres siehe u. a. von Schenck/Mueller-Stöfen: Die Datenschutz-Grundverordnung: Auswirkungen in der Praxis, GWR 2017, 171 (176 f.).

[4] von Schenck/Mueller-Stöfen, Die Datenschutz-Grundverordnung: Auswirkungen in der Praxis, GWR 2017, 171 (175).

[5] Vertiefende Gegenüberstellung der verschiedenen Meinungen mit weiteren Nachweisen bei Keppeler, Personenbezug und Transparenz im Smart Meter-Datenschutz zwischen europäischem und nationalem Recht, EnWZ 2016, 99 (100 ff.).

[6] Vgl. Keppeler, Personenbezug und Transparenz im Smart Meter-Datenschutz zwischen europäischem und nationalem Recht, EnWZ 2016, 99 (101).

nunmehr *ausdrücklich* grundsätzlich möglich (»(kleines) Konzernprivileg«). Bereits der Austausch von Kunden- und Beschäftigtendaten zu internen Verwaltungszwecken kann ein solches »berechtigtes Interesse« darstellen, z. B. der Aufbau eines Kundenmanagementsystems und der Austausch von Kundendaten zu Werbezwecken.[7] Dennoch ist auch in solchen Fällen jedes Verfahren unter Abwägung der schützenswerten Interessen der Betroffenen auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen und zu bewerten und ggf. trotzdem eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Zu diesem Zwecke können und sollten Unternehmensgruppen gem. Art. 47 DSGVO gemeinsame verbindliche interne Datenschutzvorschriften vorhalten und von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen. Darüber hinaus sind Verträge zum Datenaustausch auch zwischen Konzernunternehmen sinnvoll und angemessen.[8]

Unternehmensgruppen finden sich insbesondere im Energieversorgungssektor regelmäßig. Die Unternehmen sind häufig rechtlich verpflichtend entflochten und bestehen aus mehreren juristisch getrennten Einheiten. Solche juristisch getrennten Einheiten sind beispielsweise Netzbetreiber-GmbHs und deren Hauptgesellschafter, das kommunale Stadtwerk. Das HGB spricht in § 290 diesbezüglich von Mutter- und Tochterunternehmen, welche zwar für sich genommen getrennte Gesellschaften sind, aber aufgrund der beherrschenden Stellung des Mutterunternehmens bilanz- und haftungsrechtlich als Konzern verbunden sind. Insbesondere hier bleibt es trotz der Neuregelungen der DSGVO dabei, dass das informatorische Unbundling selbstverständlich weiterhin zu erfüllen ist. Vertikal integrierte Versorgungsunternehmen sind zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Dies bedeutet, dass der interne Zugang zu Informationen reglementiert werden muss, wodurch sich eine große Schnittmenge zum Datenschutz ergibt. Es müssen also nach wie vor Maßnahmen (»Chinese Walls«) ergriffen werden, die den Informationsfluss sowie die Vermischung der Datenbestände zwischen den Bereichen Netz und Vertrieb verhindern. Hieran ändern auch die neuen Vorschriften der DSGVO zum (kleinen) Konzernprivileg nichts.

Es existieren jedoch auch Fälle, in denen Tochterunternehmen Daten an das Mutterunternehmen und umgekehrt übermitteln müssen, um vertragliche Verpflichtungen erfüllen zu können. Ein Beispiel hierfür wäre eine Meldung des Energieversorgers an den Netzbetreiber über einen Neukunden. Dies ist auch ohne die Einwilligung des Kunden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO möglich, jedoch muss dieser gemäß Art. 13 DSGVO bereits bei Vertragsabschluss entsprechend darüber belehrt worden sein, dass eine solche Weitergabe erfolgen wird (vgl. EG 40 und 44). Das datenempfangende Unternehmen hat die Daten ohne Aufforderung jener umgehend zu löschen, sobald der Zweck der Übermittlung erreicht worden ist. Daneben regelt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Datentransfers zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber (§ 49 ff. und 60 ff. MsbG).

Das Konzernprivileg gilt nicht zugunsten von Kommunen, die regelmäßig Teilhaber von Versorgungsunternehmen sind. An diese dürfen Daten, selbst bei einem gewissen öffentlichen Interesse (z.B. Identifizierung des allgemeinen Wohnungsleerstands), nicht weitergegeben werden.[9] Betroffene müssten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in die Weitergabe einwilligen.

2. Verfahrensverzeichnis

Hervorzuheben ist ferner, dass die Verantwortlichen und auch Auftragsbearbeiter nun gem. Art. 30 DSGVO ein Verfahrensverzeichnis mit umfassenden Pflichtangaben zu führen haben, welches jeweils zu versionieren ist, weil historische Entwicklungen nachvollziehbar sein müssen. Das Verzeichnis muss auf Anfrage den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. In diesem werden nicht nur die einzelnen Datenverarbeitungskategorien wie Name, Adresse und Bankverbindung aufgezählt, sondern auch deren Zwecke und etwaige Datenübermittlungen an Dritte oder ins Ausland. Zudem muss das Verzeichnis automatische Löschungsfristen enthalten, innerhalb derer nicht mehr benötigte Daten automatisch aus dem Bestand entfernt werden. Ebenso müssen die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zum Schutz der Daten vor Missbrauch und Angriffen von außen dargelegt werden. Ziel des Verfahrensverzeichnisses ist es, den Behörden gegenüber oder im Prozessfall zeitnah nachzuweisen, wie und in welchem Umfang das einzelne Unternehmen mit den betreffenden Daten umgegangen ist. Das Verfahrensverzeichnis ist insoweit Freude und Leid zugleich – wer den Dokumentationspflichten akribisch nachkommt, kann im Streitfalle belegen, dass er den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen ist.[10]

3. Datenschutz im MsbG

Neben DSGVO und BDSG-neu enthält das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für die Energieversorgung insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Smart Metern relevante Datenschutzvorschriften – diese werden durch die Datenschutznovelle nicht verdrängt. §§ 55–59 MsbG enthalten spezielle Vorschriften für die Datenerhebung und §§ 60–75 MsbG regeln die Datenverarbeitung und -nutzung. In Teilen enthält das MsbG strengere Regelungen als die DSGVO. So ist in den §§ 66–70 MsbG abschließend geregelt, zu welchen konkreten Zwecken die gewonnenen Messwerte von Smart Metern genutzt werden dürfen und die §§ 60–70 beinhalten weitreichende Löschpflichten auch während der Vertragslaufzeit, die eine genaue Unterscheidung und Dokumentation der einzelnen Datensätze erfordern.

4. Mittelungspflichten

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind gem. § 65 BDSG-neu unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 72 Stunden, dem Bundesdatenschutzbeauftragten zu melden, es sei denn, die Verletzung ist irrelevanter Natur. Dasselbe gilt für Auftragsverarbeiter, die eine entsprechende Meldung an die Verantwortlichen zu leisten haben (§ 65 Abs. 2 BDSG-neu). Daneben sind Betroffene, deren Rechte auch sonst erheblich gestärkt/erweitert werden (s. u. Ziff. III), gemäß den Regeln in Art. 34 DSGVO zu benachrichtigen.

III. Betroffenenrechte

1. Informationspflichten

Betroffene müssen zunächst gemäß Art. 13 DSGVO bei Vertragsabschluss eine Belehrung über Umfang und Reichweite ihrer Datenspeicherung, -nutzung und -verarbeitung erhalten. Die entsprechende Rechtsgrundlage, auf Basis derer die Erhebung und Nutzung erfolgt, ist anzugeben, ebenso die Weitergabe an Dritte oder die Übermittlung ins Ausland. Zudem müssen Aussagen darüber getroffen werden, wie lange die Daten voraussichtlich gespeichert werden und welche Rechte den Betroffenen zustehen, beispielsweise das Recht auf Auskunft oder auf Widerspruch und Löschung. Auch über den Datenschutzbeauftragten und seine Kontakt-

[7] Siehe auch VKU, FAQ und Antworten zur Datenschutzgrundverordnung, August 2017; Best Practice Guide Europäische Datenschutzgrundverordnung, Auswirkungen auf das Dialogmarketing, abrufbar unter www.ddv.de/verband/publikationen/best-practice-guides.html .

[8] VKU, FAQ und Antworten zur Datenschutzgrundverordnung, August 2017.

[9] Der Landesbeauftragte für Datenschutz NRW, 23. Bericht zum Datenschutz und Informationsfreiheit, S. 146.

[10] Zander, Datenschutz wird zur Chefsache, Unternehmensjurist 05/2017 S. 12 (14).

möglichkeiten ist zu informieren. Die in Art. 13 DSGVO umfangreich geregelten Informationspflichten sind auf den typischen Einzelfall abzustimmen und entsprechende Datenschutzerklärungen zu erstellen. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Smart Metern ist der Betroffene z. B. genau über deren Funktionen und den Erhebungsumfang bei der Datenerfassung und -weitergabe zu belehren.
Entsprechen die Informationen nicht den gesetzlichen Anforderungen, so droht insbesondere bei einer Verwendung im Internet eine Abmahnung durch Mitbewerber.
Während die Belehrung unter Anwesenden oder im Internet in Textform übermittelt werden kann, gestaltet sich eine solche bei telefonischen Vertragsabschlüssen, wie sie mitunter im Energievertrieb vorkommen, umständlich. Als praktikabelste Lösung liegt nahe, am Ende des Telefonats eine Belehrung auf Band ablaufen zu lassen. Der Mitarbeiter bedankt sich für das Gespräch und macht den Kunden auf die sich anschließende Belehrung aufmerksam. So könnte der Belehrungspflicht auch Genüge getan werden, ohne das Gespräch mit dem Kunden unnötig in die Länge zu ziehen. Eine Entscheidung oder ein Hinweis der Aufsichtsbehörden über die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens existiert indes noch nicht.
Werden Informationen nicht beim Betroffenen selbst, sondern über Dritte (z. B. Wirtschaftsauskunfteien) erhoben, so gelten die teils weitergehenden Informationspflichten aus Art. 14 DSGVO.

2. Auskunftsansprüche und Gestaltungsrechte

Betroffene können nun gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO jederzeit eine Bestätigung darüber verlangen, ob und welche ihrer personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden.
Betroffene haben zudem einen Anspruch auf Übermittlung einer kostenlosen Kopie aller gespeicherten Daten (Art. 15 Abs. 3 DSGVO). Unrichtige Daten sind gem. Art. 16 DSGVO auf Verlangen unverzüglich zu berichtigen. Das bloße Bestreiten der Richtigkeit von Daten durch den Betroffenen verpflichtet den Verantwortlichen bereits zur Sperrung nach Art. 18 DSGVO Abs. 1 lit. a. Die Sperrung muss grundsätzlich so lange aufrechterhalten werden, bis der Sachverhalt geklärt ist.
Art. 17 Abs. 1 DSGVO knüpft an die Rechtsprechung des EUGH zum »Recht auf Vergessenwerden« an.[11] Betroffene können von den Verantwortlichen verlangen, die sie betreffenden Daten zu löschen. Relevant sind hier vor allem die Tatbestände des Widerrufs der Einwilligung und des Wegfalls des Datenverarbeitungszwecks (beispielsweise die Beendigung eines Versorgungsvertrags). Ausnahmefälle zugunsten des Verantwortlichen finden sich in Art. 17 Abs. 3 und § 35 BDSG-neu. Insoweit ist insbesondere der Verweigerungsgrund der Wahrnehmung von Rechtsansprüchen aus Versorgersicht relevant – Kunden könnten andernfalls den Datenschutz als Vehikel nutzen, um die Durchsetzung ausstehender Forderungen zu vereiteln. Darüber hinaus muss eine Löschung selbstverständlich auch dann nicht vorgenommen werden, wenn gesetzliche Vorschriften eine Aufbewahrung anordnen, z. B. Mindestspeicherfristen für steuer- oder abgabenrechtlich relevante Daten gem. § 147 Abgabenordnung (AO).
Jede Löschung oder Berichtigung hat der Verantwortliche an sämtliche Empfänger, an die er die Daten weitergeleitet hat, nach Maßgabe von Art. 19 DSGVO in den Grenzen der Zumutbarkeit zu kommunizieren. Auch innerhalb einer Unternehmensgruppe ist daher dafür Sorge zu tragen, dass ein Wegfall der Datenverarbeitungserlaubnis eine effektive Löschung oder Berichtigung bei den anderen Unternehmen der Gruppe zur Folge hat, eine Art »umgekehrtes« Konzernprivileg existiert insoweit nicht; dies gilt insbesondere auch im Konzernverbund entflochtener Versorgungsunternehmen.
Auch haben Betroffene gemäß Art. 20 DSGVO das Recht auf »Datenportabilität«. Demgemäß hat der Betroffene einen Anspruch darauf, dass sein gesamter Datensatz auf sein Verlangen hin in einem gängigen Dateiformat an einen Dritten übermittelt wird (siehe auch EG 68). Ein relevantes Beispiel ist der Wechsel des Energieversorgungsunternehmens. Der bisherige Versorger muss auf Verlangen seines Kunden dessen Daten an den neuen Versorger übermitteln, so dass dieser die Daten barrierefrei in sein System einpflegen kann. Dies setzt die Wahl eines gängigen Formats voraus, die Formate JSON und XML sollten z. B. als »gängig« anzusehen sein.
Die betreffenden Rechte können Betroffene auch mündlich, beispielsweise in einem Telefonat mit einer Kundenhotline, wirksam ausüben. Die Mitteilung des Betroffenen muss innerhalb eines Monats, im Ausnahmefall innerhalb von drei Monaten, entsprechend umgesetzt werden (Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

IV. Der Datenschutzbeauftragte und die Datenschutzfolgenabschätzung gemäß DSGVO

1. Grundsätze

Auch die Stellung des Datenschutzbeauftragten wird durch die DSGVO künftig gestärkt (Art. 37 ff. DSGVO).
Die weit verbreitete Praxis bestand bislang darin, einen Mitarbeiter zusätzlich zu seinen eigenen Aufgaben zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Unternehmen kamen so den gesetzlichen Regelungen ohne größeren finanziellen Aufwand nach. Diese Gestaltung wird der zunehmenden Relevanz und Verantwortung des Datenschutzbeauftragten gemäß der DSGVO nicht länger gerecht. Unternehmen müssen ihren Datenschutzbeauftragten stärken und mit erweiterter zeitlicher Kapazität ausstatten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der weitreichenden Regelungen der DSGVO bietet sich regelmäßig die Einsetzung eines externen, unabhängigen Datenschutzbeauftragten an.
Die Haftung wegen Datenschutzverstößen kann indes nicht auf den Datenschutzbeauftragten »ausgelagert« werden. Auch bei Nachlässigkeiten seitens des Beauftragten haftet weiterhin die jeweils verantwortliche Stelle. Allein aus diesem Grund liegt es im originären Interesse der Unternehmen und insbesondere der Geschäftsleitung, dass der Datenschutzbeauftragte intern auch mal »unbequem« wird und energisch auf die Einhaltung der neuen DSGVO-Normen drängt.

2. Der Datenschutzbeauftragte im Konzernverbund

Unternehmensgruppen ist es nun durch Art. 37 Abs. 2 DSGVO erlaubt, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser muss jedoch von jeder Niederlassung aus gut erreichbar sein. Hiermit ist die örtliche Erreichbarkeit gemeint, der Datenschutzbeauftragte muss unter Aufwendung zumutbarer zeitlicher und finanzieller Ressourcen persönlich aufgesucht werden können. Eine bloße »elektronische Erreichbarkeit« ist nicht ausreichend.[12]
Keine der neuen Regelungen spricht sich dagegen aus, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für Energieversorgungsunternehmen einzusetzen, die dem Legal Unbundling (ab 100.000 angeschlossene Kunden) unterliegen. Vielmehr ist die Einsetzung eines »Konzerndatenschutzbeauftragten« ausdrücklich zulässig. Auch der deutsche Gesetzgeber hat im DSAnpUG-EU-Gesetz insoweit keine Einschränkungen eingeführt. Auf der anderen Seite verbleibt dennoch das Risiko

[11] EuGH, Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12.

[12] Niklas/Faas, Der Datenschutzbeauftragte nach der Datenschutzgrundverordnung, NZA 2017, 1091.

von Pflichten- und Interessenskollisionen, insbesondere wenn ein interner, unternehmensangehöriger Datenschutzbeauftragter z. B. für Netzbetreiber und Vertriebsunternehmen tätig wird. Im Ergebnis bleibt dennoch festzuhalten, dass die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten auch für bezüglich der Rechtsform entflochtene Energieversorgungsunternehmen möglich ist, so lange kein Hinweis durch die Aufsichtsbehörden erfolgt oder ein anderslautendes Urteil ergeht. Mit Blick auf die größere Unabhängigkeit bietet sich jedoch insbesondere in solchen Fällen die Einsetzung eines externen Datenschutzbeauftragten an.

3. Die Datenschutzfolgenabschätzung

Insbesondere ist der Datenschutzbeauftragte bei der neu eingeführten Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO hinzuzuziehen, die sich in Teilen von dem »alten« Institut der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG unterscheidet und für Energieversorger unter anderem im Rahmen der Datenerhebung und -verarbeitung von Smart Metern relevant ist. Da diese jeweils automatisiert erfolgen und für ein Energieverbrauchsprofil verwendet werden können, ist die Einbindung des Datenschutzbeauftragten unumgänglich.

Bei der Folgenabschätzung muss stets gefragt werden, ob die Art der Datenverarbeitung im konkreten Fall ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen mit sich bringt. Dies ist insbesondere anhand des Umfangs und der Sensibilität der gesammelten Daten, den Umständen ihrer Erhebung und dem Zweck der Verarbeitung zu bewerten. Beispiele hierfür sind die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche oder das Erstellen individueller Nutzungsprofile.

In Art. 35 Abs. 7 DSGVO ist festgeschrieben, welche Erwägungen innerhalb der Folgenabschätzung zu treffen sind. Dazu gehört insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen Notwendigkeit der Erhebung und Verarbeitung im Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, verbunden mit der Frage, ob die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen effektiv genug sind, um Risiken von Betroffenen fernzuhalten. Unter Umständen sind gemäß Art. 36 Abs. 1 DSGVO die Aufsichtsbehörden miteinzubeziehen, wenn die Abschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass trotz aller Erwägungen ein hohes Risiko verbleibt. Eine Liste mit relevanten Vorgängen wurde durch die sog. »Art. 29 Datenschutzgruppe« erstellt. Personalverwaltungssysteme sind aus Unternehmenssicht erfreulicherweise nicht erfasst. Bei der Durchführung ist der Einsatz der Standard-Datenschutzmodelle der Bundesländer (SDM) ratsam.[13]

V. Bußgelder und zivilrechtliche Ansprüche

Bei Diskussionen über die DSGVO stehen regelmäßig die drakonischen Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße im Vordergrund.

Aus Unternehmenssicht insbesondere gefährlich ist Art. 83 DSGVO. Dort heißt es bereits prominent in Absatz 1 wie folgt: »*Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.*«

Aufsichtsbehörden sind demgemäß explizit dazu angehalten, Exempel zu statuieren. Motivation des europäischen Gesetzgebers bei der Erstellung dieser Norm war offensichtlich der »laxe« Umgang mit Daten in der Vergangenheit, wohl insbesondere durch große US-amerikanische Unternehmen.

Art. 83 DSGVO gibt den Aufsichtsbehörden sodann – insoweit folgerichtig – gem. Abs. 6 das Recht, in bestimmten Fällen Bußgelder i.H.v. 20.000.000 € oder i.H.v. 4% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens zu verhängen, sofern dieser Betrag den erstgenannten übersteigt.

Die DSGVO orientiert sich dabei an den scharfen Sanktionen im Kartellrecht, welche regelmäßig zum Bestandteil der Medienberichterstattung werden. Das »einpreisen« von Risiken ist nicht länger möglich.

Bei der Bemessung der Höhe der Strafe dürften insbesondere frühere Verstöße, finanzielle Vorteile/vermiedene Verluste, die betroffene Kategorie der Daten sowie die Frage relevant sein, ob eine (freiwillige) Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

Neben dem Haftungsregime der DSGVO kann gem. § 43 BDSG-neu für Verstöße gegen Auskunfts- und Unterrichtungspflichten ein zusätzliches/eigenständiges Bußgeld i.H.v. bis zu 50.000 € verhängt werden.

In Art. 82 DSGVO und § 83 I BDSG-neu finden sich spezielle Schadensersatzansprüche zugunsten Betroffener gegen den Verantwortlichen, die auch immaterielle Schäden (»Schmerzensgeld«) umfassen. Beide Anspruchsgrundlagen vermuten bereits das Verschulden des Verantwortlichen, so dass eine Exkulpation durch Nachweis der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erfolgen muss. Hält nun die datenverarbeitende- bzw. speichernde Stelle keine Nachweise/Dokumentation hierfür bereit, ist es nahezu unmöglich, dieser Beweislast Genüge zu tun;[14] selbstverständlich wird ein solches Dokumentationsdefizit regelmäßig darüber hinaus seinerseits ein Bußgeld nach o. g. Vorschriften auslösen.

Ergänzend sei bemerkt, dass die durch die DSGVO gesteigerten Pflichten im Umgang mit Daten mehr Raum für unbeabsichtigte Pflichtverletzungen geben – also nicht nur »drakonischer«, sondern voraussichtlich auch häufiger gehaftet wird.

VI. Fazit

Vor diesem Gesamthintergrund empfiehlt es sich für jedes Unternehmen, den bisherigen Umgang mit Daten umfassend auf den Prüfstand zu stellen und bis zum 25.05.2018 an die neue Gesetzeslage anzupassen. Zu initiieren sind die entsprechenden Prozesse nicht durch den Datenschutzbeauftragten und/oder die Rechtsabteilung oder eine sonstige Stelle innerhalb des Unternehmens, sondern durch die Geschäftsleitung höchstpersönlich. Datenschutz wird zur »Chefsache«.[15]

Dazu gehört nicht nur die Implementierung der o.g. TOMs, sondern insbesondere auch die Stärkung des Datenschutzbeauftragten, die Einführung eines einheitlichen Verfahrens bei Beschwerden oder Nachfragen Betroffener und interner Dokumentations- und Datenschutzmanagementsysteme, um im Rechenschaftsfall die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachweisen zu können sowie die Überarbeitung von Verträgen, Dienstanweisungen und sonstiger (Muster-)Dokumente. Dabei müssen sämtliche Fachabteilungen – und zwar Einkauf, Personal und Marketing ebenso wie die IT – aktiv und so früh wie möglich miteinbezogen werden, um die erforderlichen Prozesse umzusetzen; entsprechende Aktivitäten allein der Rechtsabteilung und/oder dem Datenschutzbeauftragten zu überlassen, ist nicht zielführend. Diese werden »nur« beratend und unterstützend tätig – allerdings von Anfang an in sämtlichen Prozessen.[16]

Auslegungshinweise durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und Urteile existieren naturgemäß kaum bzw. noch nicht, so dass unklare Fälle durch den Datenschutzbeauftragten der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollten, wobei zu erwar-

[13] Siehe z. B. für NRW, https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Technik/Inhalt/TechnikundOrganisation/Inhalt/Standard-Datenschutzmodell/Standard-Datenschutzmodell.php.

[14] Kühling, Neues Bundesdatenschutzgesetz – Anpassungsbedarf bei Unternehmen, NJW 2017, 1985 (1990); Wybitul, ZD 2016, 253 (254).

[15] Siehe u. a. Webseite des Bayrischen Landesamts für Datenschutz, https://www.lda.bayern.de/media/ dsgvo_fragebogen.pdf.

[16] Vgl. Zander, Datenschutz wird zur Chefsache, Unternehmensjurist 05/2017 S. 12 (13).

ten ist, dass gut vorbereitete Anfragen, die bereits einen Lösungsvorschlag mitliefern, schneller und umfassender bearbeitet werden.[17]

Speziell bei Versorgungsunternehmen nehmen mit Blick auf die zunehmende digitale Datenflut die potentiellen Gefahren zu. Hochsensible Mitarbeiter-, Kunden- und Geschäftsdaten, insbesondere Steuerungs- und Prozessdaten, sind vor Manipulation und Missbrauch zu schützen. Eine nicht korrekte oder umfassende Umsetzung der neuen Bestimmungen kann das Vertrauen in das Unternehmen nachhaltig negativ beeinflussen. Wichtig ist dennoch, den Datenschutz nicht als »Schreckgespenst« zu begreifen, welches in der Umsetzung Prozesse lahmlegt. Bei der Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen lassen sich insbesondere für Versorgungsunternehmen, die als Betreiber kritischer Infrastrukturen wie z. B. Energieversorgungsnetzen den IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur für Netze umsetzen und ein den Anforderungen entsprechendes Informationssicherheitsmanagementsystem einführen und zertifizieren lassen müssen, Synergien heben.

Der mit der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln verbundene Vertrauensgewinn kann für Unternehmen große Vorteile mit sich bringen – im Zuge der Umsetzung werden sich neben der Optimierung vorhandener Prozesse eine Steigerung der Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit einstellen. Daten gelten als das »Öl« bzw. »Gold« des 21. Jahrhunderts.[18] Wer nachweislich hohe datenschutzrechtliche Standards vorhält, dem werden Daten regelmäßig weitaus bereitwilliger übermittelt.

[17] Nils Schröder, Leiter Referat Grundsatzfragen & Pressesprecher des LDSB NRW in Unternehmensjurist 03/2016.

[18] Siehe u. a. Zeit Online 10.03.2015, Ein Gespräch über das Schürfen von Daten im Internet mit Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der Datev.

DokNr. 18004526

Betriebe gewerblicher Art als Organträger

– von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –

Kommunen schon von mittlerer Größe betätigen sich in vielfältiger Weise wirtschaftlich. Sie verfügen häufig über ein Geflecht von Betrieben gewerblicher Art, (haftungsbeschränkten) Personen- und Kapitalgesellschaften. Der steuerlichen Ergebnisverrechnung innerhalb des Konzerns Kommune sind dabei Grenzen gesetzt. Mit Hilfe einer Organschaft lassen sich jedoch die gesellschaftsrechtlichen Strukturen aufbrechen und – ertragsteuerlich – Gewinne und Verluste einander verrechnen. Aus umsatzsteuerlicher Perspektive können Belastungen vermieden werden, indem die Leistungsbeziehungen innerhalb des Organkreises als nicht steuerbare Innenumsätze deklariert werden. In diesem Beitrag sind die Voraussetzungen sowohl einer ertragsteuerlichen als auch einer umsatzsteuerlichen Organschaft, speziell bei Betrieben gewerblicher Art als Organträger, zu thematisieren.

1. Einleitung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gehen vielen wirtschaftlichen Aktivitäten nach, deren Jahresergebnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet und saldiert werden dürfen. § 4 Abs. 6 KStG lässt den Querverbund zu, wenn die Betriebe gewerblicher Art (BgA) gleichartig sind, zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder es sich um Betriebe handelt, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Fügt die öffentliche Hand ihre unternehmerischen Betätigungen in einer Kapitalgesellschaft zusammen, ist ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Sparten im Rahmen des § 8 Abs. 9 KStG zulässig.

Daneben kommt eine steuerwirksame Verlustverrechnung durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses in Betracht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Organschaft werden nachfolgend skizziert. Ein weiterer Abschnitt widmet sich den umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft.

2. Ertragssteuerliche Organschaft

Seit dem Jahr 2003 setzt eine Organschaft im Körperschaftsteuerrecht einerseits und im Gewerbesteuerrecht andererseits eine *finanzielle Eingliederung* sowie einen *Ergebnisabführungsvertrag i.S.d. § 291 AktG* voraus. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Organschaft im Gewerbesteuerrecht stimmen seitdem mit denen der körperschaftsteuerlichen Organschaft überein. Bei AG und KGaA greift unmittelbar § 14 KStG, bei anderen Gesellschaften – insbesondere die GmbH – als Organgesellschaft kommt die Vorschrift über § 17 KStG zur Anwendung. Gewerbesteuerlich ist die Organschaft in § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG kodifiziert. Die Organgesellschaft gilt demnach als Betriebsstätte des Organträgers. Es wird kein einheitliches Unternehmen begründet; stattdessen wird der Gewerbeertrag für jedes Unternehmen getrennt unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8 und 9 GewStG) ermittelt.

Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (AG, KGaA, GmbH) mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen.

Während als *Organgesellschaft* lediglich Kapitalgesellschaften zulässig sind, können *Organträger* sowohl Kapitalgesellschaften, aber auch natürliche Personen und Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein, sofern sie eine Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausüben. Der Organträger muss hierzulande unbeschränkt steuerpflichtig sein und darf nicht zur Gänze von der Steuer befreit sein. Im kommunalen Bereich kann die Frage diskutiert werden, ob an Stelle einer Kapitalgesellschaft bspw. ein Kommunalunternehmen als Organgesellschaft eingegliedert werden kann. Eine kommunale Anstalt verfügt über ein Stammkapital und ist aufgrund dessen m.E. dem Grunde nach finanziell eingliederungsfähig. Die Eingliederung eines Kommunalunternehmens in einen Träger des Unternehmens sollte aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch im Vorhinein mit der Finanzverwaltung abgestimmt sein.

2.1 Voraussetzungen der ertragssteuerlichen Organschaft

2.1.1 Finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft

Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. Erst dann ist die Organgesellschaft in den Organträger i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG finanziell eingegliedert. Diese Voraussetzung muss schon *zu Beginn des Wirtschaftsjahres* der Organgesellschaft erfüllt sein. Wird die Beteiligung erst im Laufe des Wirtschaftsjahres begründet, scheidet für das betreffende Jahr eine Organschaft grundsätzlich aus. Dies gilt auch, wenn die Übertragung der Anteile rückwirkend auf den Beginn des Wirtschaftsjahres vereinbart ist.[1] Mittelbare Beteiligungen können eine finanzielle Eingliederung ermöglichen, wenn die Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.

Erheblich für die Durchsetzung seines Willens ist – auch vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der steuerlichen Organschaft –, dass der Organträger in der Organgesellschaft eine solche Stimmrechtsposition innehat, kraft der er die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung maßgeblich bestimmen kann.[2] Der Umstand, dass keine *Stimmrechtsmehrheit* besteht, kann auch nicht durch eine eindeutige organisatorische und wirtschaftliche Verflechtung aufgewogen werden.[3]

2.1.2 Vereinbarung und tatsächliche Durchführung der Ergebnisabführung

2.1.2.1 Vereinbarung der Ergebnisabführung

Die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages ist Tatbestandsmerkmal für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft. Das setzt voraus, dass die *Gesellschafterversammlungen* dem Ergebnisabführungsvertrag zustimmen und dieser in das *Handelsregister* der Organgesellschaft (§ 294 Abs. 2 AktG) eingetragen wird. § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG ermöglicht, dass der Ergebnisabführungsvertrag rückwirkend auf den Beginn des Wirtschaftsjahres vereinbart wird.

Im Vertrag zwischen dem künftigen Träger des Unternehmens und der eingegliederten Gesellschaft ist zu regeln, dass die Organgesellschaft ihren erwirtschafteten Gewinn an den Organträger abführt. Andererseits verpflichtet sich der Organträger für den Verlustfall, dass er die Verluste der Organgesellschaft übernimmt. Im Ergebnisabführungsvertrag ist ausdrücklich auf § 302 AktG zu verweisen.[4] Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf *mindestens fünf Jahre* abzuschließen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG).

Außenstehende Gesellschafter müssen einen *angemessenen Ausgleich* (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG) erhalten. Sieht der Vertrag keinen Ausgleich für Gesellschafter außerhalb des Organschaftsverhältnisses vor, ist er gemäß § 304 Abs. 3 Satz 1 AktG nichtig und steuerrechtlich unbeachtlich. Möglich ist die Vereinbarung eines festen Ausgleichs, der sich nach den Vergangenheitswerten der letzten drei bis fünf Jahre sowie der Ertragsprognose für die Zukunft bemessen soll. Danach kann es insbesondere bei defizitären Unternehmen im Ergebnis zu einem Nullausgleich kommen.[5]

Soll ein BgA Organträger einer Kapitalgesellschaft sein, hat – mangels eigener Rechtspersönlichkeit – m.E. nicht der BgA, sondern die Trägerkörperschaft (jPdöR) für den BgA den Gewinnabführungsvertrag mit der einzugliedernden Kapitalgesellschaft abzuschließen. Nachdem ein BgA für Zwecke der Gewinnermittlung verselbständigt ist, erlaubt zumindest das FG Niedersachsen, dass der Ergebnisabführungsvertrag direkt mit dem BgA abgeschlossen wird.[6]

2.1.2.2 Tatsächliche Durchführung der Ergebnisabführung

Die Ergebnisabführung muss nicht nur vereinbart, sondern auch tatsächlich durchgeführt werden. Die von der Organgesellschaft ermittelten Gewinne sind durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger zu transferieren. Mangelt es an der tatsächlichen Durchführung, ist der Ergebnisabführungsvertrag von Beginn an mit der Folge als steuerrechtlich unwirksam anzusehen, dass erfolgte Gewinnabführungen als verdeckte Gewinnausschüttungen und Verlustausgleiche als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung qualifiziert werden.[7]

Zu erwähnen ist z.B. das Erfordernis der Verzinsung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Ergebnisabführungsvertrag. Demnach entsteht der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages am Bilanzstichtag der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.[8] Für steuerliche Zwecke sollte es jedoch nicht schädlich sein, falls der Ergebnisabführungsvertrag keine Regelung zur Verzinsung enthält. Die Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht kann »bloß« eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen.[9]

2.1.3 Gewerblichkeit des Organträgers

Während der Organschaft hat die Organgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes *»gewerbliches« Unternehmen* abzuführen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG). Somit müssen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt sein, was u.a. die Absicht verlangt, durch das Unternehmen Gewinne zu erzielen.[10] *Gewinnerzielungsabsicht* ist die Absicht einer nachhaltigen Mehrung des Betriebsvermögens.[11]

---

1 BFH v. 17.10.2007, I R 39/06, BFH/NV 2008, S. 614.
2 FG Saarland v. 16.06.2015, 1 K 1109/13, EFG 2016, S. 396 (Rev. I R 51/15 unbegründet).
3 BFH v. 18.01.1967, I R 130/66, BStBl 1967 III S. 259.
4 Fuhrmann, kösdi 2008, 15992.
5 Fuhrmann, kösdi 2008, 15993.
6 FG Niedersachsen v. 02.10.1986, VI 85/84, ZKF 1987, S. 281.
7 Fuhrmann, kösdi 2008, 15993.
8 BGH v. 14.2.2005, II ZR 361/02, DStR 2005, S. 740.
9 BMF v. 15.10.2007, IV B 7 - S 2770/0, BStBl 2007 I S. 765.
10 BFH v. 02.09.2009, I R 20/09, BFH/NV 2010, S. 391, VersorgW 2011, 17, DokNr. 11000301; BFH v. 13.09.1989, I R 110/88, BStBl 1990 II S. 24.
11 BFH v. 25.06.1984, GrS 4/82, BStBl 1984 II S. 751.

2.1.3.1 Kapitalgesellschaften als Organträger

Ist der Organträger eine Kapitalgesellschaft, erzielt er kraft Rechtsform stets und in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte (§ 8 Abs. 2, § 2 Abs. 2 GewStG). Somit ist auch eine vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft oder eine dauerdefizitäre Kapitalgesellschaft tauglicher Organträger. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht schließt in diesem Fall die Fähigkeit, Organträger zu sein, nicht aus.[12] Auf die Ausübung einer originär gewerblichen Tätigkeit kann bei Kapitalgesellschaften als Organträger verzichtet werden.

2.1.3.2 Personengesellschaften als Organträger

Personengesellschaften müssen eine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG). Hierfür genügt bereits eine zentrale Steuerung und Abstimmung der einzelnen Konzerngesellschaften oder die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den abhängigen Gesellschaften (sog. geschäftsleitende Holding).[13]

2.1.3.3 BgA als Organträger

2.1.3.3.1 Originär gewerbliche Tätigkeit des BgA

BgA kommen nur dann als ein tauglicher Organträger in Betracht, wenn sie ein gewerbliches Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG i.V.m. § 2 Abs. 1 GewStDV, § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG unterhalten.[14] Sie müssen einen *stehenden Gewerbebetrieb* darstellen. Hinreichend ist eine selbständige nachhaltige wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (§ 4 Abs. 1 KStG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG).

Ein reiner *Verpachtungs-BgA* eignet sich – trotz der Gleichstellung durch § 4 Abs. 4 KStG – nicht als Organträger. Der Verpachtungsbetrieb begründet lediglich eine (von der Gewerbesteuer befreite) Vermögensverwaltung.[15]

2.1.3.3.2 Defizitärer BgA mit Gewinnbeteiligungen

Höchstrichterlich noch nicht eindeutig geklärt ist die Frage, ob für die Qualifizierung als dauerdefizitärer BgA allein auf das Geschäftsergebnis der eigenen originären gewerblichen Tätigkeit abzustellen ist oder ob daneben Dividendenerträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften einzubeziehen sind. Unterschiede zeigen sich in der Rechtsprechung (bislang) noch dahingehend, ob die Beteiligung zum notwendigen oder zum gewillkürten Betriebsvermögen gehört.

Die *Gewinnerzielungsabsicht* ist nach der Rechtsprechung des BFH bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften nicht einheitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern gesondert für die jeweilige Betätigung zu prüfen, wenn verschiedene, wirtschaftlich eigenständige Betätigungen vorliegen (sog. *Segmentierung*). Eine wirtschaftlich eigenständige Betätigung ist anzunehmen bei einem selbständigen Tätigkeitsbereich, der keine bloße Hilfs- oder Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit ist.[16]

Das Gleiche gilt nach Auffassung des *FG Düsseldorf*[17] auch für die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht eines BgA, da der BgA anders als Kapitalgesellschaften über eine außerbetriebliche Sphäre verfüge und somit insofern mit einer Personengesellschaft vergleichbar sei.[18] Unabhängig vom Grundsatz, dass das Verhältnis zwischen einem BgA und seiner Trägerkörperschaft steuerrechtlich wie das zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Alleingesellschafter zu beurteilen ist,[19] und somit kein außerbetrieblicher Bereich gegeben ist,[20] lässt sich m.E. schon aus dem Gesetz ableiten, dass es bei BgA – wie bei einer Kapitalgesellschaft – keinen »privaten« Bereich gibt. Ansonsten wäre die Neuregelung in § 8 Abs. 7 KStG zu den verdeckten Gewinnausschüttungen bei Dauerverlusten entbehrlich gewesen. Der Gesetzgeber hat es versäumt, in § 8 Abs. 2 KStG BgA i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG mit aufzunehmen.

Beispielsweise sind bei einem strukturell dauerdefizitären und deshalb ohne Gewinnerzielungsabsicht tätigen BgA (Bäderbetrieb) mit einer in sein Vermögen eingelegten Beteiligung an einer gewinnträchtigen GmbH das Betreiben der Schwimmbäder und das Verwalten der Beteiligungen zwei selbständige Tätigkeitsbereiche, die nicht im Verhältnis Hilfs- oder Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit stehen. Ein solcher BgA Bäder betreibt – nach Meinung des FG Düsseldorf – bezüglich der Bäder einen gewerblichen Tätigkeitsbereich ohne Gewinnerzielungsabsicht und bezüglich der Beteiligung eine vermögensverwaltende Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht. Er ist kein gewerbliches Unternehmen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 17 Satz 1 KStG.[21] Außerdem besteht zwischen dem Halten einer GmbH-Beteiligung und dem Betreiben von Schwimmbädern keine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG. Zur Beurteilung der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung ist auf die GmbH-Beteiligung und nicht auf die Wirtschaftsgüter der GmbH (z.B. ein Blockheizkraftwerk) abzustellen. Die Voraussetzungen für die Besteuerung einer Organschaft liegen nach dem rechtskräftigen Urteil des FG Düsseldorf[22] nicht vor.

Der Senat folgt ausdrücklich nicht der vom BFH im Beschluss vom 25.7.2002[23] vertretenen Auffassung, die Zuordnung der Gesellschaftsanteile zum *gewillkürten* Betriebsvermögen eines BgA habe zwangsläufig zur Folge, dass die Erträge dieses gewillkürten Betriebsvermögens Teil des Gewinns des BgA seien und es auch der Absicht der Trägerkörperschaft entsprochen habe, durch diese Einlage die Ertragslage eines strukturell dauerdefizitären BgA zu verbessern, was die Gewinnerzielungsabsicht indiziere.

In einem früheren Verfahren hielt es das FG Düsseldorf[24] gar für zweifelhaft, ob eine Beteiligung an einem Energieversorger überhaupt dem – gewillkürten – Betriebsvermögen des BgA Bäderbetrieb zugeordnet werden konnte. Da der BgA anders als Kapitalgesellschaften über eine außerbetriebliche Sphäre verfügt,[25] richtet sich die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen nach den allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen. Die Behandlung von Wirtschaftsgütern als gewillkürtes Betriebsvermögen setzt voraus, dass diese objektiv geeignet und vom Betriebsinhaber erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern. Die objektive Eignung ist hierbei vor dem Hintergrund der jewei-

---

[12] Neumann, in: Gosch, KStG, 3. Aufl. 2015, § 14 Rz. 117; Krumm, in: Blümich, 137. Aufl. 2017, § 14 Rz. 65.

[13] Krumm, in: Blümich, 137. Aufl. 2017, § 14 Rz. 66.

[14] FG Düsseldorf v. 29.06.2010, 6 K 2990/07 K, DStRE 2011, S. 1009, VersorgW 2010, 251, DokNr. 10000094 (rkr. nach unzulässiger Revision BFH-Az. I R 74/10); BFH v. 02.09.2009, I R 20/09, BFH/NV 2010, S. 391, VersorgW 2011, 17, DokNr. 11000301 (Vorinstanz FG München v. 18.08.2008, 7 K 742/06, EFG 2008, S. 1915); BFH v. 26.04.1989, I R 152/84, BStBl 1989 II S. 668; BFH v. 13.09.1989, I R 110/88, BStBl 1990 II S. 24.

[15] Eversberg, DStZ 2012, S. 280.

[16] BFH v. 15.11.2006, XI R 58/04, BFH/NV 2007, S. 434; BFH v. 25.06.1996, VIII R 28/94, BStBl 1997 II S. 202.

[17] FG Düsseldorf v. 18.03.2014, 6 K 3493/11 K, EFG 2014, S. 1032, VersorgW 2014, 162 , DokNr. 14002859 (rkr. durch Rücknahme der Klage, BFH-Az. I R 26/14).

[18] Gosch, in: Gosch, KStG, 2. Aufl., § 8 Rz. 1042; a.A. FG Köln v. 19.12.2013, 10 K 2933/11, EFG 2014, S. 8, VersorgW 2014, 192, DokNr. 14002920; Sarrazin, in: Lenski/Steinberg, GewSt, § 2 Rz. 1653.

[19] BFH v. 24.04.2002, I R 20/01, BStBl 2003 II S. 412.

[20] OFD Nordrhein-Westfalen, Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Arbeitshilfe, Stand 1.10.2014, S. 23.

[21] Zustimmend Krumm, in: Blümich, 137. Aufl. 2017, § 14 Rz. 67.

[22] FG Düsseldorf v. 18.03.2014, 6 K 3493/11 K, EFG 2014, S. 1032, VersorgW 2014, 162 , DokNr. 14002859.

[23] BFH v. 25.07.2002, I B 52/02, BFH/NV 2002, S. 1341.

[24] FG Düsseldorf v. 29.6.2010, 6 K 2990/07 K, DStRE 2011, S. 1009.

[25] Gosch, in: Gosch, KStG, 2. Aufl., § 8 Rz. 1042.

ligen betrieblichen Zielsetzung zu beurteilen.[26] Die Einlage der Beteiligung stellt jedoch – so das FG Düsseldorf – aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine sinnvolle Maßnahme der Strukturverbesserung dar.[27] Es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Mittel zur Kostenreduzierung, etwa zur Ablösung von Verbindlichkeiten oder zur Einnahmesteigerung, z.B. durch Angebotsverbesserungen im Bäderbetrieb, verwendet worden sind. Die Einlage hatte auf die Höhe der operativen Verluste keinen Einfluss.

Das *FG Köln* folgt im Urteil vom 19.12.2013[28] der BFH-Rechtsprechung und stellt sich so der Auffassung des FG Düsseldorf entgegen, dass die Einlage einer Kapitalbeteiligung als *gewillkürtes* Betriebsvermögen keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahme sei und daher im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht sich nicht auswirke. Der Senat kann dem Gesetz nicht entnehmen, dass bestimmte Einkunftsquellen bei der Bestimmung der Gewinnerzielungsabsicht eines BgA nicht zu berücksichtigen wären. Soweit Anteile als gewillkürtes Betriebsvermögen zur Verstärkung des Eigenkapitals eingebracht werden, sind die aus den Ausschüttungen resultierenden Erträge auch gewerbesteuerlich zu erfassen.

Das *Hessische FG* lässt für die Absicht, Gewinne zu erzielen, genügen, dass der BgA nach seiner konkreten Struktur unter Berücksichtigung seines gesamten – ggf. teilweise *gewillkürten* – Betriebsvermögens darauf angelegt ist, insgesamt in Zukunft einen Totalgewinn zu erzielen.[29] In diese Beurteilung sind die Gewinnabführungen einer zum Betriebsvermögen des BgA gehörenden Tochtergesellschaft einzubeziehen.[30] Danach kann ein defizitärer Bäderbetrieb aufgrund der Gewinnabführungen einer Tochtergesellschaft gewerblich tätig sein. Es reicht aus, dass der BgA – unabhängig von Ausschüttung, Abführung oder Thesaurierung – Gewinne erzielt, die unter Berücksichtigung der Erträge und der Aufwendungen aus dem Betrieb der Bäder und des Blockheizkraftwerks geeignet sind, insgesamt den Wert des Betriebsvermögens des Bäderbetriebs auf Dauer zu erhöhen.[31] Der Senat erkennt keine Vorschrift, wonach die jPdöR gehindert wäre, in einem als Eigenbetrieb geführten BgA zur Stärkung des Kapitals (anstelle der Übernahme der Verluste) gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden und hierfür Wirtschaftsgüter zuzuführen.[32] Entgegen dem Urteil des FG Düsseldorf vom 18.3.2014,[33] wonach in dem Betreiben eines Schwimmbads und dem Halten einer Beteiligung zwei unterschiedliche Tätigkeitsbereiche zu sehen seien, hält das Hessische FG dies nicht für überzeugend. Das Halten einer Beteiligung durch eine jPdöR ist – vorbehaltlich besonderer, vorliegend nicht ersichtlicher Anhaltspunkte für eine gewerbliche Beteiligungsverwaltung – kein BgA, sondern Vermögensverwaltung,[34] sodass die Beteiligung an einer Gesellschaft gewillkürtes Betriebsvermögen eines (anderen) BgA sein kann. Entgegen anderer Literaturmeinung[35] ist die Argumentation des Hessischen FG m.E. gänzlich überzeugend.

Der *BFH* hat im Revisionsverfahren I R 20/09[36] das Urteil der Vorinstanz[37] bestätigt, dass ein BgA ein tauglicher Organträger ist, sofern er ein gewerbliches Unternehmen ist, also auch die Absicht hat, durch das Unternehmen Gewinne zu erzielen. Im Streitfall handelte es sich um eine *Betriebsaufspaltung*, bei der ein BgA Besitzunternehmen und eine GmbH Betriebsgesellschaft war. Sämtliche GmbH-Anteile wurden damit *notwendiges* Betriebsvermögen des BgA als Besitzunternehmen. Nach Überzeugung der Bundesrichter kann die Gewinnerzielungsabsicht des Besitzunternehmens in dem Bestreben liegen, Beteiligungserträge zu erzielen. Unerheblich ist dabei, ob die Betriebsgesellschaft Gewinnausschüttungen an das Besitzunternehmen vorgenommen oder sie die Gewinne ganz oder teilweise thesauriert hat; denn unterbliebene Ausschüttungen können nachgeholt werden und erhöhen im Übrigen den Wert der Beteiligung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist erst dann zu verneinen, wenn der Gesellschafter mit den vereinbarten Entgelten und den tatsächlichen und möglichen Ausschüttungen auf die Dauer keine Kostendeckung erwarten kann. Im konkreten Fall war der BgA zum Zeitpunkt der Begründung der Organschaft noch gewinnlos. Maßgeblich bei der Prüfung, ob ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ist jedoch, ob der Betrieb nach seiner Wesensart und Art der Bewirtschaftung auf Dauer geeignet ist, einen Gewinn zu erwirtschaften.[38] Dies war nach Würdigung des FG bereits vor Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages der Fall. Unter Einbeziehung der erfolgten und möglichen Gewinnausschüttungen war beim BgA schon vor Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages auf Dauer ein positives Geschäftsergebnis zu erwarten, sodass der BgA seit seiner Gründung als gewerbliches Unternehmen einzustufen war. Mit dem Wegfall des Erfordernisses der wirtschaftlichen Eingliederung mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000[39] kann auch eine Besitzgesellschaft, die nur über eine Betriebsgesellschaft als Gewerbebetrieb zu beurteilen ist, tauglicher Organträger i.S.d. § 14 KStG sein.

Wie der Fall zu entscheiden gewesen wäre, wenn zwischen dem BgA und der GmbH keine Betriebsaufspaltung bestanden hätte, hat der BFH[40] offengelassen. Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die außerhalb der Betriebsaufspaltung notwendiges Betriebsvermögen des BgA sind, sollten jedenfalls mit einzubeziehen sein.[41]

Das *FG München*[42] hat offen gelassen, ob Ausschüttungen aus einer zum gewillkürten Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung zu berücksichtigen sind.[43] Die Berücksichtigung von Ausschüttungen aus einer 100%igen Beteiligung, die zum *notwendigen* Betriebsvermögen gehört, ist jedenfalls zwingend, zumal Ausschüttungen und Nutzungsentgelte in gewissem Umfang austauschbar sind.

2.2 Rechtsfolgen der ertragsteuerlichen Organschaft

2.2.1 Verrechnung von positiven und negativen Jahresergebnissen

Mit Hilfe einer ertragsteuerlichen Organschaft können die Ergebnisse zwischen an sich selbständigen Unternehmen

[26] BFH v. 07.04.1992, VIII R 86/87, BStBl 1993 II S. 21; BFH v. 24.02.2000, IV R 6/99, BStBl 2000 II S. 297.
[27] FG Düsseldorf v. 22.06.2006, 15 K 2567/03 BB, DStRE 2007, S. 142, VersorgW 2007, 93, DokNr. 07000848.
[28] FG Köln v. 19.12.2013, 10 K 2933/11, EFG 2014, S. 8, VersorgW 2014, 192, DokNr. 14002920.
[29] So auch Neumann, in: Gosch, KStG, 3. Aufl. 2015, § 14 Rz. 117a, zumindest soweit diese Gestaltung nicht missbräuchlich ist. Ein Missbrauch ist zu verneinen, wenn zwischen dem BgA und der Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder wenn der BgA und die Organgesellschaft gleichartige Tätigkeiten ausüben.
[30] Hessisches FG v. 16.05.2017, 4 K 1060/13, EFG 2017, S. 1544, VW-DokNr. 18002101.
[31] BFH v. 25.07.2002, I B 52/02, BFH/NV 2002, S. 1341.
[32] Märtens, in: Gosch, KStG, 3. Aufl. 2015, § 4 Rz. 156.
[33] FG Düsseldorf v. 18.03.2014, 6 K 3493/11 K, EFG 2014, S. 1032, VersorgW 2014, 162 , DokNr. 14002859.
[34] Märtens, in: Gosch, KStG, 3. Aufl. 2015, § 4 Rz. 52.
[35] A.A. Eversberg, DStZ 2012, S. 282.
[36] BFH v. 02.09.2009, I R 20/09, BFH/NV 2010, S. 391, VersorgW 2011, 17, DokNr. 11000301.
[37] FG München v. 18.08.2008, 7 K 742/06, EFG 2008, S. 1915.
[38] St.Rspr., vgl. BFH v. 19.03.2009, IV R 40/06, BFH/NV 2009, S. 1115.
[39] BGBl 2000 I S. 1433, BStBl 2000 I S. 1428.
[40] BFH v. 02.09.2009, I R 20/09, BFH/NV 2010, S. 391, VersorgW 2011, 17, DokNr. 11000301.
[41] Ebenso Eversberg, DStZ 2012, S. 281.
[42] FG München v. 18.08.2008, 7 K 742/06, EFG 2008, S. 1915.
[43] Bejahend BFH v. 25.07.2002, I B 52/02, BFH/NV 2002, S. 1341.

auch mit steuerlicher Wirkung konsolidiert werden. Dies ist insbesondere von Vorteil, wenn positive mit negativen Ergebnissen verrechnet werden. Dadurch lässt sich vermeiden, dass eine gewinnträchtige Gesellschaft Steuern zu zahlen hat, während im selben Veranlagungszeitraum ein anderes Unternehmen ihre auflaufenden Verluste nicht nutzen kann. Vielmehr werden die *Ergebnisse der Organgesellschaften dem Organträger periodengerecht (phasengleich) zugerechnet.* Dies gilt uneingeschränkt in den körperschaftsteuerlichen Organschaftsfällen außerhalb von jPdöR.

Bei BgA als Organträger und Kapitalgesellschaften als Organgesellschaften ist eine vollumfängliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten nur zulässig, soweit der BgA und die Organschaft auch als BgA im Rahmen des § 4 Abs. 6 KStG hätten zusammengefasst werden können (§ 15 Satz 1 Nr. 5 KStG). Die Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG ist auf Ebene der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem Einkommen, das dem Organträger zugerechnet wird, Einkommen einer (defizitären) Kapitalgesellschaft enthalten, auf die § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden ist, wird die Spartentrennung erst auf Ebene des Organträgers angewendet. Obgleich § 8 Abs. 9 KStG zuvorderst auf Kapitalgesellschaft abzielt, greift die Norm auch bei BgA.[44] Ist ein BgA Organträger einer dauerdefizitären Kapitalgesellschaft, trägt der BgA aufgrund des Gewinnabführungsvertrags die Verluste jährlich voll umfänglich; der Tatbestand des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG ist damit erfüllt. Die Rechtsfolgen der (ggf. kapitalertragsteuerpflichtigen) verdeckten Gewinnausschüttungen werden bei bestimmten begünstigten Dauerverlustgeschäften damit trotz der körperschaftsteuerlichen Organschaft nicht gezogen.[45]

In der Regel ist es unattraktiv, eine Organschaft mit einer Tochtergesellschaft zu vereinbaren, welche bislang hohe Verlustvorträge angesammelt hat. Vororganschaftliche Verluste einer Organgesellschaft sind nämlich von der Verrechnung mit Gewinnen des Organträgers ausgeschlossen (§ 15 Nr. 1 KStG). Vororganschaftliche Verluste werden während der Dauer der Organschaft eingefroren. Verfügbare Verlustvorträge des Organträgers stehen dagegen uneingeschränkt zur Verrechnung mit den Gewinnen der Organgesellschaft zur Verfügung.

2.2.2 Vermeidung des Betriebsausgabenabzugs bei Gewinnausschüttungen

Gewöhnlich gehen mit Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihren Anteilseigner nach § 8b Abs. 5 KStG nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von 5% einher. Durch die Begründung einer Organschaft lässt sich die Schachtelstrafe vermeiden.

Gewinnabführungen innerhalb des Organkreises unterliegen dabei nicht der Kapitalertragsteuer. Das führt gegenüber von herkömmlichen Gewinnausschüttungen, von denen Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, zu einem Liquiditätsvorteil.

3. Umsatzsteuerliche Organschaft

Das Umsatzsteuerrecht erlaubt ebenso die Begründung eines Organschaftsverhältnisses. Eine umsatzsteuerliche Organschaft bedingt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eine *finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung* der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers.[46] Wenngleich die drei Eingliederungsmerkmale unterschiedlich stark ausgeprägt sein können, ist es notwendig, dass alle drei Merkmale vorkommen. Sind bspw. nur zwei Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt, erkennt die Rechtsprechung darin keinen Organkreis.[47] Im Vergleich zur ertragsteuerlichen Organschaft verlangt die umsatzsteuerliche Organschaft zusätzlich zur finanziellen Eingliederung noch die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung. Hingegen wird *kein gültiger Ergebnisabführungsvertrag vorausgesetzt.* Das ist insofern bemerkenswert, als eine umsatzsteuerliche Organschaft unbewusst auch ohne Willen der beteiligten Gesellschaften vorliegen kann, sobald die drei Eingliederungsvoraussetzungen – was bei kommunalen Tochtergesellschaften desöfteren zu bejahen ist – erfüllt sind.

3.1 Unternehmen als umsatzsteuerlicher Organträger

Organträger kann jedes Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG sein. Nach dem BFH-Urteil vom 9.10.2002[48] taugt auch eine jPdöR als (umsatzsteuerlicher) Organträger, soweit sie unternehmerisch tätig ist.

Nach dem Verständnis des bisherigen § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG, welcher bis zum 31.12.2016 galt, war eine jPdöR im Rahmen ihrer BgA und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. BgA sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben; die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind indes nicht erforderlich. Zu den BgA gehören nach § 4 Abs. 5 KStG nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe).

Nach dem neuen § 2b UStG (gilt ab 1.1.2017 bzw. – wenn die Optionserklärung rechtzeitig bis zum 31.12.2016 abgegeben wurde – spätestens ab 1.1.2021) kommt es für die Qualifikation einer jPdöR als umsatzsteuerlicher Unternehmer und für die Bestimmung des Umfangs ihres Unternehmens nun nicht mehr darauf an, ob eine Tätigkeit innerhalb eines BgA (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG) ausgeübt wird. Gleichermaßen kann eine lediglich vermögensverwaltende Tätigkeit einer jPdöR oder eine hoheitliche Betätigung, die in Wettbewerb zu Privaten tritt, deren umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft begründen, falls es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt handelt.[49]

Die wirtschaftliche Tätigkeit muss in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuerrechts fallen. Soweit sie öffentliche Gewalt ausübt (hoheitliche Tätigkeit), ist die jPdöR nicht wirtschaftlich tätig und kann insoweit nicht Organträger sein.[50] In der Entscheidung vom 15.12.2016[51] bestätigen die BFH-Richter, dass eine jPdöR nur dann Unternehmer ist, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 UStG ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.[52]

Sie muss dabei auf privatrechtlicher Grundlage und nicht im Rahmen der eigens für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen tätig sein (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL; zuvor Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG). Die Modalitäten ihrer Tätigkeit dürfen nicht durch ihr Son-

---

[44] BMF v. 12.11.2009, IV C 7 – S 2706/08/10004, BStBl 2009 I S. 1303, Rz. 92, VersorgW 2010, 9 , DokNr. 10000181.

[45] Eversberg, DStZ 2012, S. 282.

[46] Vgl. zur umsatzsteuerlichen Organschaft Helm/Knoll/Horn, VersorgW 2017, 353, DokNr. 1700445.

[47] BFH v. 19.05.2005, V R 31/03, BStBl 2005 II S. 671.

[48] BFH v. 09.10.2002, V R 64/99, BStBl 2003 II S. 375, VersorgW 2003, 66.

[49] BFH v. 20.08.2009, V R 70/05, BStBl 2017 II S. 825; BFH v. 15.4.2010, V R 10/09, BStBl 2017 II S. 863, VersorgW 2010, 40, DokNr. 10000174; BFH v. 14.03.2012, XI R 8/10, BFH/NV 2012, S. 1667, VersorgW 2012, 273, DokNr. 12002006.

[50] BFH v. 18.02.1965, V 189/62 U, BStBl 1965 III S. 272.

[51] BFH v. 15.12.2016, V R 44/15, BFHE 256, 557, VersorgW 2017, 149, DokNr. 17004225.

[52] BFH v. 15.12.2016, V R 44/15, BFHE 256, 557, VersorgW 2017, 149, DokNr. 17004225.

derrecht bestimmt sein.[53] Selbst wenn die jPdöR danach im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird, kann sie als Unternehmer behandelt werden, wenn andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen[54] eintreten würden (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL; zuvor Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG) oder in Bezug auf die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten, sofern deren Umfang nicht unbedeutend ist (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 MwStSystRL; zuvor Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie 77/388/EWG). Die jPdöR wird nur durch eigene entgeltliche Leistungen in dem beschriebenen Bereich wirtschaftlich tätig. Die Eigenschaft als Unternehmer kann sie durch eine bloße Beteiligung, durch eine unentgeltliche Tätigkeit und durch die Tätigkeit der mit ihr verbundenen Gesellschaften nicht erlangen. Erst wenn die Voraussetzungen für ein Unternehmen vorliegen, kann als Folge davon geprüft werden, ob und in welchem Umfang und mit welchen umsatzsteuerrechtlichen Folgen Organschaft besteht.

Ist eine jPdöR nach den erwähnten Grundsätzen wirtschaftlich tätig, ist damit zugleich der Rahmen ihres Unternehmens festgelegt. In diesem Bereich kann sie mit einer anderen juristischen Person (Organgesellschaft), die sie durch die Mehrheit der Stimmrechte finanziell und durch die Art und Weise der Geschäftsführung auch organisatorisch beherrscht, organschaftlich verbunden sein, wenn und soweit die Organgesellschaft auch wirtschaftlich in ihr Unternehmen eingegliedert ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG).

3.2 Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft

3.2.1 Finanzielle Eingliederung

Wie im Körperschaftsteuerrecht ist eine Organgesellschaft finanziell eingegliedert, wenn der Organträger an ihr über die *Mehrheit der Stimmrechte* verfügt. Mit der entsprechenden (kapitalmäßigen) Beteiligung kann die jPdöR bei der Organgesellschaft den eigenen Willen durchsetzen.

3.2.2 Wirtschaftliche Eingliederung

Für die wirtschaftliche Eingliederung ist nach ständiger Rechtsprechung charakteristisch, dass die Organgesellschaft im Gefüge des übergeordneten Organträgers als dessen Bestandteil erscheint.[55] Es kommt hierfür weniger auf eine wirtschaftliche Zweckabhängigkeit der Organgesellschaft an[56] als auf die *fördernde Tätigkeit der Obergesellschaft* für die Untergesellschaft.[57] So genügt z.B. die Vermietung eines Betriebsgrundstückes, wenn dieses für die Organgesellschaft von nicht nur geringer Bedeutung ist, da es die räumliche und funktionale Grundlage der Unternehmenstätigkeit der Organgesellschaft bildet.[58] Die wirtschaftliche Eingliederung muss nicht aufgrund unmittelbarer Beziehungen zum Organträger bestehen, sondern kann auch auf der (mittelbaren) Verflechtung zwischen zwei Organgesellschaften beruhen.

Entscheidend ist für die wirtschaftliche Eingliederung die Art und der Umfang der zwischen den Unternehmensbereichen von Organträger und Organgesellschaft bestehenden Verflechtungen. Daher liegt keine wirtschaftliche Eingliederung vor, wenn den entgeltlichen Leistungen des Gesellschafters für die Unternehmenstätigkeit der Untergesellschaft nur unwesentliche Bedeutung zukommt.[59] Die Übernahme von Aufgaben in den Bereichen Buchhaltung, Personalwesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung und Steuerberatung gegen Entgelt stützt alleine regelmäßig noch keine wirtschaftliche Eingliederung.

3.2.3 Organisatorische Eingliederung

Die organisatorische Eingliederung setzt in aller Regel die *personelle Verflechtung der Geschäftsführungen* des Organträgers und der Organgesellschaft voraus.[60] Sie kann sich aber ebenso daraus ergeben, dass leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind. Sodann kann der Organträger über seine leitenden Mitarbeiter dieselben Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft ausüben wie bei einer personellen Verflechtung über die Geschäftsführung von Organträger und Organgesellschaft.[61]

Der Organträger muss die laufenden Geschäfte der Organgesellschaft beherrschen können.[62] Es ist sicherzustellen, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht möglich ist.[63]

3.3 Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft

Sind die drei Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt, besteht im Umsatzsteuerrecht auch ohne Gewinnabführungsvertrag eine Organschaft. Die Organgesellschaft ist ein unselbständiger Teil des Unternehmens des Organträgers.[64] Die Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft stellen daraufhin sog. *Innenumsätze* dar, *die nicht der Umsatzsteuer unterliegen*, also nicht steuerbar sind. Selbst im Falle eines unberechtigten Steuerausweises innerhalb des Organkreises schuldet der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer nicht nach § 14c Abs. 2 UStG.

Die Vorzüge einer umsatzsteuerlichen Organschaft äußern sich insbesondere dann, wenn der Organträger nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt ist. Leistungen der Organgesellschaft an den Organträger werden nämlich ohne Umsatzsteuer berechnet, sodass auf Seiten des (nicht vorsteuerabzugsberechtigten) Organträgers keine nicht abziehbare Vorsteuer entsteht.

Beispiel:
Die Service-GmbH des städtischen Krankenhauses, das ihrerseits steuerbefreite Aufgaben erfüllt (§ 4 Nr. 14 Buchst. b UStG), erbringt Reinigungsleistungen an das Klinikum und stellt hierfür 1 Mio € zzgl. 190.000 € Umsatzsteuer in Rechnung. Das Krankenhaus kann angesichts der steuerfreien Ausgangsumsätze gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG die ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer abziehen.
Besteht dagegen mit der Service-GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung), handelt es sich bei den Reinigungsleistungen um sog. nicht steuerbare Innenumsätze, bei denen keine Umsatzsteuer auszuweisen ist. Beim Klinikum fallen keine Vorsteuern an, die nicht abziehbar wären.

---

[53] EuGH v. 14.12.2000, Rs. C-446/98, Camara Municipal do Porto, Slg. 2000, I-11435, UR 2001, S. 108; EuGH v. 12.09.2000, Rs. C-408/97, Kommission/Niederland, Slg. 2000, I-6417, UR 2000, S. 527; EuGH v. 12.09.2000, Rs. C-359/97, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 2000, I-6355, UR 2000, S. 518.

[54] EuGH v. 06.02.1997, Rs. C-247/95, Marktgemeinde Welden, Slg. 1997, I-779, UR 1997, S. 261.

[55] BFH v. 17.01.2002, V R 37/00, BStBl 2002 II S. 373; BFH v. 03.04.2003, V R 63/01, BStBl 2004 II S. 434; BFH v. 20.08.2009, V R 30/06, DStRE 2009, S. 1395, VersorgW 2011, 19, DokNr. 11000302.

[56] BFH v. 03.04.2003, V R 63/01, BStBl 2004 II S. 434.

[57] BFH v. 17.04.1969, V 44/65, BStBl 1969 II S. 413.

[58] BFH v. 16.08.2001, V R 34/01, BFH/NV 2002, S. 223; BFH v. 25.04.2002, V B 128/01, BFH/NV 2002, S. 1058.

[59] BFH v. 20.08.2009, V R 30/06, DStRE 2009, S. 1395 (Vorinstanz FG Düsseldorf v. 18.1.2006, 5 K 6680/02 U, EFG 2007, S. 67), VersorgW 2011, 19, DokNr. 11000302.

[60] BFH v. 03.04.2008, V R 76/05, BStBl 2008 II S. 905.

[61] BFH v. 20.08.2009, V R 30/06, DStRE 2009, S. 1395, VersorgW 2011, 19, DokNr. 11000302.

[62] BFH v. 05.12.2007, V R 26/06, BStBl 2008 II S. 451.

[63] BFH v. 13.06.2007, V B 47/06, BFH/NV 2007, S. 1936.

[64] Eversberg, DStZ 2012, S. 279.

WIRTSCHAFTSRECHT

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

DokNr. 18004527

Zur Berechnung des Netzentgelts für dezentrale Stromeinspeisung – vorgelagerte Netzebene

– BGH, Beschluss vom 20.06.2017 – EnVR 40/16 – Heizkraftwerk Würzburg GmbH –*

Leitsatz des Gerichts:

Die vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV muss nicht zwingend eine höhere Ebene sein als die Ebene des Netzes, in der die dezentrale Einspeisung erfolgt. Eine Netzebene ist vielmehr auch dann vorgelagert, wenn sie von einem anderen Netzbetreiber betrieben wird und deshalb für die Einspeisung in das nachgelagerte Netz ein Entgelt anfällt, das durch die dezentrale Einspeisung vermieden wird.

Sachverhalt:

[1] I. Die Antragstellerin betreibt ein Heizkraftwerk, das an das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz in der Hochspannungsebene (110 Kilovolt, Ebene 3 im Sinne der Anlage 3 zur Stromnetzentgeltverordnung) angeschlossen ist. Das Netz der Antragstellerin ist in derselben Ebene an das vorgelagerte Verteilernetz der Bayernwerk AG angeschlossen.

[2] Seit Januar 2015 berechnet die Antragsgegnerin das nach § 18 StromNEV zu zahlende Entgelt – in Übereinstimmung mit der von der Bundesnetzagentur vertretenen Rechtsauffassung – nach dem Preisblatt der Bayernwerk AG für die Umspannebene Höchst-/Hochspannung (Ebene 2). Dies führt für die Antragstellerin im Vergleich zur zuvor praktizierten Abrechnung nach dem Preisblatt der Bayernwerk AG für die Ebene 3 zu Mindererlösen.

[3] Die Antragstellerin hat begehrt, der Antragsgegnerin im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG die Berechnung nach dem Preisblatt für die Ebene 3 aufzugeben. Die Bundesnetzagentur hat diesen Antrag zurückgewiesen.

[4] Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Beschwerdegericht die ablehnende Entscheidung aufgehoben und die Bundesnetzagentur zur Neubescheidung verpflichtet. Dagegen wendet sich die Bundesnetzagentur mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde, der die Antragstellerin entgegentritt.

Aus den Gründen:

[5] II. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

[6] 1. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

[7] Zu Unrecht habe die Antragsgegnerin zur Ermittlung des vermiedenen Netzentgelts das Preisblatt für die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung zu Grunde gelegt. Der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV maßgebliche Begriff »vorgelagerte Netz- oder Umspannebene« sei nicht nur spannungsbezogen, sondern daneben auch netzbetreiberbezogen auszulegen. Zwar spreche der Wortlaut eher für eine spannungsbezogene Auslegung. Er schließe es aber nicht aus, den Begriff »Netzebene« in bestimmten Situationen auch netzbetreiberbezogen zu verstehen. Für eine solche Auslegung sprächen die Begründung des Verordnungsentwurfs, die Entstehungsgeschichte der Norm, ihre Systematik und ihr Sinn und Zweck. Entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur ergebe sich aus Art. 3 GG keine abweichende Beurteilung.

[8] 2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung stand. Das Beschwerdegericht ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass das der Antragstellerin gemäß § 18 Abs. 1 StromNEV zustehende Entgelt für dezentrale Einspeisung anhand des Preisblatts für die Hochspannungsebene zu berechnen ist.

[9] Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV muss das Entgelt für dezentrale Einspeisung den Netzentgelten entsprechen, die gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermieden werden. Als vorgelagerte Ebene in diesem Sinne ist die Netz- oder Umspannebene des vorgelagerten Netzes anzusehen. Entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur muss dies nicht zwingend eine höhere Ebene sein als die Ebene des nachgelagerten Netzes, in das die dezentrale Einspeisung erfolgt. Eine Netzebene ist vielmehr auch dann vorgelagert, wenn sie von einem anderen Netzbetreiber betrieben wird und deshalb für die Einspeisung in das nachgelagerte Netz ein Entgelt anfällt, das durch die dezentrale Einspeisung vermieden wird.

[10] a) Wie das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat, ist der Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig.

[11] Die Begriffe »Netzebene« und »Umspannebene« knüpfen allerdings an bestimmte Spannungsbereiche und damit an technische Sachverhalte an. Netzebenen sind nach § 2 Nr. 10 StromNEV die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird. Umspannebenen sind nach § 2 Nr. 12 StromNEV sinngemäß die Bereiche, in denen die Spannung zwischen zwei benachbarten Netzebenen umgewandelt wird.

[12] Daraus ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, worauf sich der Begriff »vorgelagert« bezieht. Die an technischen Gegebenheiten orientierte Definition in § 2 Nr. 10 StromNEV mag zwar nahelegen, dass nur höhere Netz- oder Umspannebenen als vorgelagert angesehen werden können. Der Wortlaut lässt indes auch das Verständnis zu, dass als Vergleichsobjekt das nachgelagerte Netz anzusehen ist, in das die dezentrale Einspeisung erfolgt – unabhängig davon, ob dieses Netz zu einer anderen Ebene gehört als das vorgelagerte Netz.

[13] b) Die Systematik der Stromnetzentgeltverordnung führt ebenfalls nicht zu einem eindeutigen Ergebnis.

[14] Für eine nicht allein an der Spannungsebene orientierte Auslegung spricht allerdings, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, der auch von der Rechtsbeschwerde nicht in Zweifel gezogene Umstand, dass eine Kostenwälzung auf das nachgelagerte Netz gemäß § 14 StromNEV auch dann stattfindet, wenn das vorgelagerte Netz auf derselben Netzebene betrieben wird. Hieraus ergeben sich indes keine zwingenden Schlussfolgerungen. Der Betreiber des nachgelagerten Netzes hätte die auf seine Entnahme entfallenden Kosten nämlich auch dann zu tragen, wenn er als Weiterverteiler im Sinne von § 14 Abs. 1 StromNEV zu qualifizieren wäre.

* Vorinstanz: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.08.2016 – VI-3 Kart 116/15 (V), VW-DokNr. 16001832.

[15] Aus demselben Grund ermöglicht der Umstand, dass es im vorgelagerten Netz eine Entnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 6 StromNEV geben muss, aus der Energie in das nachgelagerte Netz eingespeist wird, ebenfalls keine eindeutige Schlussfolgerung. § 2 Nr. 6 StromNEV sieht eine Entnahme nicht nur durch Letztverbraucher und nachgelagerte Netz- oder Umspannebenen vor, sondern auch durch Weiterverteiler.

[16] c) Aus der Entstehungsgeschichte von § 18 StromNEV ergeben sich ebenfalls keine eindeutigen Hinweise.

[17] Hierbei kann offen bleiben, ob und in welchem Umfang der Verordnungsgeber die Regelung aus der Verbändevereinbarung II plus aufgreifen wollte. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts knüpfte auch diese Vereinbarung an die Einsparung von Netzentgelten in vorgelagerten Netzebenen an und warf mithin vergleichbare Auslegungsfragen auf. Selbst wenn der Verordnungsgeber diese Regelung hätte unverändert übernehmen wollen, stellte sich die für die Entscheidung des Streitfalls relevante Frage mithin in gleicher Weise.

[18] Der in der Anlage der Verbändevereinbarung enthaltenen Definition des Begriffs »Netzbereich« kommt ebenfalls keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Die Stromnetzentgeltverordnung verwendet diesen Begriff nicht. Sie enthält auch keine Definition des in § 2 Nr. 10 und 12 StromNEV verwendeten Begriffs »Bereich«. Angesichts dessen kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Verordnungsgeber die früher geltende Regelung in jeder Hinsicht unverändert übernehmen wollte.

[19] d) Dass der Begriff »vorgelagerte Netzebene« nicht allein anhand der eingesetzten Spannung zu bestimmen ist, ergibt sich, wie das Beschwerdegericht zu Recht entschieden hat, aus dem Sinn und Zweck von § 18 Abs. 1 StromNEV.

[20] aa) § 18 Abs. 1 StromNEV dient dem Zweck, dem Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage die Vorteile zukommen zu lassen, die der Netzbetreiber infolge der dezentralen Einspeisung durch Vermeidung von Entgelten für die Nutzung vorgelagerter Netze erzielt.

[21] In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird ausgeführt, die dezentrale Einspeisung elektrischer Energie verursache unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Dies habe kurzfristig zur Folge, dass aus Sicht des Netzbetreibers, in dessen Netz- oder Umspannebene dezentral eingespeist werde, der von ihm zu tragende Anteil der Kosten des vorgelagerten Netzes sinke, der von den übrigen entnehmenden Netzkunden zu tragende Anteil hingegen steige. Mittel bis langfristig könne die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und damit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung werde Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt (BR-Drucks. 245/05 S. 39).

[22] Diese Ausführungen beziehen sich zwar überwiegend auf Netz- und Umspannebenen. Die wesentlichen Effekte, die den Verordnungsgeber zu der Regelung bewogen haben, – ein geringerer Anteil des Netzbetreibers an den Kosten des vorgelagerten Netzes und eine tendenziell geringere Belastung des vorgelagerten Netzes – treten grundsätzlich aber auch dann ein, wenn der Anschluss an das vorgelagerte Netz auf derselben Ebene erfolgt.

[23] bb) Der von der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen Frage, ob dezentrale Einspeisung mittel- oder langfristig tatsächlich zu einer Kostensenkung führt, kommt vor diesem Hintergrund keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

[24] Die Rechtsbeschwerde sieht die Gefahr, dass die Betreiber vorgelagerter Netze zu einer Reduzierung von Ausbaumaßnahmen nicht in der Lage sein werden, weil sie Vorsorge für einen Ausfall der dezentralen Erzeugungsanlagen treffen müssen. Diese Gefahr besteht indes ebenfalls grundsätzlich unabhängig davon, ob das vorgelagerte Netz zu derselben oder zu einer höheren Ebene gehört. Sie kann es deshalb nicht rechtfertigen, bei der Bemessung des Entgelts zwischen diesen beiden Konstellationen zu differenzieren.

[25] e) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist eine abweichende Beurteilung nicht aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

[26] Die in § 18 Abs. 1 StromNEV vorgegebene Berechnungsweise hat allerdings zur Folge, dass die Höhe des Entgelts von den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Netzes abhängt. Dies ist indes schon deshalb sachgerecht, weil die Netzkosten generell durch Besonderheiten des jeweiligen Netzes geprägt sind. Angesichts dessen fließt einem Anlagenbetreiber, dessen Einspeisung in besonders hohem Umfang zur Vermeidung von Netzentgelten führt, entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kein ungerechtfertigter Vorteil zu. Es entspricht vielmehr dem Zweck von § 18 Abs. 1 StromNEV und der vom Verordnungsgeber vorgegebenen Berechnungsweise, wenn die erzielten Einsparungen nicht der Gesamtheit der Netzbetreiber zukommen, sondern dem Anlagenbetreiber, auf dessen Einspeisung sie beruhen.

[27] Die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob das Entgelt für dezentrale Einspeisung in bestimmten Konstellationen sogar höher sein kann als die vermiedenen Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung. Selbst wenn sie zu bejahen wäre, ergäbe sich daraus für die hier zu beurteilende Konstellation nicht, dass das Entgelt für die Einspeisung geringer sein muss als die vermiedenen Netzentgelte.

[28] f) Die von der Bundesnetzagentur in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Frage, ob die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene im Zusammenhang mit der Festlegung von Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4 StromNEV zwingend eine höhere Ebene sein muss als die Ebene, zu der die singulär genutzten Betriebsmittel gehören, bedarf im vorliegenden Zusammenhang keiner Entscheidung.

[29] Aus dem oben aufgezeigten Zweck des § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV ergibt sich, dass die vorgelagerte Netzebene im Sinne dieser Vorschrift nicht zwingend eine höhere Ebene sein muss. Dies schließt nicht aus, dass die entsprechende Frage im Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 Satz 4 StromNEV aufgrund einer möglicherweise abweichenden Zielsetzung dieser Vorschrift anders zu entscheiden ist. Wenn § 19 Abs. 3 Satz 4 StromNEV einem anderen Zweck dient, können aus der Auslegung dieser Vorschrift aber auch keine Rückschlüsse für die Auslegung von § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV gezogen werden.

[30] 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 90 Satz 2 EnWG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG und § 3 ZPO.

Besuchen Sie uns auch online unter: **www.vw-online.eu**

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

DokNr. 18002096

Fortgesetzte Anwendung des Erweiterungsfaktors für in 2012 und 2013 vorgenommene Investitionen von Verteilernetzbetreibern in die Hochspannungsebene

– OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2017 – VI-3 Kart 38/16 –*

Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen.

Leitsätze des Gerichts:

1. **Infolge des Wechsels der Hochspannungsebene aus dem Regime des Erweiterungsfaktors in dasjenige der Investitionsmaßnahme werden in den Jahren 2012 und 2013 aufgewandte und bis zum 30. Juni 2013 zu einer Änderung der Versorgungsaufgabe führende Investitionskosten von Verteilernetzbetreibern bei wortlautgetreuer Anwendung des § 10 ARegV Abs. 4 n.F. nach dessen Inkrafttreten am 22.08.2013 nicht mehr über das Instrument des Erweiterungsfaktors erfasst. Sie können auch nicht über das Instrument der Investitionsmaßnahme gem. § 23 Abs. 7 ARegV berücksichtigt werden, da die Antragsfristen des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV regelmäßig nicht gewahrt sind.**
2. **Dass solche Investitionskosten sowohl aus dem Regime des Erweiterungsfaktors als auch aus dem der Investitionsmaßnahme herausfallen, stellt sich als eine planwidrige Regelungslücke dar, die über eine fortgesetzte, verfassungskonforme Anwendung des Erweiterungsfaktors gem. § 10 ARegV für alle bis zum 30.06.2013 gestellten Anträge von Verteilernetzbetreibern wegen Erweiterungsinvestitionen in der Hochspannungsebene zu schließen ist.**

* Die Entscheidung finden Sie im vollen Wortlaut auf unserem Portal vw-online.eu unter DokNr. 18002096.

DokNr. 18002097

Kommunikationsinfrastruktur zur Einbindung von Messsystemen als Investition in das Verteilernetz

– OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.07.2017 – VI-3 Kart 163/15 (V) –*

Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen.

Leitsatz des Gerichts:

Errichtet ein Verteilernetzbetreiber in Ausübung seiner ihm obliegenden Verpflichtungen aus §§ 21b ff. EnWG eine Kommunikationsinfrastruktur zur Einbindung von Messsystemen, handelt es sich um eine Investition in sein Verteilernetz, für die bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Investitionsmaßnahme gem. § 23 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 ARegV genehmigt werden kann. Die Regelung in § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV stellt insoweit keine Sonderregelung dar und schließt den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 6 ARegV für die Errichtung eines Kommunikationsnetzes nicht aus.

* Die Entscheidung finden Sie im vollen Wortlaut auf unserem Portal vw-online.eu unter DokNr. 18002097.

STEUERRECHT

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energie- / Stromsteuer

DokNr. 18004528

Neues Energie- oder Stromsteuergesetz in Kraft getreten

Anmerkung der Redaktion:

1. Am 27.08.2017 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3299) verabschiedet. Die Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sind zum größten Teil am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Zwei Änderungen können erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission umgesetzt werden. Dies betrifft zum einen den neuen § 47a EnergieStG. Danach können auf Antrag teilweise Steuerentlastungen für den Eigenverbrauch von nachweislich versteuerten Energieerzeugnissen gewährt werden, die etwa von einem Herstellungsbetrieb oder Gasgewinnungsbetrieb verwendet wurden. Zum anderen bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung der neue § 9c StromStG. Künftig sollen Steuerentlastungen für den Öffentlichen Personennahverkehr beantragt werden können, wenn versteuerter Strom in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr eingesetzt wird.

2. Im Gegensatz zum Kabinettsentwurf vom 15.02.2017 (vgl. hierzu *Reuter*, Die Reform des Strom- und Energiesteuergesetzes, VersorgW 2017, 101, DokNr. 17004177) gab es in der finalen Gesetzesfassung insbesondere noch folgende Änderungen:

a) Neben der Verlängerung für Erdgas bzw. komprimiertes und verflüssigtes Erdgas (CNG – »Compressed Natural Gas«/LNG – »Liquefied Natural Gas«) bleibt auch Flüssiggas weiterhin steuerbegünstigt, jedoch mit jährlicher Abschmelzung um 20 Prozent ab 01.01.2019.

b) Daneben gab es noch Korrekturen aufgrund des Beihilferechts.

§ 2a Abs. 1 Satz 1 StromStG sowie § 3b Abs. 1 Satz 1 EnergieStG legen fest, dass staatliche Beihilfen zunächst nicht an Unternehmen geleistet werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission (noch) nicht nachgekommen sind. Nach Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (BT-Drs 18/12580) soll durch die Änderung (»**so lange**« **statt** »**wenn**«) sichergestellt werden, dass, sobald eine Rückzahlung erfolgt ist, auch für den gesamten Zeitraum, in dem die Rückzahlung als offen galt, gleichwohl »rückwirkend« sowohl eine Steuerentlastung gewährt als auch die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung nachträglich wieder gewährt werden kann.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme einer beihilferelevanten Steuerbegünstigung unzulässig für sog. »Unterneh-

men in wirtschaftlichen Schwierigkeiten«. *Reuter* weist in seinem Beitrag (VersorgW 2017, 101, DokNr. 17004177) darauf hin, dass die beihilferechtlichen Vorgaben bereits heute durch den amtlichen Vordruck Nr. 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) von der Zollverwaltung in der Praxis angewendet werden.

Durch die Streichung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG aus dem deklaratorischen Katalog der staatlichen Beihilfen in § 2a Abs. 3 StromStG werden zudem Stromsteuerbefreiungen für aus erneuerbaren Energieträgern und aus sogenannten kleinen Stromerzeugungsanlagen erzeugtem Strom ausgenommen. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG nach Kabinettbeschluss der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist und mögliche Unsicherheiten bei den Wirtschaftsbeteiligten vermieden werden.

c) Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG darf der Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt, Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden. Aufgrund von Abgrenzungsproblemen insbesondere bei der Chemieproduktion wurde die ursprünglich geforderte Ausschließlichkeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen gestrichen.

Wie der Finanzausschuss mitteilt (BT-Drs. 18/12580), ist in der unionsrechtlichen Grundlage des Herstellerprivilegs (Art. 21 RL 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 [Energiesteuerrichtlinie]) eine solche Einschränkung nicht vorgesehen. Das Wort »ausschließlich« ist demzufolge auch in § 37 Abs. 2 EnergieStG (steuerfreier Eigenverbrauch bei Kohlebetrieben) sowie in § 44 Abs. 2 EnergieStG (steuerfreier Eigenverbrauch bei Gasgewinnungsbetrieben) gestrichen worden.

d) Ferner wurde die Steuerentlastung gemäß §60 EnergieStG bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden nicht wie zuvor geplant aufgehoben.

3. Zum 01.01.2018 soll auch die Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in Kraft treten. Mit ihr sollen insbesondere die für den Vollzug des neuen Energiesteuer- und des neuen Stromsteuergesetzes erforderliche Konkretisierungen umgesetzt werden. – fb –

Umsatzsteuer

DokNr. 18004529

Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Strom (Leistungsbeziehungen)

– BMF, Schreiben vom 06.12.2017 – III C 2 – S 7124/07/10002 :006, DOK 2017/1007149 –

I. Der Abrechnung von Jahresmehr- und Jahresmindermengen Strom zugrunde liegende Leistungsbeziehungen

Das Gebiet eines jeden Übertragungsnetzbetreibers stellt eine Regelzone dar (§ 3 Nr. 30 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)). Innerhalb einer Regelzone sind von einem oder mehreren Netznutzern Bilanzkreise zu bilden, die aus mindestens einer Einspeise- oder einer Entnahmestelle bestehen müssen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)). Der Übertragungsnetzbetreiber erfüllt die Aufgabe des Bilanzkreiskoordinators.

Für jeden Bilanzkreis ist von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Bilanzkreiskoordinator gemäß § 4 Abs. 2 StromNZV ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Bilanzkreisverantwortlicher und Bilanzkreiskoordinator haben gemäß § 26 Abs. 1 StromNZV einen Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) zu schließen.

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in seinem Bilanzkreis und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen seines Bilanzkreises (§ 4 Abs. 2 StromNZV).

Der Ausgleich von physischen Leistungsungleichgewichten im Stromnetz erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber. Dieser hat nach § 12 EnWG die Aufgabe, das Gleichgewicht zwischen Stromverbrauch und Stromerzeugung und damit die Netzstabilität in seiner Regelzone durch den Einsatz von Regelenergie sicherzustellen. Darüber hinaus ist er in seiner Eigenschaft als Bilanzkreiskoordinator für die Bilanzkreisabrechnung zuständig und rechnet die sich in den einzelnen Bilanzkreisen ergebenden Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisungen monatlich als sog. Ausgleichsenergie ab. Physikalische Stromlieferungen liegen diesen Abrechnungen nicht zugrunde. Lediglich die Regelenergie wird vom Übertragungsnetzbetreiber permanent bezogen und virtuell im Rahmen der monatlichen Abrechnung der Ausgleichsenergie auf die Bilanzkreise verteilt.

Rechtliche Grundlage für die Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung Strom auf der Ebene der Verteilernetze ist § 13 Abs. 1 StromNZV. Die Verteilnetzbetreiber sind danach verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden des (jeweiligen) Lieferanten eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen. Die prognostizierten Strommengen werden von den jeweiligen Lieferanten in das Stromnetz eingespeist.

Die Differenzen zwischen der bei Entnahmestellen mit Standard-Lastprofilen gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit stellen die vom Verteilnetzbetreiber abzurechnenden Jahresmehr- und Jahresmindermengen dar. Sie sind gemäß § 13 Abs. 2 StromNZV als vom Verteilnetzbetreiber geliefert oder abgenommen zu behandeln. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten oder dem Kunden in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zwischen Lieferanten und Netzbetreiber oder zwischen Kunden und Netzbetreiber (§ 13 Abs. 3 StromNZV).

II. Umsatzsteuerrechtliche Würdigung

Die unter Tz. I. genannten Leistungen sind umsatzsteuerrechtlich wie folgt zu würdigen:

Soweit Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde Mehr- bzw. Mindermengen an Strom ausgleichen, handelt es sich um eine Lieferung entweder vom Verteilnetzbetreiber an den Lieferanten bzw. Kunden (Mindermenge) oder vom Lieferanten bzw. Kunden an den Verteilnetzbetreiber (Mehrmenge). Die Verfügungsmacht an dem zum Ausgleich zur Verfügung gestellten Strom wird verschafft (§ 3 Abs. 1 UStG). Unter den

in § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5 UStG genannten Voraussetzungen ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner.

Hiervon zu unterscheiden sind die Leistungen des Übertragungsnetzbetreibers in seiner Eigenschaft als Bilanzkreiskoordinator aufgrund des Bilanzkreisvertrags mit dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Bilanzkreiskoordinator führt das Bilanzkreissystem, sorgt für die Stabilität des Netzes und rechnet Bilanzkreisabweichungen als virtuelle Ausgleichsenergie mit dem Bilanzkreisverantwortlichen ab. Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom zwischen dem Bilanzkreiskoordinator und dem Bilanzkreisverantwortlichen findet nicht statt. Die Leistungen des Übertragungsnetzbetreibers in seiner Eigenschaft als Bilanzkreiskoordinator sind als sonstige Leistungen zu sehen (vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 1 Satz 1 und Abschnitt 13b.3a Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Die dazu durchzuführenden Meldungen von Entnahme-, Einspeise- und Lieferdaten durch den Bilanzkreisverantwortlichen an den Bilanzkreiskoordinator stellen keine eigene Leistung dar.

Die Bewirtschaftung seines Bilanzkreises nimmt der Bilanzkreisverantwortliche im eigenen Interesse und nicht als Leistung an den Bilanzkreiskoordinator im Rahmen des Bilanzkreis-vertrages vor.

III. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2017 – III C 3 – S 7117-a/16/10001 (2017/1004344) –, BStBl I S. XXX, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe »**StGB = Strafgesetzbuch**« **die Angabe „StromNZV = Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen – Stromnetzzugangsverordnung**« eingefügt.

2. Abschnitt 1.7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 5 wird vor der Zwischenüberschrift »Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Gas« neuer Absatz 4.

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgende Zwischenüberschrift und folgender neuer Absatz 6 angefügt:

»**Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Strom**

(6) [1]Soweit Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde nach § 13 StromNZV Mehr- oder Mindermengen an Strom ausgleichen, handelt es sich um eine Lieferung entweder vom Verteilnetzbetreiber an den Lieferanten bzw. Kunden (Mindermenge) oder vom Lieferanten bzw. Kunden an den Verteilnetzbetreiber (Mehrmenge). [2]Die Verfügungsmacht an dem zum Ausgleich zur Verfügung gestellten Strom wird verschafft.“

3. Abschnitt 13b.3a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

»**(4a) Der Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Gas stellt eine Lieferung dar (vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 5).**«

b) Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

»5. Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Strom (vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 6).«

IV. Anwendungsregelung

Die Regelung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Bei vor dem 1. Juli 2018 ausgeführten Lieferungen im Rahmen der Mehr- oder Minderabrechnung Strom wird es jedoch – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde übereinstimmend von sonstigen Leistungen ausgegangen wird.

Darüber hinaus wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn vor dem 1. Juli 2018 ausgeführte Leistungen aufgrund des Bilanzkreisvertrags von den Beteiligten einvernehmlich als sonstige Leistungen des Bilanzkreisverantwortlichen an den Übertragungsnetzbetreiber als Bilanzkreiskoordinator abgerechnet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

DokNr. 18004530

Defizitärer BgA mit Gewinnabführungen von Tochtergesellschaften als Organträger

– FG Hessen, Urteil vom 16.05.2017 – 4 K 1060/13 –*

Die Revision ist zugelassen.

Leitsatz der Redaktion:

In die Beurteilung, ob ein BgA in Gewinnerzielungsabsicht handelt, sind auch die Gewinnabführungen einer zum – ggf. teilweise gewillkürten – Betriebsvermögen des BgA gehörenden Tochtergesellschaft einzubeziehen.

Sind die Voraussetzungen des § 4 KStG (nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen) und die weiteren Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG (Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und eben die Gewinnerzielungsabsicht) erfüllt, ist ein BgA unter den übrigen Bedingungen der §§ 14, 17 KStG tauglicher Organträger.

Zusammenfassung:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin, eine Energieversorgungs-GmbH, im Jahr 2003 körperschaft- und gewerbesteuerrechtliche Organgesellschaft des Bäderbetriebs der Stadt X war. Alleingesellschafter der Klägerin ist die Stadt X, die im Jahr 1999 in dem Wellenbad ein Blockheizkraftwerk errichtete. Im Jahr 2000 beschloss die Stadt, die Geschäftsanteile der Stadt an der Klägerin in den bis dahin Verluste erzielenden Eigenbetrieb Bäderbetrieb einzulegen. Der Bäderbetrieb wies deshalb in den Jahresabschlüssen für die Jahre 2000 bis 2010 die Geschäftsanteile an der GmbH als Beteiligung aus und erzielte in diesen Jahren einen Überschuss.

Im November 2002 schlossen der Bäderbetrieb und die Kläger mit Wirkung ab 01.01.2002 einen Gewinnabführungsvertrag. Der Vertrag war erstmalig zum 31.12.2007 ordentlich kündbar. In ihren Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen für das Streitjahr ging die GmbH davon aus, dass das zu versteuernde Einkommen und der Gewerbeertrag auf Grund einer zum Bäderbetrieb bestehenden Organschaft nicht bei der Klägerin, sondern gemäß §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG bei dem BgA Bäderbetrieb der Körper- und Gewerbesteuer unterliege. Nach Ansicht der Beklagten sei die Organschaft jedoch nicht anzuerkennen, da der BgA Bäderbetrieb kein gewerbliches Unternehmen unterhalten habe und deshalb kein Organträger sein kann.

Hiergegen richtet sich die Klage. Durch die Einbeziehung der Abführungen bzw. Ausschüttungen der Energieversorgungs-GmbH habe der Bäderbetrieb in den Jahren 2002 bis 2011 vor Steuern einen Gewinn erzielt. Der Bäderbetrieb sei des-

* Die Entscheidung finden Sie im vollen Wortlaut auf unserem Portal vw-online.eu unter DokNr. 18002093.

halb ein gewerbliches Unternehmen i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG.

Die zulässige Klage ist begründet. Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 und § 17 KStG wird das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 KStG nichts anderes ergibt, dem Organträger zugerechnet. Die eingegliederte Organgesellschaft gilt für Gewerbesteuerzwecke nicht als eigenständiger Gewerbebetrieb, sondern als unselbständige Betriebstätte des Organträgers (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Organträger kann nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG zwar im Grundsatz u.a. jede nicht von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft und somit auch der BgA einer jPdöR sein. Da die Organschaft indes (auch) die Verpflichtung zur Gewinnabführung „an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen" voraussetzt, kann ein BgA nur Organträger sein, wenn er ein gewerbliches Unternehmen i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG ausübt. Dies setzt die Absicht voraus, durch das Unternehmen (des BgA) Gewinne zu erzielen (BFH-Urteil v. 2.9.2009, I R 20/09, BFH/NV 2010, S. 391).

Entgegen der Ansicht des Beklagten genügt für die Absicht Gewinne zu erzielen, dass der BgA nach seiner konkreten Struktur unter Berücksichtigung seines gesamten – ggf. teilweise gewillkürten – Betriebsvermögens darauf angelegt ist, insgesamt in Zukunft einen Totalgewinn zu erzielen. In diese Beurteilung sind die Gewinnabführungen einer zum Betriebsvermögen des BgA gehörenden Tochtergesellschaft einzubeziehen. Der Senat vermag nicht zu erkennen, auf Grund welcher Vorschrift eine jPdöR darin gehindert wäre, in einem als Eigenbetrieb geführten BgA zur Stärkung des Kapitals (anstelle der Übernahme der Verluste) gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden und hierfür Wirtschaftsgüter zuzuführen (Märtens, in: Gosch, KStG, 3. Aufl. 2015, § 4 Rz. 156). Wenn die jPdöR auf Grund des gewillkürten Betriebsvermögen nicht nur die Voraussetzungen des § 4 KStG (nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen), sondern auch die – gemäß § 4 Satz 2 KStG für einen BgA nicht erforderlichen – weiteren Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG (insbesondere Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und Gewinnerzielungsabsicht) erfüllt, ist der BgA gerade »echt« und nicht nur auf Grund der Fiktion des § 4 Abs. 1 KStG gewerblich tätig.

Nach diesen Grundsätzen war der Bäderbetrieb ein in den Jahren 2000 bis 2010 mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübtes gewerbliches Unternehmen, zu dessen Betriebsvermögen die Anteile an der Energieversorgungs-GmbH gehörten. Aufgrund der im Jahr 2000 getätigten Einlage der Anteile an der Klägerin war der Bäderbetrieb nicht nur mit Einnahmenerzielungs-, sondern auch mit Gewinnerzielungsabsicht tätig. Daran, dass die Einlage der Klägerin wirksam ist und der Bäderbetrieb auf Grund der Aussichten auf Gewinne der Klägerin zum gewerblichen Unternehmen machte, ändert sich nichts dadurch, dass nach der Einlage ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wurde und deshalb die Gewinne nicht (was nach § 8 Abs. 2 KStG steuerfrei wäre) ausgeschüttet, sondern nunmehr abgeführt werden. Es genügt, dass die Klägerin – unabhängig von Ausschüttung, Abführung oder Thesaurierung – Gewinne erzielte, die unter Berücksichtigung der Erträge und der Aufwendungen aus dem Betrieb der Bäder und des Blockheizkraftwerks geeignet waren, insgesamt den Wert des Betriebsvermögens des Bäderbetriebs auf Dauer zu erhöhen (BFH, Beschluss v. 25.7.2002, I B 52/002, BFH/NV 2002, S. 1341).

Soweit der Beklagte unter Berufung auf das Urteil des FG Düsseldorf vom 18.03.2014 (6 K 3493/11 K, EFG 2014, S. 1032) in dem Betreiben eines Schwimmbads und dem Halten einer Beteiligung zwei unterschiedliche Tätigkeitsbereiche sieht, hält das Gericht dies nicht für überzeugend. Das Halten einer Beteiligung durch eine jPdöR ist – vorbehaltlich besonderer, vorliegend nicht ersichtlicher Anhaltspunkte für eine gewerbliche Beteiligungsverwaltung – kein BgA, sondern Vermögensverwaltung (Märtens, in: Gosch, KStG, 3. Aufl. 2015, § 4 Rz. 52), sodass die Beteiligung an der Klägerin gewillkürtes Betriebsvermögen eines (anderen) BgA sein kann.

Der Einlage der Anteile an der GmbH in den Bäderbetrieb und der Begründung der Organschaft stehen im Ergebnis auch die Grundsätze über die nur beschränkt zulässige Zusammenfassung von BgA (BFH, Urteil v. 4.12.1991, I R 74/89, BStBl 1992 II S. 432) nicht entgegen. Denn es ist zulässig, als BgA betriebene Versorgungsbetriebe und Bäderbetriebe einer Gebietskörperschaft mit steuerrechtlicher Wirkung zu einem einheitlichen BgA zusammenzufassen, wenn zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht (BFH, Urteil v. 4.12.1991, I R 74/89, BStBl 1992 II S. 432). Der Bäderbetrieb war seit 1999 selbst mittels des im Wellenbad betriebenen Blockheizkraftwerks ein Energieversorgungsunternehmen. Die Stadt X konnte deshalb mittels der 2000 erfolgten Einlage der Klägerin in den Bäderbetrieb und mittels des 2002 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags ihre beiden Energieversorgungsunternehmen (Klägerin und BgA Bäderbetrieb mit Blockheizkraft) zu einem einheitlichen BgA zusammenführen und gemeinsam betreiben. Entsprechend ist kein durchgreifender Grund dafür ersichtlich, der Organschaft zwischen der GmbH und dem auf Grund der Einlage der Klägerin mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Bäderbetrieb die Anerkennung zu versagen.

Es sind auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 14, 17 KStG erfüllt. Die Klägerin ist als GmbH taugliche Organgesellschaft (§ 17 KStG). Ferner hatte sich die Klägerin vertraglich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn für die Mindestdauer von fünf Jahren (hier sogar für sechs Jahre) an die Stadt abzuführen, und hat diese Verpflichtung in den Jahren 2002 bis 2007 auch ohne Verstoß gegen die Abführungsobergrenze des § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG durchgeführt. Der Bäderbetrieb hatte sich zudem im Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, die Verluste der Klägerin zu übernehmen (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG), und hat den sich 2006 aus Vorsichtsgründen ergebenden (handelsrechtlichen) Verlust tatsächlich übernommen.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. – M.Kr. –

DokNr. 18004531

Enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zweier BgA nach dem Ersatz eines Blockheizkraftwerks

– FG Münster, Urteil vom 11.05.2017 – 10 K 2308/14 K,G,F –*
Revision ist anhängig; BFH, Az. I R 41/17

Leitsatz der Redaktion:

Es fehlt an der objektiven engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG, wenn ein Hallenbad, durch das mittels eines BHKW der steuerliche Querverbund zu einem Versorgungs-BgA hergestellt wird, lediglich als Notreserve für Betriebsstörungen in einem anderen Hallenbad vorgehalten wird.

Zusammenfassung:

Streitig ist, ob zwischen der Klägerin mit der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung und dem Hafenbetrieb einer-

* Die Entscheidung finden Sie im vollen Wortlaut auf unserem Portal vw-online.eu unter DokNr. 18002095.

seits und der Bädergesellschaft B mbH (im Folgenden: BB) andererseits in der Zeit vom 23.7.2011 bis zum 1.6.2012 ein steuerlicher Querverbund i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG bestand. Die Klägerin, deren Alleingesellschafterin die Stadt B ist, hält 99% der Anteile an der BB. Weitere Gesellschafterin der BB ist mit 1% die Stadt B. Zwischen der Klägerin als Organträgerin und der BB als Organgesellschaft bestand eine körperschaftsteuerliche, gewerbesteuerliche sowie umsatzsteuerliche Organschaft.

Entsprechend der am 5.7.1995 erteilten verbindlichen Auskunft erfüllt die technisch-wirtschaftliche Verflechtung durch die Zusammenfassung und Einbringung der BgA in die BB im energietechnischen Verbund mit dem Versorgungsbetrieb der Klägerin die Voraussetzungen des R 5 Abs. 9 KStR (heute: § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG). Der energietechnische Verbund war durch die Errichtung eines BHKW im Hallenbad C hergestellt, das neben der Wärmeversorgung auch der Erzeugung elektrischer Energie dienen sollte. Betreiber des BHKW war die BB.

Im Jahr 2004 stellte die BB den Betrieb des BHKW ein, da eine notwendige Reparatur aufgrund nicht mehr zu beschaffender Ersatzteile nicht möglich war. Stattdessen wurden im Hallenbad C zwei mit Gas betriebene Heizkessel installiert, mit denen der Wärmebedarf des Hallenbades C abgedeckt und darüber hinaus drei in der Nähe errichtete Stadtvillen mit 35 Wohneinheiten mit Wärme beliefert wurden. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Beurteilung dieses Sachverhaltes stellte die Klägerin ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, den der Beklagte am 29.6.2004 positiv beschied.

Im Jahr 2010 begann die BB mit dem Bau eines neuen Hallenbades in B, dem H-Bad. Um den bestehenden steuerlichen Querverbund beizubehalten, war im H-Bad ein Biogas-BHKW errichtet worden. Bei Öffnung des H-Bades für den Publikumsverkehr im September 2011 bestand unstreitig noch keine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG. Für die Realisierung der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung fehlte die direkte hydraulische Anbindung des Biogas-BHKW an das Wärmeversorgungssystem des H-Bades und die hydraulische Einbindung von zwei Brennwertwärmetauschern in den Abgasführungen des BHKW. Die vollständige Anbindung des Biogas-BHKW an das H-Bad erfolgte erst am 1.6.2012. Das Hallenbad C war bereits am 23.7.2011 für den Publikumsverkehr geschlossen und lediglich in Betriebsbereitschaft vorgehalten worden. Am 11.11.2011 hatte die Klägerin erneut einen Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt, den sie am 30.11.2011 ergänzte. Der Beklagte hatte daraufhin am 14.5.2012 eine verbindliche Auskunft dahingehend erteilt, dass der steuerliche Querverbund zwischen der Klägerin und der BB seit der Anbindung des Biogas-BHKW an das H-Bad am 1.6.2012 wieder bestehe. Für die Zeit vom 23.7.2011 bis zum 1.6.2012, d.h. für den Zeitraum zwischen der Schließung des Hallenbades C für den Publikumsverkehr und der Inbetriebnahme der hausinternen Wärmeversorgung im H-Bad über das Biogas-BHKW, sei die enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung und somit der steuerliche Querverbund zu verneinen.

Im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer 2011 erkannte der Beklagte die Verlustverrechnung zwischen der BB und der Klägerin, d.h. den steuerlichen Querverbund ab dem 23.7.2011 nicht mehr an und wies den anteiligen Verlust der BB für den Zeitraum vom 23.7.2011 bis zum 31.12.2011 zuzüglich außerbilanzieller Korrekturen im Körperschaftsteuerbescheid 2011 vom 16.1.2013 nicht der Sparte »Energie- und Wasserversorgung«, sondern einer gesonderten Sparte zu. Die Klägerin legte fristgerecht Einspruch ein, den der Beklagte mit Entscheidung vom 25.6.2014 als unbegründet zurückwies. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin geltend, der steuerliche Querverbund sei aufgrund der vorläufigen Schließung des Hallenbades C für den Publikumsverkehr nicht beendet worden.

Die Klage gegen den Körperschaftsteuerbescheid 2011, den Bescheid über die gesonderte Feststellung der verbleibenden Verlustvorträge in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG zum 31.12.2011 und den Gewerbesteuermessbescheid 2011 ist unbegründet. Im Streitzeitraum scheidet eine steuerliche Zusammenfassung des Versorgungsbetriebes der Klägerin und des Bäderbetriebes der BB mit der Folge der Verrechnung der jeweiligen positiven und negativen Betriebsergebnisse aus. Seit der Schließung des Hallenbades C für den Publikumsverkehr mangelt es an der hierfür erforderlichen objektiven engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG.

Auch wenn kein notwendiger Funktionszusammenhang in der Weise erforderlich ist, dass die Betriebe in ihrer Betätigung gegenseitig aufeinander angewiesen sind, setzt die genannte Verflechtung jedoch eine sachliche Beziehung der jeweiligen Betätigungen im Sinne eines inneren wirtschaftlichen Zusammenhangs voraus, der nach den Anschauungen des Verkehrs die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit rechtfertigt (BFH, Urteil v. 4.9.2002, I R 42/01, BFH/NV 2003, 511). Als ausreichend für das Vorliegen einer engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht hat die Rechtsprechung z.B. die Zwischenschaltung eines BHKW zwischen ein Hallenbad und einen Versorgungsbetrieb angesehen, wenn das BHKW das Bad mit Wärme versorgt und in Spitzenlastzeiten elektrische Energie für die Stadtwerke erzeugt (BFH, Urteil v. 4.12.1991, I R 74/89, BStBl 1992 II S. 432).

So war es auch im Streitfall bis zum Jahr 2004 mit dem errichteten BHKW, das Wärme für das Hallenbad C lieferte und zugleich zur Stromerzeugung und Einspeisung in das Stromverteilernetz der Klägerin genutzt wurde. Nach dem Ausfall des BHKW im Jahr 2004 erkannte der Beklagte in seiner verbindlichen Auskunft vom 29.6.2004 den steuerlichen Querverbund zwischen der Klägerin und der BB mittels den zwei gasbetriebenen Heizkesseln weiterhin an. Die verbindliche Auskunft entfaltete für das beklagte Finanzamt bis zu einer Änderung des Sachverhalts selbst dann Bindungswirkung, wenn sie inhaltlich falsch war, wovon der Beklagte nach seiner in der mündlichen Verhandlung geäußerten Rechtsauffassung ausgeht.

Die seinerzeitige verbindliche Auskunft vom 29.6.2004 stellt für den Senat des FG Münster – unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit – die Grundlage dar, anhand derer zu beurteilen ist, ob die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft über den 23.7.2011 hinaus Bestand hatte. Dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht der Fall. Der später verwirklichte Sachverhalt wich bis zum 23.7.2011 von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich ab. Im Hallenbad C waren – entsprechend dem Antrag der Klägerin auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft – zwei Gas-Heizkessel installiert, die Wärme sowohl für das Hallenbad als auch die 35 Wohneinheiten in den drei Stadtvillen lieferten. Mit der Schließung des Hallenbades C trat jedoch eine Änderung des Sachverhalts ein, die nach der Auffassung des FG nicht nur unwesentlich war, sodass die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft vom 29.6.2004 ab diesem Zeitpunkt entfallen ist.

Zwar sind die beiden Gas-Heizkessel im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum, d.h. in der Zeit vom 23.7.2011 bis zum 31.12.2011, weiterbetrieben worden und haben die drei Stadtvillen mit Wärme versorgt sowie die Beheizung des Hallenbades C im Standby-Betrieb sichergestellt. Dies reicht zur Be-

gründung einer objektiv engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht jedoch nicht aus. Als nicht nur unwesentlich und damit der Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft entgegenstehend stellt sich für das Gericht jedoch die Schließung des Hallenbades C für den Publikumsverkehr ab dem 23.7.2011 dar. Hierdurch wurde die erforderliche enge wechselseitige wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht unterbrochen. Um eine objektive enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG zu begründen, kommt es nicht nur auf die rein technische Verknüpfung an, die hier über die beiden Gas-Heizkessel weiterhin gegeben war. In die Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalles ist vielmehr auch das wirtschaftliche Gewicht der wechselseitigen Verflechtung für die beiden verbundenen Betriebe einzubeziehen. In Bezug auf den Geschäftszweck der BB, den Bäderbetrieb in der Stadt B sicherzustellen, vermögen die Finanzrichter nicht zu erkennen, dass die Wärmeversorgung des Hallenbades C über die mit Gas betriebenen Heizkessel noch die erforderliche wirtschaftliche Bedeutung von einigem Gewicht hatte. Das Hallenbad C ist seit seiner Schließung für den Publikumsverkehr für die BB nur noch von untergeordneter Bedeutung (Reservefunktion). Mit der Schließung für den Publikumsverkehr und der Eröffnung des neuen H-Bades erfolgt der Schwimmbetrieb in der Stadt B bei objektiver Betrachtung nur noch im neuen H-Bad. Der Standby-Betrieb des Hallenbades C trug nicht in der Weise zum Geschäftszweck der BB bei, dass hierüber eine Verflechtung von einigem Gewicht mit dem Betrieb der Klägerin hergestellt werden konnte. Das Vorhalten der Betriebsbereitschaft eines Hallenbades als Notreserve, d.h. aus Sicherheitsgründen für den Fall von Betriebsstörungen in einem anderen Hallenbad, kann keine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht begründen. Die ab dem 23.7.2011 nur noch untergeordnete Bedeutung des Hallenbades C für den Geschäftszweck der BB zeigt sich ferner daran, dass das Hallenbad C seit seiner Schließung für den Publikumsverkehr nicht mehr zu Einnahmen der BB beigetragen hat.

Die Höhe des auf die Zeit vom 23.7.2011 bis zum 31.12.2011 entfallenden Verlustes der BB ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Das FG Münster hat die Revision zur Fortbildung des Rechts und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen, da bisher höchstrichterlich noch ungeklärt ist, ob in einer Konstellation, wie sie im Streitfall zugrunde liegt, eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG vorliegt.

– M.Kr. –

Umsatzsteuer

DokNr. 18004532

Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei Verpachtung von Schulmensa und Freibad

– BFH, Beschluss vom 18.07.2017 – XI B 24/17 –*

Leitsatz der Redaktion:

1. **Es liegt die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vor, wenn die jPdöR mit der Verpachtung von Schulmensa und Bad entgeltliche Dienstleistungen erbringt. Aus einer »Asymmetrie« zwischen Betriebskosten und den als Gegenleistung für die angebotenen Dienstleistungen erhaltenen Beträgen kann, muss aber nicht, im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung folgen, dass es an einem Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Dienstleistungen fehlt.**
2. **Sind Zahlungen der jPdöR Entgelte für steuerbare Leistungen, die an die jPdöR ausgeführt wurden, steht der Entgeltlichkeit nicht entgegen, dass ein von ihr gewährter Zuschuss zum Unterhalt und Betrieb einer verpachteten Einrichtung die Pachtzahlung übersteigt.**

Zusammenfassung:

Die Klägerin, eine Stadt, errichtete von 2007 (Streitjahr) bis 2009 zum Zwecke der Ganztagsbetreuung der Schüler ihres Schulzentrums ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen und Schulmensa, diese bestehend aus Küche, Spül- und Speiseraum.

Sie verpachtete der A die Mensa für die Ausgabe von Speisen, Getränken und Handelsware gegen einen monatlichen Pachtzins. Daneben schloss sie mit A einen Cateringvertrag. Dieser beinhaltete sämtliche Tätigkeiten, die für die Ausgabe des Mittagessens notwendig sind; für jeden der mindestens 170 Ausgabetage hatte die A monatlich eine Absatzstatistik zu erstellen, wofür sie eine »Verwaltungskostenpauschale« erhielt. Die Lieferung der Speisen, Getränke und Handelswaren wurde in einem weiteren zwischen der Klägerin und der B geschlossenen Vertrag über die Versorgungsbelieferung geregelt.

Die Klägerin ist auch Eigentümerin eines Freibades, das sie seit 1999 an C verpachtet hat. C verpflichtete sich u.a., das Bad mindestens zu bestimmten Zeiten zu öffnen, die Benutzung durch Schulen und DLRG unentgeltlich zu gestatten und die Eintrittspreise nur mit Zustimmung der Stadt zu erhöhen. Die Klägerin hatte zum Ausgleich dessen einen »Zuschuss« zu zahlen sowie größere Investitionen und Reparaturen zu übernehmen.

Die Klägerin machte in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr Vorsteuern u.a. aus dem Bau der Schulmensa und aus der Verpachtung des Bades geltend. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass die Verpachtung der Schulmensa kein Betrieb gewerblicher Art (BgA) sei. Mit der Verpachtung des Bades liege gleichfalls kein BgA vor, weil der von der Klägerin gewährte Zuschuss höher als das von ihr vereinnahmte Pachtentgelt sei.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht in vollem Umfang Erfolg. Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Finanzverwaltung mit der Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Beschwerde hat der BFH mit Beschluss vom 18.07.2017 zurückgewiesen. Der vom Finanzamt geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz i.S.d. § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 FGO führt nicht zur Zulassung der Revision. Die gerügte entscheidungserhebliche Abweichung der Vorentscheidung vom BFH-Urteil vom 15.12.2015 (V R 44/15, UR 2017, S. 302) liegt nicht vor.

Eine jPdöR war nach dem für das Streitjahr 2007 maßgebenden – unionsrechtskonform auszulegenden – § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a.F. Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausübte; erfolgte ihre Tätigkeit dagegen – anders als im Streitfall – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, war sie nur Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (z.B. BFH v. 1.12.2011, V R 1/11, BFH/NV 2012, S. 534; v. 14.3.2012, XI R 8/10, BFH/NV 2012, S. 1667; v. 13.2.2014, V R 5/13, BFH/NV 2014, S. 1159; v. 10.2.2016, XI R 26/13, BFH/NV 2016, S. 865). Hiervon ist die Vorinstanz in der angefochtenen Entscheidung im Kern ausgegangen.

Bezogen auf den Streitfall liegt die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vor, wenn die Stadt mit der Verpach-

* Die Entscheidung finden Sie im vollen Wortlaut auf unserem Portal vw-online.eu unter DokNr. 18002094.

tung von Schulmensa und Bad entgeltliche Dienstleistungen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL erbracht hat (EuGH v. 12.5.2016, C-520/14, Gemeente Borsele, EU:C:2016:334, UR 2016, S. 520; ferner BFH v. 28.6.2017, XI R 12/15, DStR 2017, S. 1873). Dies hat das Finanzgericht hinsichtlich der Verpachtung sowohl der Schulmensa als auch des Bades festgestellt.

Aus einer »Asymmetrie« zwischen Betriebskosten und den als Gegenleistung für die angebotenen Dienstleistungen erhaltenen Beträgen – wie sie der EuGH bei einer Kostendeckungsquote von 3% erkannt hat (Urteil Gemeente Borsele, EU:C:2016:334, UR 2016, S. 520) – kann zwar im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung folgen, dass es an einem tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Dienstleistungen fehlt. Hiervon geht auch der BFH in seinem Urteil vom 15.12.2016 (V R 44/15, BFHE 256, 557, UR 2017, S. 302) aus, indem alle Umstände zu prüfen sind, unter denen die Tätigkeit erfolgt ist. Im Streitfall kam das Finanzgericht im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung zum Ergebnis, dass dieser Zusammenhang besteht und die in Rede stehenden Tätigkeiten der Klägerin jeweils als eine wirtschaftliche Tätigkeit (i.S.d. Art. 9 MwStSystRL) angesehen werden können.

Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz kommt ebenso wenig in Betracht, soweit die Verwaltung geltend macht, die Vorinstanz habe – anders als der BFH in seinem Urteil vom 15.12.2016 (V R 44/15, BFHE 256, 557, UR 2017, S. 302) – die jeweilige Pacht nicht mit der Verwaltungskostenpauschale als Gegenleistung für die Erstellung der Absatzstatistik (Mensa) bzw. dem Betriebskostenzuschuss als Gegenleistung für die Betriebsführung (Bad) saldiert. Diesbezüglich sind die Sachverhalte nach den für den Senat gemäß § 118 Abs. 2 FGO bindenden Feststellungen und Würdigungen weder gleich noch vergleichbar.

Die Revision ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i.S.d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zuzulassen. Die Rechtsfrage, ob bei der Verpachtung einer Einrichtung durch eine jPdöR von einer Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen auszugehen ist, wenn ein von ihr gewährter Zuschuss zum Unterhalt und Betrieb der Einrichtung die Pachtzahlung übersteigt und nach Saldierung aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verknüpfung von Pacht und Zuschuss im Ergebnis weder Entgelt gezahlt noch Einnahmen erzielt werden, ist im konkreten Fall nicht klärbar. Die Klärung setzt einen Sachverhalt voraus, der sich in den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht wiederfindet (z.B. BFH, Beschluss v. 17.11.2015, XI B 52/15, BFH/NV 2016, S. 431). Hier hat das Finanzgericht bindend festgestellt, dass die Zahlungen der Klägerin an A und C jeweils Entgelte für steuerbare Leistungen sind, die an die Klägerin ausgeführt wurden. – M.Kr. –

BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT DER KOMMUNEN

Bearbeitung durch Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter

Abwasserbeiträge

DokNr. 18004533

Maßstabsregelungen hinsichtlich der Grundstücksfläche

– VG Cottbus, Urteil vom 24.10.2016 – 6 K 922/14 –

Leitsätze der Redaktion:

1. **Grundstücke, die durch eine Entwässerungsanlage baulich oder gewerblich genutzt werden, sind entsprechend im Sinne einer beitragsrechtlich nach Maßgabe des Vorteilsbegriffs in § 8 Abs. 2 und 6 KAG zulässigen Betrachtung und Satzungsauslegung »nutzbar«.**
2. **Die Beitragssatzung verstößt nicht gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit, weil sie die Vollgeschossdefinition des § 2 Abs. 6 BbGBO n.F., wonach ein Vollgeschoss jedes oberirdische Geschoss ist, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt, verwendet, jedoch keine Auffangvorschrift in der Weise enthält, dass jedenfalls mindestens ein Vollgeschoss angesetzt wird. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass ein Gebäude in einem Gewerbe- oder Industriegebiet niedriger als 1,40 m ist.**

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu einem Schmutzwasseranschlussbeitrag durch den Beklagten.

Die statthafte und auch sonst zulässige Anfechtungsklage hat keinen Erfolg.

Nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit muss der Satzungsgeber den Verteilungsmaßstab für alle im Entsorgungsgebiet und im zeitlichen Anwendungsbereich der Beitragssatzung realistischerweise zu erwartenden Anwendungsfälle selbst regeln (z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 15.6.2016, 9 B 31.14, juris; Beschlüsse v. 14.7.2015, OVG 9 S 44.14, juris; v. 28.8.2015, OVG 9 N 8.15; Urteil v. 18.4.2012, 9 B 62.11, juris). Eine Verteilungsregelung, die einzelne Fälle ungeregelt lässt, führt daher zur Unwirksamkeit der Maßstabsregelung insgesamt (OVG Brandenburg, Urteil v. 31.7.2003, 2 D 27/02.NE; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 7.11.1996, 4 K 11/96, juris; Urteil v. 15.3.1995, 4 K 22/94; OVG Lüneburg, Urteil v. 11.6.1991, 9 L 186/89, KStZ 1992, 56). Der Grundsatz der konkreten Vollständigkeit erfährt dahingehend eine Einschränkung, dass er insoweit nicht erfordert, dass für alle irgendwie »denkbaren« Fälle eine Maßstabsregelung in der Satzung vorhanden sein muss, sondern nur für die »realistischerweise« zu erwartenden Fälle.

Hier halten die Maßstabsregelungen hinsichtlich der Grundstücksfläche einer Prüfung stand. § 6 Buchst. a, b und c ABS 2012 regeln die Grundstücksfläche von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, im unbeplanten Innenbereich und von Grundstücken, welche mit Teilflächen in beiden Bereichen liegen. Diese Regelungen werden ergänzt durch die Regelungen in § 6 Buchst. d und g Abwasserbeitragssatzung (ABS 2012) für sog. durchlaufende Grundstücke und begegnen keinen Bedenken. Die Regelung zu den Außenbereichsgrundstücken in § 6 Buchst. f ABS 2012 ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegt der Beitragspflicht, wenn es dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und das Grundstück durch eine betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erschlossen wird und an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich angeschlossen ist oder aufgrund einer Sondervereinbarung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Bei Auslegung des Begriffes »bebaut« orientiert sich das VG an der entsprechenden Regelung in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), wenn – wie hier – die Bei-

tragssatzung keine eigene Begriffsdefinition enthält (VG Cottbus, Beschluss v. 4.3.2013, VG 6 L 301/12). Der Begriff der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BbgBO ist insoweit weitergehend als der Begriff des Gebäudes und umfasst bspw. Lagerplätze. Es werden damit auch diejenigen denkbaren Fälle (gewerbliche Nutzung des jeweiligen Grundstücks als Lagerplatz, Ausstellungsplatz, Campingplatz bzw. Parkplatz) erfasst, in denen auf geringfügig bzw. gar nicht mit Gebäuden i.S.d. § 2 Abs. 2 BbgBO bebauten Außenbereichsgrundstücken eine (genehmigte) gewerbliche Nutzung mit Abwasserrelevanz erfolgt.

Nach § 6 Buchst. d und g ABS 2012 gelten diejenigen Flächen als Grundstücksfläche, die durch die Entwässerungsanlage baulich oder gewerblich nutzbar sind, jedoch nicht ausdrücklich auch diejenigen erfasst sind, die sogar tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden. Es muss in diesem Zusammenhang nämlich jedenfalls im Sinne einer beitragsrechtlich nach Maßgabe des Vorteilsbegriffs in § 8 Abs. 2 und 6 KAG zulässigen Betrachtung und Satzungsauslegung davon ausgegangen werden, dass Grundstücke, die tatsächlich im beschriebenen Sinne genutzt werden, auch dementsprechend nutzbar sind. Das »Genutzt werden« ist demnach von dem »Nutzbar sind« denklogisch mit umfasst.

Nach § 7 Abs. 2 ABS 2012 gilt bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur eine Baumassenzahl ausgewiesen ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, jeweils gerundet bei Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl und bei Bruchzahlen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl. Eine solche kaufmännische Rundung ist mit dem Vorteilsprinzip und dem Gleichheitsgebot vereinbar (u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 14.7.2015, 9 S 44.14, juris; Urteil v. 23.7.2013, 9 B 64.11, juris) wie der Teiler von 2,8 für die Baumassenzahl.

Die Regelung verstößt nicht gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit, weil sie keine Auffangvorschrift in der Weise enthält, dass jedenfalls mindestens ein Vollgeschoss angesetzt wird. Für den Fall, dass die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 einen Wert von kleiner als 0,5 ergeben würde, wäre nach der kaufmännischen Rundungsregelung auf die vorausgehende volle Zahl abzurunden. Daraus ergäbe sich eine sog. »Abrundung auf Null«, welche mit dem Vorteilsprinzip nicht vereinbar wäre. Es fehlt hier an sich an einer eindeutigen und vollständigen satzungsmäßigen Regelung für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die beitragspflichtigen Grundstücke. Dieser Mangel kann nur durch eine wertende Entscheidung des Satzungsgebers im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums behoben werden. Die dargestellte Lückenhaftigkeit der Maßstabsregelungen in § 7 Abs. 2 Nr. 2 ABS 2012 ist im vorliegenden Fall jedoch ausnahmsweise unschädlich, da auf die Maßstabsregelungen für diese Grundstücke verzichtet werden kann. Der Grundsatz der konkreten Vollständigkeit erfordert insoweit nämlich nicht, dass für alle irgendwie »denkbaren« Fälle eine Maßstabsregelung in der Satzung vorhanden sein muss, sondern nur für die »realistischerweise« zu erwartenden Fälle. Der geschilderte Fall ist vorliegend aber nicht realistischerweise zu erwarten. Denn laut der vom Beklagten verwendeten Vollgeschossdefinition gemäß § 7 Abs. 7 ABS 2012 – entsprechend § 2 Abs. 6 BbgBO n.F. – gilt als Vollgeschoss jedes oberirdische Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Gebäude in einem Gewerbe- oder Industriegebiet (Baumassenzahlen werden regelmäßig in solchen Gebieten festgelegt) niedriger als 1,40 m ist.

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 ABS 2012, wonach mindestens ein Vollgeschoss angesetzt wird, wenn in einem Bebauungsplan eine bauliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Die Regelung erfasst diejenigen Grundstücke, in denen kein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, die aber gleichwohl baulich nutzbar sind bzw. genutzt werden (vgl. zur Notwendigkeit einer solchen Regelung OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 18.4.2012, 9 B 62.11, juris; VG Cottbus, Urteil v. 24.6.2015, 6 K 336/13, juris). Nicht erfasst davon sind zwar Grundstücke, für die der Bebauungsplan zwar eine Bebauung festsetzt, diese Bebauung jedoch kein Vollgeschoss verwirklichen darf – wie etwa in Wochenendhausgebieten denkbar.

Erschließungsbeiträge

DokNr. 18004534

Selbständigkeit von Parkplätzen im Erschließungsbeitragsrecht

– Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 08.11.2016 – 9 A 156/15 –

Leitsatz der Redaktion:

Eine Parkfläche stellt keine (abrechnungsfähige) selbständige Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dar, wenn sie aus städtebaulichen Gründen für die Erschließung eines Baugebietes nicht notwendig ist.

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einer Vorausleistung auf einen Erschließungsbeitrag i.H.v. 3.544,61 € für die Herstellung der Straße »Zum S.«. Am 11.12.2014 beschloss die Gemeindevertretung die Erschließung der Straße »Zum S.« als Einbahnstraßenring mit seitlichen Parkflächen und anschließender Fußgängerzone. Noch während der Durchführung der Maßnahme, nämlich am 8.5.2015, erließ der Beklagte gegenüber dem Kläger einen Bescheid über die Heranziehung zu einer Vorausleistung eines Erschließungsbeitrages (§§ 127 ff. BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde – EBS). Der Erschließungsaufwand sei nach Abzug des Gemeindeanteils von 10% auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt worden. Gegen den Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Es seien nicht eine, sondern drei für sich selbständige Erschließungsanlagen (eine Erschließungsanlage für das »X«, eine als eigenständiger Parkplatz und eine als befahrbare Promenade) hergestellt worden. Als Miteigentümer des »X« sei er allenfalls anteilig an dem ersten Stück der Erschließungsanlage zu beteiligen. Da sich nach dem Bebauungsplan die Bebaubarkeit des Grundstücks »X« nur auf eine Teilfläche beziehe, hätte nicht die gesamte Fläche, sondern nur die für eine Bebauung zulässige Teilfläche mit dem Faktor 1,5 bewertet werden dürfen.

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Vorausleistung lagen zur Zeit des Erlasses des Bescheides am 8.5.2015 vor, da zu diesem Zeitpunkt die Bauarbeiten bereits am 9.3.2015 begonnen hatten, die sachliche Beitragspflicht mangels Widmung der Straße »Zum S.« und mangels Schlussabnahme jedoch noch nicht entstanden war.

Die Maßnahme findet ihre Grundlage in dem Bauprogramm gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014. Danach sollte die ehemalige Baustraße erstmalig als Straße »Zum S.« mit einer Fahrbahn, einem Gehweg, Parkplätzen, einer Fußgängerzone (als Verbindung zur Promenade), einer Oberflächenentwässerung und einer Beleuchtung ausgestattet und damit hergestellt werden. Es besteht kein Zweifel daran, dass es sich um eine erstmalige Herstellung i.S.d. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BauGB und damit um eine Erschließungsmaßnahme handelt.

Entgegen der Auffassung der Kammer nach der summarischen Prüfung im Eilverfahren (9 B 21/15) handelt sich jedoch aufgrund der Erkenntnisse in dem Ortstermin nicht um nur eine selbständige Erschließungsanlage »Zum S.« als eine zum Anbau bestimmte Straße mit den Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehweg einschließlich der unselbständigen Parkplätze und dem sich anschließenden verkehrsberuhigten Bereich Fußgängerzone. Vielmehr steht nach der Überzeugung der erkennenden Einzelrichterin aufgrund der tatsächlichen Örtlichkeiten fest, dass es sich um drei selbständige Anlagen handelt (Beginn der Straße »Zum S.« mit Zuwegung zum »X« (1), dem selbständigen gleichnamigen Einbahnstraßenring mit seitlichen Parkflächen und Gehweg (2) sowie der Fußgängerzone (3)), wobei der Einbahnstraßenring mit Parkplätzen mangels Anbaufunktion keine Erschließungsanlage ist.

Bei dem am Beginn der Erschließungsstrecke gelegenen geradlinigen Teil der Straße »Zum S.« (Anbaustraße) mit direkter Zuwegung zum »X«, der in beide Richtungen befahrbar ist und mit einer Fahrbahn sowie teilweise mit einem Gehweg ausgestattet ist, handelt es sich nach dieser natürlichen Betrachtungsweise um eine selbständige Anlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Der Selbständigkeit dieser Anbaustraße steht nicht entgegen, dass sie lediglich ca. 20 Meter lang ist, da ihr eine eigenständige Verkehrsfunktion im Straßennetz zukommt. Durch die Befahrbarkeit in beide Richtungen steht sie nicht in einer notwendigen Abhängigkeit zu dem von ihr in südöstlicher Richtung abgehenden Einbahnstraßenring. Sie ist auch nicht lediglich unselbständige Zufahrt (»Anhängsel«) der Straße »Am F.«. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ähnelt eine bis zu 100 m tiefe, nicht verzweigte im Sinne von nicht abknickende Stichstraße (Sackgasse) einer typischen Zufahrt derart, dass sie wie diese regelmäßig als unselbständig zu qualifizieren ist (BVerwG, Urteil v. 23.6.1995, 8 C 30/93, juris). Gegen eine unselbständige Zufahrt spricht jedoch, dass das vordere Teilstück der Straße »Zum S.« dem in südöstlicher Richtung abgehenden gleichnamigen Einbahnstraßenring als Verkehrsanlage Zufahrt verschafft und sich damit nicht als bloße Stichstraße (»Sackgasse«) darstellt. Zudem hat die Einzelrichterin keinen Zweifel daran, dass der Einbahnstraßenring mit seinen zwei- bzw. einreihig angeordneten Parkplätzen nebst Gehweg eine selbständige – allerdings nicht abrechnungsfähige – Verkehrsanlage ist. Denn diese stellt sich weder als selbständiger Parkplatz nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dar, noch ist sie unselbständiger Teil der Anbaustraße gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauG oder ist selbst Anbaustraße i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Ob bei isolierter Betrachtung von Parkflächen diese unselbständiger Bestandteil einer Verkehrsanlage (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) oder selbständige Erschließungsanlage sind (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB), bestimmt sich nach ihrer Lage und Größe. Die Parkfläche stellt bereits deshalb keine (abrechnungsfähige) selbständige Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dar, weil sie aus städtebaulichen Gründen für die Erschließung eines Baugebietes nicht notwendig ist. Maßgeblich ist, welche anderen Parkmöglichkeiten auch privater Art, etwa auf privaten Stellplätzen oder in Parkhäusern, gegeben sind und welcher Bedarf für die Aufnahme des ruhenden Verkehrs in dem Baugebiet nach seiner Nutzung zu erwarten ist (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., § 127, Rz. 30). Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 ist der private ruhende Verkehr auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen; für diesen bedarf es keiner weiteren öffentlichen Parkplätze.

Der Einbahnstraßenring mit Parkplätzen und Gehweg ist nach der natürlichen Betrachtungsweise aber auch kein lediglich unselbständiger Teil der Anbaustraße i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Zwar sind die Pflasterungen der Fahrbahn und der Gehwege jeweils mit demselben Pflasterstein und Legemuster verwirklicht worden. Dieser Einbahnstraßenring knickt jedoch rechtwinklig in südöstlicher Richtung von der Anbaustraße ab und überschreitet mit seiner einfachen Länge von insgesamt ca. 125 Metern ein Vielfaches der Länge der Anbaustraße. Die darüber hinausgehende, zunächst beidseitige und dann einseitige Anordnung von insgesamt 92 Parkbuchten (zuzüglich neun Behindertenparkplätze), lässt diesen Bereich aufgrund dieser massiven flächigen Erscheinung und durch die unterschiedliche Nutzung als öffentlicher Parkraum, bei der die Einbahnstraße lediglich als Zufahrt fungierend eine untergeordnete Rolle spielt, in Bezug auf die Anbaustraße als etwas Selbständiges und nicht lediglich Untergeordnetes zu ihr erscheinen.

Mangels Anbaufunktion stellt der Einbahnstraßenring trotz seiner Verkehrsbedeutung für die davon abzweigende verkehrsberuhigte Fußgängerzone letztlich auch keine eigenständige Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Zwar grenzt das streitgegenständliche Grundstück unmittelbar an den Einbahnstraßenring an. Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11 besteht jedoch eine nicht ausräumbare Umgrenzung. An das Grundstück des »X« kann wegen der Anpflanzungen weder aus tatsächlicher noch aufgrund der genannten Festsetzungen aus rechtlicher Hinsicht von dem Einbahnstraßenring herangefahren werden. Die Erschließung erfolgt vielmehr über den gradlinigen Beginn der Straße »Zum S.«. Gleiches gilt hinsichtlich des Grundstücks des Ferienparks. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die Straße »Am F.«.

Stellt sich der Einbahnstraßenring mit Parkplätzen und Gehweg nicht als unselbständiger Teil der oben genannten Anbaustraße i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar bzw. ist er nicht selbst Erschließungsanlage und fehlt es damit an einer notwendigen Verbindung zwischen der Anbaustraße und der sich am Ende des Einbahnstraßenrings anschließenden verkehrsberuhigten Fußgängerzone, kann letztere bereits durch diese räumliche Zäsur kein abrechnungsfähiger unselbständiger Bestandteil der Anbaustraße sein. Vielmehr ist die verkehrsberuhigte Fußgängerzone selbständige Erschließungsanlage nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Straßenausbaubeiträge

DokNr. 18004535

Berücksichtigung eines nicht gefangenen Hinterliegergrundstücks

– VG Bayreuth, Urteil vom 28.09.2016 – B 4 K 15.535 – (Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt; VGH München, Beschluss vom 03.07.2017 – 6 ZB 16.2272) –

Leitsatz der Redaktion:

Nicht gefangene Hinterliegergrundstücke sind bei der Aufwandsverteilung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, wenn es im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten an Anhaltspunkten fehlt, wonach die abzurechnende Straße über das Anliegergrundstück vom Hinterliegergrundstück aus ungeachtet dessen direkter Anbindung an seine »eigene« Straße in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen wird.

Mit Bescheid vom 5.4.2013 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin einen Straßenausbaubeitrag für die Ortsstraße O i.H.v. 11.714,30 € fest. Mit der erhobenen Klage wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Beitrag sei zu hoch festgesetzt worden, weil weitere Grundstücke in die Aufwandsverteilung hätten einbezogen werden müssen.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentli-

chen Wegen sollen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG zu erheben sind.

Bei der Bildung des Abrechnungsgebietes ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Straße O als die maßgebliche Ortsstraße den Gegenstand der Erneuerung und damit den für die Aufwandsverteilung maßgeblichen Raum bildet. Da die Beklagte weder eine rechtliche Abschnittsbildung noch eine Zusammenfassungsentscheidung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5 KAG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 ABS beschlossen hat, ist als Gegenstand der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme auf die einzelne Ortsstraße als die maßgebliche öffentliche Einrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG abzustellen. Wo eine solche Ortsstraße beginnt und wo sie – auch in der Form des Übergangs in eine andere Ortsstraße – endet, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter vermitteln. Zugrunde zu legen ist dabei der Zustand im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten, also nach Durchführung der Ausbaumaßnahme (st.Rspr.; vgl. VGH Bayern, Urteil v. 1.6.2011, 6 BV 10.2467, juris).

Das von der Beklagten auf dieser Grundlage für den Ausbau der Ortsstraße O gebildete Abrechnungsgebiet erweist sich – zugunsten der Klägerin – als fehlerhaft, weil das nicht gefangene Hinterliegergrundstück Fl.-Nr. H zu Unrecht in die Verteilung des umlagefähigen Aufwands einbezogen wurde. Demgegenüber gehört das nicht gefangene Hinter-Hinterliegergrundstück Fl.-Nr. Y nicht zum Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke.

Nicht gefangene Hinterliegergrundstücke haben bei der Aufwandsverteilung grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben, wenn sie aufgrund planungsrechtlicher, sonstiger rechtlicher oder tatsächlicher Umstände eindeutig erkennbar auf die Straße ausgerichtet sind, an die sie angrenzen, wenn es also mit anderen Worten im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten an irgendwelchen Anhaltspunkten fehlt, die den Schluss erlauben, die abzurechnende Straße werde über das Anliegergrundstück vom Hinterliegergrundstück aus ungeachtet dessen direkter Anbindung an seine »eigene« Straße in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen. Als Anhaltspunkt für den Schluss auf eine nennenswerte Inanspruchnahme kommt insbesondere eine tatsächlich angelegte Zufahrt oder ein tatsächlich angelegter Zugang über das Anliegergrundstück in Betracht. Bei nicht gefangenen Hinterliegergrundstücken reicht nämlich ausnahmsweise – anders als bei Anliegergrundstücken – allein der Umstand, dass deren Eigentümer über die Anliegergrundstücke eine hinreichend gesicherte Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Straße haben, nicht für deren Teilnahme an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands aus. Vielmehr ist bei diesen Hinterliegergrundstücken zusätzlich eine Bewertung der Inanspruchnahmemöglichkeit geboten, die ausschließlich nach dem Umfang der (wahrscheinlichen) tatsächlichen Inanspruchnahme der ausgebauten Straße zu erfolgen hat. Denn an dem die Beitragserhebung rechtfertigenden Vorteilsausgleich sind Grundstücke nur zu beteiligen, wenn und soweit ihnen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Straße ein nennenswerter Vorteil zuwächst. Ist die gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit für ein Hinterliegergrundstück objektiv wertlos, weil nicht zu erwarten ist, dass von diesem Grundstück aus die ausgebaute Straße in einem relevanten Umfang in Anspruch genommen werden wird, dann hat dieses Grundstück aus einer gebotenen Inanspruchnahmemöglichkeit keinen Sondervorteil und scheidet deshalb aus dem Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke aus (st.Rspr.; vgl. VGH Bayern, Beschluss v. 18.5.2016, 6 ZB 15.2785, juris).Gemessen an diesem Maßstab bestehen für das nicht gefangene Hinterliegergrundstück Fl.-Nr. H, das an die öffentlichen Fußwege Weg und Wiese angrenzt, keine greifbaren Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass die tatsächlich angelegte Zugangsmöglichkeit über das Anliegergrundstück Fl.-Nr. W auf die Straße O in einem relevanten Umfang in Anspruch genommen wird.

Zweitwohnungssteuer

DokNr. 18004536

Steuerpflicht von Mobilheimen

– Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 11.10.2016 – 2 A 186/15 –

Leitsatz des Gerichts:

Mobilheime können wegen ihrer Ausstattung Wohnungen im zweitwohnungssteuerrechtlichen Sinne sein und können ohne explizite Satzungsregelung zu Zweitwohnungssteuer veranlagt werden.

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuer für sein Mobilheim. Die Holz-/Presspappekonstruktion mit gummibereiften Rädern und Achse steht auf dem Campingplatz. Es verfügt über keine Heizung und ist nicht winterfest, hat eine Kochnische, Wohnbereich, Flur, Schlafplatz und Waschraum. Mit Bescheid vom 28.9.2015 setzte der Beklagte gegen den Kläger Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2013 und 2014 sowie eine Vorauszahlung für das Jahr 2015 fest.

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Entgegen seiner Auffassung hat der Kläger eine Zweitwohnung in Form eines Mobilheims inne. Er nutzt das Mobilheim ausschließlich selbst und hält es damit – unabhängig von der Dauer und Anzahl der Aufenthalte – zum Zwecke der eigenen Erholung vor. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das Mobilheim nach Alter und Ausstattung für Vermietungszwecke geeignet ist. Der Zweitwohnungsinhaber betreibt einen besteuerbaren Aufwand, wenn er in seiner Person oder in der eines Angehörigen die Wohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung nutzt bzw. sie für diese Zwecke vorhält, sodass er sich zumindest die Möglichkeit der Eigennutzung offen hält (BVerfG, Beschluss v. 6.12.1983, 2 BvR 1275/79, juris; BVerwG, Urteil v. 10.10.1995, 8 C 40/93, juris; Beschluss v. 20.4.1998, 8 B 25/98, juris).

Mit dem Innehaben eines Mobilheims auf einem Dauerstandplatz wird ein Aufwand betrieben, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Während das Innehaben einer Hauptwohnung dem allgemeinen Grundbedarf des Wohnens dient, gilt dies für Mobilheime, die nicht als Hauptwohnung dienen, nicht. Das Vorhalten einer weiteren Wohnung oder eines Mobilheims dient nicht der Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs. Der Aufwand für ein Mobilheim auf einem Campingplatz, als da sind Erwerbskosten sowie die Standplatzkosten, ist damit einer Besteuerung nach § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 105 Abs. 2a GG grundsätzlich fähig (so für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen OVG Schleswig, Urteil v. 19.11.2003, 2 KN 1/03, juris; Beschluss v. 25.1.2006, 2 KN 1/05, juris; VG Schleswig, Urteil v. 4.12.2015, 2 A 227/13).

Online-Kommentar »ABC des kommunalen Beitrags- und Gebührenrechts« abonnierbar unter www.online-bibliothek.eu

Das Mobilheim des Klägers genügt den tatsächlichen Anforderungen an eine Zweitwohnung i.S.d. § 2 Abs. 1 der Satzung. Dessen Ausstattung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einfacher Ferienhäuser. Unerheblich ist insbesondere, dass es über Räder und eine Deichsel verfügt und damit theoretisch beweglich ist. Das Mobilheim des Klägers wird trotz des Vorhandenseins von Achse und Rädern ortsfest genutzt. Ein Bewegen von Mobilheimen ist zudem nur mit erheblichem Aufwand (Sattelzugmaschine, Erlaubnis nach § 46 StVO) möglich.

Mobilheime erfüllen den satzungsmäßigen Wohnungsbegriff im üblichen Sinne. Eine Wohnung liegt zwar regelmäßig, nicht aber zwingend in einem Gebäude. So gibt es Hausboote, Schiffe, Wohn-/Bauwagen und eben Mobilheime, mit denen der Wohnbedarf, wenn meist auch nur temporär, befriedigt werden kann. Vom Sinn und Zweck der Satzungsbestimmungen ist ein dauerhafter Aufenthalt nicht erforderlich, vielmehr der Zweitwohnungssteuer als Aufwandssteuer sogar wesensfremd; besteuert wird die weitere Unterkunft, die eben nicht Hauptwohnung sein darf. Deshalb ist die Existenz einer Heizung und demgemäß eine ganzjährige Nutzbarkeit des Mobilheims nicht Voraussetzung. Ausreichend ist vielmehr allein eine Beheizbarkeit (OVG Schleswig, Beschluss v. 17.3.2015, 2 LA 8/15), die auch im Falle des Klägers z.B. durch einen elektrischen Heizlüfter ohne Weiteres gegeben ist. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer wäre erst dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsmöglichkeit zwei Monate unterschreiten würde (BVerwG, Urteil v. 26.9.2001, 9 C 1/01, juris).

Trotz der für die Abgrenzung von Zweit- und Hauptwohnung bestehenden Tatbestandswirkung des Melderechts im Zweitwohnungssteuerrecht (OVG Schleswig, Urteil v. 6.8.2015, 2 LB 7/15, juris), wendet die Rechtsprechung nicht den weiten Wohnungsbegriff des Melderechts an, der jeden zum Wohnen oder Schlafen benutzten umschlossenen Raum ausreichen lässt (§ 20 BMG). Erforderlich ist schon eine abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit (OVG Schleswig, Urteil v. 20.3.2002, 2 L 136/00, juris). Dabei ist unter sanitärer Ausstattung nach Auffassung der Kammer eine Toilette mit Wasserspülung sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Nicht erforderlich hingegen ist das Vorhandensein einer Dusche oder gar einer Badewanne. Unter Kochgelegenheit versteht die Kammer des VG zumindest eine Herdplatte sowie eine Spüle. Diese Anforderungen erfüllt das Mobilheim des Klägers.

Auch die mit Bescheid vom 28.9.2015 errechnete Höhe der jährlichen Zweitwohnungssteuer hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Schließlich bestehen keine rechtlichen Bedenken an der Heranziehung des Klägers zu Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2013, 2014 und 2015 nach langjähriger (nach Schätzung des Klägers 30-jähriger) Nichtheranziehung von Mobilheimen durch den Beklagten. Der Kläger kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Vielmehr genießt der Kläger wegen eines reinen Vollzugsdefizits den Vorteil der späten Veranlagung.

ARBEITSRECHT

Bearbeitung durch Dr. Jutta Cantauw und André A. Schiepel, maat Rechtsanwälte, München

DokNr. 18004537

Betriebliches Eingliederungsmanagement keine Voraussetzung für Versetzung von Nacht- in Wechselschicht nach Krankheit

– BAG, Urteil vom 18.10.2017 – 10 AZR 47/17 –

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Versetzung. Der Arbeitgeber hatte den Arbeitnehmer, nach längerer Krankheit und der Durchführung eines sogenannten Rückkehrgespräches, von einer Dauernachtschicht in die Wechselschicht versetzt. Ein betriebliches Eingliederungsmanagement war nicht durchgeführt worden. Der Arbeitnehmer war gegen diese Versetzung vorgegangen u. a. mit dem Argument, dass vor der Versetzung ein betriebliches Eingliederungsmanagement hätte durchgeführt werden müssen.

Das BAG hob die der Klage stattgebende Entscheidung des LAG Baden-Württemberg auf und verwies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das LAG zurück.

Es hielt insofern fest, dass das betriebliche Eingliederungsmanagement im Sinne des § 84 Abs. 2 SGB IX keine formelle Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Versetzung sei. Dies gelte auch dann, wenn die Versetzung auf Gründe gestützt sei, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers lägen bzw. die Verbesserung des Gesundheitszustandes beabsichtigen.

Maßgeblich sei für die Versetzung, ob die Weisung des Arbeitgebers insgesamt im billigem Ermessen i. S. d. § 106 Satz 1 Gewerbeordnung, 315 Abs. 1 BGB entspreche. Dabei seien alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierzu hat das LAG keine Feststellungen getroffen, sodass das BAG zurückverweisen musste.

Hinweis: *Auch im Bezug auf Versetzungen ist nach dieser Entscheidung des BAG die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Ob und inwieweit ohne Durchführung des BEM eine Versetzung aber dem billigen Ermessen entspricht, ist damit noch nicht geklärt. Dies wird man für jeden Einzelfall gesondert entscheiden müssen. Erkennbar gesundheitsschädliche Maßnahmen des Arbeitgebers werden jedoch in derartigen Fällen unbillig sein.* – AS –

Präsenzseminar in Nürnberg

»Update Arbeitsrecht 2018«

Dienstag, 13.03.2017 von 09:30 bis 17:00 Uhr

Referenten: RAin Dr. Jutta Cantauw und RA André A. Schiepel

Weitere Informationen finden Sie unter **www.vw-online.eu/praesenzseminare**.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

DokNr. 18004538

Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2018 und neue Beitragsbemessungsgrenzen

Die **Beitragsbemessungsgrenze** ist zu unterscheiden von der Versicherungspflichtgrenze. Die Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Damit bildet die Beitragsbemessungsgrenze einen obersten Wert, bis zu dem Beiträge gezahlt werden müssen. Oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze müssen keine weiteren Beiträge in der Krankenversicherung und Rentenversicherung gezahlt werden.

Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze für die **Krankenversicherung und Pflegeversicherung** orientiert sich jeweils an der Entwicklung der Löhne und Gehälter im vorletzten Jahr. Sie steigt von derzeit 4.350,00 EUR auf **4.425,00 EUR** im Monat bzw. von jährlich 52.200 Euro in 2017 auf nun **53.100 EUR** in 2018. Die neue Beitragsbemessungsgrenze tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und wird für die Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung herangezogen. Einkommen oberhalb dieser Bemessungsgrenze sind von Abgaben befreit.

Bei der Beitragsbemessungsgrenze für die **Renten- und Arbeitslosenversicherung** hält der Gesetzgeber auch für das Jahr 2018 an der Unterscheidung zwischen einer Beitragsbemessungsgrenze für die neuen und alten Bundesländer (Ost und West) fest. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind in den alten Bundesländern Beiträge aus maximal **6.500 EUR** (2017: 6.350 EUR) monatlich zu berechnen, in den neuen Bundesländern **5.800 EUR** (2017: 5.700 EUR). Die Beitragsbemessungsgrenze 2018 West steigt somit von 76.200 EUR auf **78.000 EUR** und im Osten von 68.400 EUR auf **69.600 EUR**. In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** werden folgende neue monatliche Beiträge gelten: Beitragsbemessungsgrenze (West): 8.000 EUR (2017: 7.850 EUR), Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 7.150 EUR (2017: 7.000 EUR).

Unter der **Versicherungspflichtgrenze 2018** (auch Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 genannt) versteht man die Grenze, bis zu der eine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Die Versicherungspflichtgrenze wird jedes Jahr neu durch den Gesetzgeber festgelegt. Diese Versicherungspflichtgrenze beträgt im Jahr 2018 bundeseinheitlich **59.400 EUR (4.950,00 EUR monatlich)** nach 57.600 EUR in 2017.

Wer als Arbeitnehmer mit seinem Jahres-Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze liegt, hat die Möglichkeit, sich in der privaten Krankenversicherung zu versichern. Fristen sind seit Einführung der Gesundheitsreform 2011 beim Wechsel in die PKV nicht mehr zu beachten, denn die Drei-Jahres-Wechselfrist gilt seit Januar 2011 nicht mehr.

Seit 2003 gibt es neben der allgemeinen noch die **besondere Versicherungspflichtgrenze**. Diese Grenze gilt für Arbeitnehmer, die zum 31.12.2002 bereits freiwillig versichert waren und in einer privaten Krankenversicherung versichert sind. Auch sie wird jährlich angehoben. Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat versichert waren, gilt 2018 eine Grenze von **53.100 EUR** (2017: 52.200 EUR).

Tritt die Krankenversicherungsfreiheit ein, können sich Arbeitnehmer entweder bei ihrer Krankenkasse freiwillig versichern oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln.

Die Grenze für **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** bleibt 2017 unverändert. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 EUR nicht überschreitet. Die mit Wirkung zum 01.01.2013 erstmals auf **450 EUR** angehobene Grenze bleibt demnach gleich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist dabei seit 01.04.2003 unerheblich (musste früher weniger als 15 Stunden betragen). Allerdings ist zu beachten, dass ab dem 01.01.2015 jeder Arbeitnehmer Anspruch auf den gesetzlichen Mindeststundenlohn hat (neu ab 2017: 8,84 EUR, davor 8,50 EUR).

Die **Bezugsgrößen** in der Sozialversicherung sind Grundlage für eine Reihe von Rechenwerten im Beitrags- und Leistungsrecht. Die monatliche **Bezugsgröße** für Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen auf **3.045 EUR** (2017: 2.975 EUR) und im Osten auf **2.695 EUR** (2017: 2.660 EUR).

Beitragsbemessungsgrenzen	Jahr	Monat	Tag
Renten-/Arbeitslosenversicherung			
West	**78.000,00 €**	**6.500,00 €**	**216,67 €**
Ost	**69.600,00 €**	**5.800,00 €**	**193,33 €**
Kranken-/Pflegeversicherung			
West und Ost	**53.100,00 €**	**4.425,00 €**	**147,50 €**
Knappschaftliche Rentenversicherung			
West	**96.000,00 €**	**8.000,00 €**	**266,67 €**
Ost	**85.800,00 €**	**7.150,00 €**	**238,33 €**
Versicherungspflichtgrenze für die Kranken-/Pflegeversicherung in West und Ost			
allgemeine	**59.400,00 €**	**-**	**-**
besondere	**53.100,00 €**	**-**	**-**
Geringverdienergrenze			
West und Ost	**-**	**325,00 €**	**-**
Geringfügigkeitsgrenze			
West und Ost	**-**	**450,00 €**	**-**

Bei Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die monatliche Bezugsgröße einheitlich 3.045 EUR (2017: 2.975 EUR).
Die Beitragssätze **in der gesetzlichen Krankenversicherung** sind seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsfonds zum 01.01.2009 für alle Krankenkassen gleich hoch. Der allgemeine Beitragssatz lag seit dem 01.01.2011 nach § 241 SGB V bei 15,5 %; seit 2015 liegt der Beitragssatz bei 14,6 %. Er wird nicht mehr an einen eventuell steigenden Finanzbedarf der Krankenkassen angepasst. Krankenkassen, bei denen die Einnahmen aus den Beiträgen zur Finanzierung ihrer Kosten nicht ausreichen, müssen einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben (bis einschließlich 2014 war der Zusatzbeitrag einkommensunabhängig). Seit dem 01.01.2015 tragen die Arbeitgeber somit 7,3 % und die Arbeitnehmer 7,3 % + individueller Zusatzbeitrag. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt auch 2018 bei 2,55 % jeweils zuzüglich eines (allein vom Arbeitnehmer zu tragenden) Zuschlags für Kinderlose über 23 Jahren von 0,25 %.
Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** beträgt unverändert 3 % des Bruttolohns. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Kosten.
Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Rentenversicherung** soll 2018 auf 18,6 % (2017: 18,7 %) gesenkt werden. Arbeitgeber müssen für ihre Arbeitnehmer **bis zum 15. Februar** die **Jahresmeldung** erstellen. Die Jahresmeldung enthält den Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr sowie die Höhe des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. – sw –

BUCHBESPRECHUNGEN

Hidien/Jürgens: **Die Besteuerung der öffentlichen Hand**, 1. Auflage 2017, LVIII, 2.638 Seiten, in Leinen, 199,00 €, ISBN 978-3-406-69941-2

Verlag C.H.Beck
80791 München
bestellung@beck.de
www.beck.de

Gegenstand dieses Handbuchs ist das auf den ersten Blick paradoxe Phänomen der Besteuerung staatlicher Funktionen: namentlich die Eigenbesteuerung des Staatsvermögens, der Staatsverwaltung, von Staatsleistungen, Staatseinrichtungen und Staatsunternehmen.
Insbesondere im Zuge der Rechtsentwicklungen auf EU-Ebene nimmt die Besteuerung der öffentlichen Hand stetig an Bedeutung, Umfang und Komplexität zu. Im Gegensatz zu diesen Entwicklungen steht, dass für die Besteuerung der öffentlichen Hand (immer noch) kein einheitliches Rechtssystem hinsichtlich Maß, Art und Reichweite der Besteuerung besteht. Die diesbezüglichen Regelungen sind nach wie vor in nahezu allen Steuer- und Abgabengesetzen verstreut und auch inhaltlich zum Teil zersplittert. Eine Integration dieses steuerrechtlichen Sonderregimes in das bestehende Besteuerungssystem ist bisher nicht geglückt; die Spezialität und Komplexität dieses Steuerrechtsgebiets wurde durch die zahlreichen und umfangreichen Reformen eher noch verstärkt, was oftmals zu Rechtsunsicherheit geführt und selbst erfahrene Experten vor Verständnisprobleme gestellt hat.
Gerade vor diesem Hintergrund stellt das vorliegende Handbuch für den Nutzer einen überaus hilfreichen und umfassenden Ratgeber auf dem Gebiet der Besteuerung der öffentlichen Hand dar. Das verstreut geregelte, umfangreiche Steuerrechtsgebiet wird nun in einem Band grundlegend, systematisch sowie anwendungs- und praxisorientiert erschlossen.

Ziel und Anspruch des Werks ist es, staatsrechtliche, europarechtliche und steuerrechtliche Grundlagen, Strukturen und eine innere Systematik, aber auch Einzel- und Sonderfragen des besonderen Besteuerungsregimes der öffentlichen Hand sowohl für wissenschaftliche als auch für praktische Zwecke in der alltäglichen Steuerpraxis auf diesem Sondergebiet zu verdeutlichen, zu analysieren und zu bewerten.

Die einschlägige aktuelle und wachsende Rechtsprechung der Finanzgerichte, des BFH und nicht zuletzt des EuGH ist ebenso umfassend berücksichtigt wie die neu beschlossenen gesetzlichen Regelungen der jüngeren Vergangenheit durch den deutschen und europäischen Gesetzgeber. Eine Fülle an Beiträgen aus der Fachliteratur zu Einzel- und Sonderfragen der Besteuerung der öffentlichen Hand ist systematisch eingearbeitet.

Im ersten Teil des Werks werden die verfassungs- und wirtschaftsverwaltungsrechtlichen sowie europarechtlichen Grundlagen der wettbewerbsrelevanten, wirtschaftlichen Betätigung des Staates und seiner Besteuerung umfangreich erörtert.

Im zweiten Teil werden anschließend die vielfältigen, verstreuten einzelsteuergesetzlichen Regelungen im Kontext der jeweiligen Steuerart systematisch erläutert. Schwerpunkte bilden hier naturgemäß das durch das Jahressteuergesetz 2009 reformierte Körperschaftsteuerrecht sowie die durch das Steueränderungsgesetz 2015 reformierte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Vor die Klammer gezogen werden hierbei Grundstrukturen der Besteuerung sowie der bereits im Jahre 1934 eingeführte Grundlagenbegriff des Betriebs gewerblicher Art, der die Besteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland nach wie vor prägt.
Der dritte, praxisnahe, Teil des Werks widmet sich schließlich Querschnitts-, Anwendungs- und Gestaltungsfragen der Besteuerung der öffentlichen Hand und wendet sich in erster Linie an diejenigen in Wirtschaft, Beratung, Justiz und Finanzverwaltung tätigen Personen, die konkreten Fragestellungen aus ihren Interessengebieten nachgehen. Einen praktischen Schwerpunkt dieses Teils bildet natürlich die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, deren Besteuerung ein gesonderter Abschnitt gewidmet ist. In diesem Teil wird die Besteuerung unterschiedlichster staatlicher Einrichtungen umfassend und praxisorientiert behandelt, z.B. von kommunalen Verkehrsbetrieben, Entsorgungsbetrieben, Friedhöfen, Krankenhäusern, kulturellen Einrichtungen, Land- und Forstwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, Sparkassen, Hochschulen und Rundfunkanstalten.
Im vierten Teil erfolgen abschließend Ausführungen zur Betriebsprüfung sowie zum steuergerichtlichen Schutz von Konkurrenzunternehmen, da beide Aspekte in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.
Zielgruppe des Werks: Finanzverwaltung, Finanzgerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Wallenhorst/Halaczinsky: **Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften**, 7. Auflage, 2017, LXVII, 1.108 S., geb., 119,00 €, ISBN 978-3-8006-5312-6

Verlag Franz Vahlen GmbH
80791 München
bestellung@vahlen.de
www.vahlen.de

Das vorliegende Handbuch gibt dem Nutzer in einem Werk Antworten auf alle Fragen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen sowie der juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die sonst üblicherweise in vielen verschiedenen Fachveröffentlichungen gesucht werden müssten. Aufgrund dieses umfassenden Anspruchs, enthält das Werk auch eine rechtsformübergreifende Darstellung der Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften und der Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Seit der Vorauflage hat sich das Steuerrecht im Bereich der Besteuerung der Vereine, Stiftungen und Körperschaften des privaten wie des öffentlichen Rechts erheblich weiterentwickelt, so dass die nunmehr vorliegende Neuauflage dringend nötig wurde. Die Änderungen betreffen diverse neue Gesetze und Verordnungen sowie eine Vielzahl an neuen Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die allesamt eingearbeitet wurden.

In der Neuauflage sind alle Gesetzesänderungen bis Anfang 2017 berücksichtigt. Damit sind vor allem auch die erheblichen Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz aus dem Jahr 2013 umfassend eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind auch die Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht zur Behandlung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie im Bereich der Steuerbefreiungen, die ebenfalls berücksichtigt sind. Auch das Gesetz zur Anpassung der Erbschaft-/Schenkungsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dessen Änderung erhebliche Bedeutung für die Übertragung von Betrieben und Anteilen z.B. auf gemeinnützige Stiftungen hat, ist in der Neuauflage bereits umfassend eingearbeitet. Die Änderungen der Verwaltungsanweisungen zur Abgabenordnung betreffend die Steuerbegünstigungen nach §§ 51 ff. AO sowie die Vielzahl an neuen Erlassen und Verfügungen zu diesem Bereich wurden ebenso berücksichtigt wie auch die neuesten Steuerrichtlinien.

Das bewährte Konzept einer umfassenden Darstellung wurde beibehalten. So werden im ersten Teil des Werks (Kapitel A bis H) Themen dargestellt, die Steuerarten übergreifend wirksam sind, wie steuerbegünstigte Zwecke, Grundlagen der Gemeinnützigkeit, Rechnungslegung, Mittelverwendung und Spenden, wobei den wirtschaftlichen Betätigungen, aufgrund ihrer praktischen Bedeutung, drei eigene Kapitel (Allgemeines, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art) gewidmet sind. Anschließend werden im zweiten Teil (Kapitel I bis P) die Steuerarten (Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Verkehrssteuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer u.a.) einzeln und anwendungsorientiert dargestellt. Hierbei werden besonders praxisrelevante Themen, wie etwa Sponsoring, Leistungen an den Stifter, Stiftungsspenden, Spendenhaftung oder die Mittelverwendung gemeinnütziger Körperschaften schwerpunktmäßig dargestellt.

Als Hilfen zur praktischen Arbeit enthält das Werk: umfassende ABC-Register zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und zum Betrieb gewerblicher Art, Rechenbeispiele zur Mittelverwendungsrechnung, Satzungsmuster zu Verein, Stiftung und gGmbH mit Verweisen auf die einschlägigen Kommentierungen in den vorstehenden Kapiteln, Schemata zur Rechnungslegung, Übersichtsschemata zur Behandlung sportlicher Veranstaltungen und der Sportstättenüberlassung und nicht zuletzt ein umfangreiches Stichwortregister.

Das Werk richtet sich insbesondere an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Finanzverwaltung, Gerichte.

Prof. Zimmermann/Prof. Hottmann/Kiebele/Prof. Schaeberle/Prof. Scheel/Prof. Schustek/Dr. Szczesny: **Die Personengesellschaft im Steuerrecht**, 12. Auflage, 2017, 1.499 S., geb., 128,00 €, ISBN 978-3-8168-4082-4

efv, 28818 Achim
Tel. 0 42 02/5 17-0
Fax 0 42 02/5 17 41
info@efv-online.de
www.efv-online.de

Personengesellschaften sind in der deutschen Unternehmenspraxis im Mittelstand, bei großen Familiengesellschaften oder als steuerliches Gestaltungsinstrument nach wie vor überaus weit verbreitet und wichtig.

Dieses Standardwerk zum (Steuer-) Recht der Personengesellschaften liegt mittlerweile in der 12. Auflage vor.

Ausführlich dargestellt werden insbesondere die unterschiedlichen Steuerarten Einkommen-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer sowie die Bereiche Erbschaft-/Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer – jeweils aus Sicht der Personengesellschaften.

Auch die relevanten Vorschriften und Aspekte des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts, die bei Personengesellschaften auch im Rahmen des Steuerrechts immer mitberücksichtigt werden müssen, werden ausführlich und umfassend behandelt.

Auf Grundlage einer systematischen, streng gegliederten Darstellung in 20 Kapiteln wird dem Nutzer der gesamte Problembereich anhand von über 1.000 Beispielen anschaulich und verständlich erläutert. Durch die Gliederung nach Themenbereichen (z.B. Gründung, laufende Besteuerung, Ein- und Austritt von Gesellschaftern, Betriebsaufspaltung, Umwandlung, Erbfolge) erhält der Nutzer eine praxisgerechte, jeweils zusammenhängende Darstellung der steuerrechtlichen Problematik.

Die veranschaulichenden Beispiele werden ganz bewusst in den Vordergrund der jeweiligen Ausführungen gestellt, um das Verständnis der jeweils besprochenen Problematik zu erleichtern.

Die nunmehr vorliegende 12. Auflage befindet sich auf dem Rechtsstand Ende des Jahres 2016. Alle relevanten, bis Oktober 2016 ergangenen, Gesetzesänderungen sind ausführlich eingearbeitet. Ebenfalls berücksichtigt sind alle maßgebenden BFH-Entscheidungen, die aktuellen EStR mit EStH sowie alle wichtigen BMF-Schreiben. Besondere Aktualität ergibt sich durch die Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Erbschaft-/Schenkungsteuer-Reform 2016, deren Kernstück die neue Besteuerung von Personengesellschaften und Familienunternehmen ist.

Das Werk wendet sich als Nachschlagewerk bzw. Handbuch insbesondere an die Steuerfachleute im Beratungsbereich und in den Finanzabteilungen der Unternehmen sowie an die Steuerbeamten in der Praxis. Darüber hinaus wird das Werk aber auch den Studierenden an den Hochschulen und Fachhochschulen für Steuerrecht oder im Bereich der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an den Universitäten sowie den Kandidaten für die Beraterexamina ein zuverlässiger Ratgeber sein.

Bunjes: **Umsatzsteuergesetz: UStG, Kommentar**, 16. Auflage 2017, XXXI, 1.486 Seiten, in Leinen, 105,00 €, ISBN 978-3-406-70184-9

Verlag C.H.Beck
80791 München
bestellung@beck.de
www.beck.de

Der »Bunjes«, der Klassiker zum Umsatzsteuergesetz, informiert den Praktiker jedes Jahr prägnant, präzise und umfassend über das immer komplexere Umsatzsteuergesetz (UStG).

Zwei Ziele bestimmen Inhalt und Aufbau dieses Werks. Zum einen wird – losgelöst von jeder Kasuistik – das Umsatzsteuerrecht in seinen Grundzügen verständlich und umfassend erläutert. Dies geschieht in den jeweils ersten Anmerkungen zu jeder kommentierten Vorschrift. Zum anderen wird dem Nutzer des Werks – in der Regel Angehörige der steuer-, rechts-, und wirtschaftsberatenden Berufe sowie Steuerfachleute in Wirtschaft, Verwaltung und bei den Gerichten – ein überaus handliches und gleichwohl aussagekräftiges Werkzeug an die Hand gegeben, das die in der täglichen Praxis auftretenden umsatzsteuerlichen Probleme darstellt und klare Wege zu ihrer Lösung aufzeigt.

Trotz der im Interesse der Handlichkeit und Übersichtlichkeit – den absoluten Markenzeichen des »Bunjes« – verdichteten Kommentierungen, ist der Stand der Rechtsprechung, der umfangreichen Verwaltungsanweisungen sowie der Stellungnahmen des Fachschrifttums Jahr für Jahr umfassend eingearbeitet.

Geschrieben von Finanzrichtern der Umsatzsteuer-Senate und Umsatzsteuer-Spezialisten aus der Steuerberatung bietet das Werk klare Antworten auf alle wichtigen Umsatzsteuer-Fragen. Eine Vielzahl alphabetischer Zusammenstellungen (ABCs) sowie das umfangreiche Sachregister erleichtern einen schnellen Einstieg zu jeder Fragestellung.

Die Neuauflage betreffend das Jahr 2017 beinhaltet alle relevanten Gesetzesänderungen und eingehende Darstellungen aller Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) sowie die aktuellste Rechtsprechung im Bereich der Umsatzsteuer.

Hervorzuheben sind insbesondere die umfassenden Einarbeitungen folgender Themen:

- Änderung des § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG im Zuge des Investmentsteuerreformgesetzes,
- Einfügung des § 4 Nr. 15c UStG durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,
- Neufassung des § 4 Nr. 16 Buchst. g UStG durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz,
- Änderung des § 13c durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz,
- Inkrafttreten zum 01.01.2017 der Art. 13b, 31a und 31b MwStVO sowie die entsprechenden Empfehlungen der EU-Kommission zum Ort der Leistung bei grundstücksbezogenen Leistungen,
- Entscheidung »Senatex« des EuGH sowie Folgeentscheidungen des BFH zur Frage der Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen,
- BMF-Schreiben zu § 2b UStG,
- Entwurf eines BMF-Schreibens zur neuen Organschaftrechtsprechung von EuGH und BFH.

Das Werk richtet sich insbesondere an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmen und an die Finanzverwaltung.

Tschöpe: **Arbeitsrecht Handbuch**, 10. Auflage 2017, 3.038 S., geb., 159,00 €, ISBN 978-3-504-42045-1

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
50946 Köln
verlag@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

Das nunmehr in zehnter Auflage vorliegende Arbeitsrecht Handbuch stellt, aufgebaut nach dem Lauf des Arbeitsverhältnisses (1. Teil: Begründung von Arbeitsverhältnissen und ihre vertragliche Gestaltung; 2. Teil: Regelungen im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses; 3. Teil: Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses), das gesamte formelle und materielle Arbeitsrecht dar. Ausführungen zum kollektiven Arbeitsrecht (4. Teil), Arbeitsgerichtsverfahren (5. Teil), zum Arbeitnehmerschutz (6. Teil) sowie zu Arbeitsförderung und Rentenrecht (7. Teil) unterstreichen den Anspruch dieses Werks auf eine umfassende und erschöpfende Darstellung des gesamten deutschen Arbeitsrechts. So werden neben der Materie des Individual- und kollektiven Arbeitsrechts auch die Schnittstellen zum Arbeitsrecht, wie beispielsweise das Sozialversicherungs-, Datenschutz- und Rentenrecht für den Spezialisten im Arbeitsrecht umfassend behandelt.

Zahlreiche Hinweise, Beispiele, Checklisten und Musterformulierungen sorgen für eine systematische und höchst anschauliche Darstellung selbst schwierigster Fragestellungen im Arbeitsrecht. Der Praxisbezug ist, trotz der vertieften und umfangreichen Erläuterungen des Werks, stets gewahrt.

Die umfassend überarbeitete und aktualisierte 10. Auflage berücksichtigt neben neuer Rechtsprechung und Literatur u.a.:

- Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
- Bundesteilhabegesetz,
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung und Entwurf des deutschen Datenschutz AnpUG-EU sowie
- Flexirentengesetz.

Auch die Rechtsprechung hat für reichlich Aktualisierungsbedarf gesorgt, der umfassende Berücksichtigung gefunden hat. Insbesondere ist hier die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Massenentlassungen, Ausschlussklauseln und -fristen im Arbeitsvertrag, zum Diskriminierungsrecht – einschließlich der Entscheidung des EuGH zum sog. »AGG-Hopping« – sowie die Rechtsprechung zum Mindestlohn sowie zum Urlaub umfassend eingearbeitet worden.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Personalabteilungen und Verbände, schlicht an alle Berufsgruppen, die arbeitsrechtliche Praxis auf fachlich hohem Niveau betreiben.

Prof. Prütting (Hrsg.)/Prof. Wegen (Hrsg.)/Weinreich (Hrsg.): **BGB-Kommentar**, 12. Auflage 2017, 3.940 S., 138,00 €, ISBN 978-3-472-09000-7

Luchterhand Verlag
56513 Neuwied
www.luchterhand.de
www.wolters-kluwer.de

Seit der 1. Auflage im Jahre 2006 ist der Prütting/Wegen/Weinreich (»PWW«) der Praxis ein absolut verlässliches und aufgrund der jährlichen (!) Erscheinungsweise stets aktuelles Erläuterungswerk für das zentrale Gesetzeswerk des deutschen Privatrechts schlechthin – das Bürgerliche Gesetzbuch.

Das Werk besticht sowohl durch seine gute Lesbarkeit und klare Gliederung, die u.a. auf dem Verzicht von unüblichen Abkürzungen beruht, als auch durch die praxisorientierte Gewichtung der Kommentierungen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen ist der »PWW« der perfekte Ratgeber für jeden Juristen und, aufgrund der zentralen Bedeutung des BGB, generell für jeden, der in rechtsberatenden Berufen tätig ist. Das Werk hat sich aufgrund seiner Qualität schon längst einen festen Platz erobert und Anerkennung in Theorie und Praxis erlangt. Der »PWW« kann schon längst völlig zu Recht als Standardwerk bezeichnet werden und braucht den Vergleich mit dem altehrwürdigen »Palandt« in keiner Hinsicht zu scheuen.

Neben dem BGB und dem EGBGB (u.a. mit ROM I-III) werden folgende Gesetze mitkommentiert:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG),
- Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie das
- Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

Die nunmehr vorliegende Neuauflage 2017 überzeugt durch eine noch bessere Lesbarkeit und Klarheit der Struktur. Die Inhalte sind so schnell zugänglich und selbst schwierigste Fragestellungen werden verständlich vermittelt und ausführlich erläutert. Die Neuauflage wurde entsprechend der zwischenzeitlich ergangenen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie der wesentlichen Neuerungen in der Literatur umfassend überarbeitet und aktualisiert – sie befindet sich auf dem Gesetzes- und Bearbeitungsstand vom 15. März 2017.

Im Focus > www.vw-online.eu

BNetzA: Marktlokations-Identifikationsnummern, Start der marktweiten Codeverteilung

Mit den Festlegungen zum Marktkommunikations-Interimsmodell Strom und Gas vom 20.12.2016 (BK6-16-200 / BK7-16-142) hat die Bundesnetzagentur alle Akteure des Energiemarktes verpflichtet, zur Identifikation von Marktlokationen zum 01.02.2018 einen neuen Identifikationscode einzuführen und exklusiv zu benutzen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) hat kürzlich nochmals aktuelle Informationen zum genauen Ablauf der Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummer veröffentlicht, um die koordinierte und fristgerechte Umsetzung dieser marktweiten Verpflichtung zu unterstützen.

Die Beschlusskammern 6 und 7 (Mitteilung Nr. 6 vom 01.12.2017 – BK6-16-200 / BK7-16-142) begrüßen diese Veröffentlichung und nehmen dies zum Anlass, um auch ihrerseits nochmals auf die mit dem Markt vereinbarten Eckdaten zur Einführung der neuen Identifikationsnummern hinzuweisen, deren Einhaltung zum reibungslosen Funktionieren der Umstellung unabdingbar sind: Elektronische Verteilung der MaLo-ID ab dem 01.12.2017, Systemtag 31.01.2018 und Wirkbetrieb ab dem 01.02.2018.

> DokNr. 17002098

FG Münster: Die Zinsschrankenfreigrenze berücksichtigt auch erstmalige Abzinsungserträge

Streitig ist, ob im Streitjahr 2009 bei einer GmbH & Co. KG die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG 2009) zur Anwendung kommt. Das Finanzamt vertrat unter Berufung auf das BMF-Schreiben vom 04.07.2008 (BStBl I 2008, 718) die Auffassung, dass Erträge aus der erstmaligen Abzinsung einer Verbindlichkeit bei der Ermittlung der Zinsschrankenfreigrenze von 3 Mio. EUR nicht zu berücksichtigen seien und ermittelte unter Anwendung der Zinsschrankenregelung den nichtabziehbaren Zinsaufwand des Streitjahres. Der hiergegen erhobenen Klage gab das FG Münster (Urteil vom 17.11.2017 – 4 K 3523/14 F) statt. Die Zinsschranke sei nicht anwendbar, weil der maßgebliche Zinsaufwand der GmbH & Co. KG die Freigrenze unterschritten habe. Mit dem Zinsaufwand seien Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben, zu saldieren. Dies gelte entgegen der Ansicht des BMF auch für Erträge aus der erstmaligen Abzinsung von Verbindlichkeiten. Weder dem Wortlaut der Zinsschrankenregelung noch aus den Gesetzesmaterialien ließen sich insoweit Einschränkung entnehmen. Da die Abzinsung untrennbar mit der später als Aufwand zu verbuchenden Aufzinsung verknüpft sei, sei eine nur einseitige Berücksichtigung ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht geboten. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage wurde die Revision zum BFH zugelassen.

> DokNr. 18002099

OLG Düsseldorf: Anwendung des IT-Sicherheitskatalogs auf alle Betreiber von Gas- und Elektrizitätsverteilernetzen

Wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 19.07.2017 (VI-3 Kart 109/16 [V]) entschieden hat, ist es nicht ermessensfehlerhaft, dass der am 12.08.2015 auf der Internetseite der BNetzA veröffentlichte IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG alle Energieversorgungsnetzbetreiber ungeachtet der Größe und der Sicherheitsrelevanz des betroffenen Verteilernetzes erfasst. Der IT-Sicherheitskatalog ist nach dem Gesetzeswortlaut unterschiedslos an sämtliche Netzbetreiber zu adressieren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Vorschriften des BSI-Gesetzes i.V.m. mit der BSI-KritisV. Eine Differenzierung zwischen einzelnen Energieversorgungsnetzbetreibern nach ihrer Größe oder der Systemrelevanz der Netze ist auch nicht durch den Gleichheitsgrundsatz geboten. Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind wegen ihrer versorgungstechnischen Sonderstellung nicht mit den Betreibern von Energieanlagen oder Anlagen aus sonstigen Sektoren vergleichbar. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

> DokNr. 18002100

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.

Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München
PVSt Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 6946

Veranstaltungen 2018

01

16. Januar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**DSGVO und besondere Herausforderungen in der Versorgungswirtschaft**
17. Januar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**Update Umsatzsteuer I/2018**
31. Januar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**Aktuelle Entwicklungen im EEG**

02

01. Februar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**Aktuelle Entwicklungen im KWKG**
06. Februar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**Anreizregulierung und Kostenprüfung**
07. Februar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**Die Auswirkungen der E-Rechnung auf Rechnungswesen und Organisation**
21. Februar 10:00 – 12:00 Uhr	Online-Seminar (live)	**Messstellenbetriebsgesetz – Aktuelle Herausforderungen**
22. Februar 09:30 – 17:00 Uhr	Seminar in München	**Aktuelle Bilanzierungs- und Steuerthemen: Vorbereitung auf den Jahresabschluss 2017 für kleine und mittelgroße Energie- und Wasserversorgungsunternehmen**
27. Februar 09:30 – 17:00 Uhr	Seminar in München	**Update Besteuerung der öffentlichen Hand mit Schwerpunktthema Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereigenschaft durch die Einführung des § 2 b UStG**

03

06. März 09:30 – 17:00 Uhr	Jahrestagung für Stadtwerke und TK-Netzbetreiber in Nürnberg	**Herausforderungen beim Breitbandausbau in Süddeutschland**
08./09. März 09:30 – 17:00 Uhr	Seminar in Hannover	**Grundlagen der Rechnungslegung bei Energie- und Wasserversorgungsunternehmen**
13. März 09:30 – 17:00 Uhr	Seminar in Nürnberg	**Update Arbeitsrecht 2018**

Ein Schmuckstück für Ihre Bibliothek:
Bestellen Sie den kompletten Jahrgang 2017 der VERSORGUNGSWIRTSCHAFT
in gebundener Form zum Sonderpreis von 219,50 EUR inkl. Porto, Verpackung und Umsatzsteuer.

Ihre Verlag Versorgungswirtschaft GmbH

Eine vollständige Übersicht aller Veranstaltungen finden Sie unter **www.vw-online.eu**.